
KIRCHE IM LÄNDLICHEN RAUM

2015 | 66. Jahrgang



LAND DER ERBEN

Eine Arbeitshilfe zum Erntedank



INHALT

LAND DER ERBEN: ANALYSEN UND PERSPEKTIVEN

- 4** *Cornelia Coenen-Marx:*
Gerechtes Erbe?
Das Erbe gerecht teilen!
- 10** *Pierre Plottek:*
Erbrecht.
Zwischen Pflicht und Geschenk
- 14** *Sascha Müller:*
**Kommunikation als
Voraussetzung gelin-
genden Übergabens und
Erbens**
- 19** *Stig Tanzmann:*
Die Erde als Erbe
Was wir unseren Kindern und
Enkeln hinterlassen

RUBRIKEN

- 3** **Editorial**
- 50** **Bücher, Dokus, Hinweise:**
Aktuelles Material für die
kirchliche Arbeit
- 52** **Impressum**

WIE ES GEHEN KANN: ANREGUNGEN UND BEISPIELE AUS DER PRAXIS

- 33** *Anne Dirksen:*
**Generationswechsel in Land-
wirtschaft und Gartenbau:**
Worauf sollte man achten?
- 37** **Historischer
Erbvertrag**
- 38** *Claus Dreier:*
**Von Generation zu Gene-
ration:** Handwerkstraditionen
weitergeben
- 40** *Wolfgang Schäuble:*
**Verfassungsfest und
mittelstandsfreundlich:**
Die Neuausrichtung der Erb-
schafts- und Schenkungssteuer
- 43** *Paul-Albert Schullerus:*
Gar nicht so einfach:
Familienbande im Erbrecht
- 44** *Thomas Schlichting:*
„Knietief in der Kreide ...“
Die Heinrich-Dammann-
Stiftung fördert kirchliche und
weltliche Jugendarbeit
- 46** *Christiane Mitsch:*
Erbschafts-Fundraising:
Hilfreich oder taktlos?
- 48** *Beate Wolf:*
Wer erbt die Kirche?

LAND DER ERBEN: ARBEITSHILFE ZUM ERNTEDANK- GOTTESDIENST 2015

- 22** *Diethard Römbeld:*
Erben biblisch
- 24** *Ricarda Rabe:*
**Erntedankgottesdienst zu
Lukas 12, 13-15**
- 28** *Jacqueline Barraud-Volk:*
„Wovon wir leben ...“
Ballast abwerfen – Wesentliches
entdecken – Gesegnet leben.
Schulgottesdienstentwurf zu
Lukas 12, 13-14



IHR PASSWORT
ZUM ABOBEREICH AUF
WWW.KILR.DE:
KILR2015-erben



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

als wir das diesjährige Heft planten, ließen wir uns vom vorgeschlagenen Predigttext für das Erntedankfest inspirieren. „Wer hat mich zum Richter oder Vermittler in eurem Erbstreit gemacht?“ fragt Jesus darin. Und als Redaktion ahnten wir: Erben, das ist ein heißes Thema – auch und gerade auf dem Land.

Ein Thema, das in nahezu allen Familien aktuell ist, ein Thema, über das dennoch ungern gesprochen wird. Denn vor dem Erben steht das Sterben – und daran denkt niemand gern. Aber spätestens seit das Buch „Wir Erben – was Geld mit Menschen macht“ von Julia Friedrichs in diesem Frühling erschienen ist, spricht es sich herum: Noch nie wurde in Deutschland soviel Vermögen vererbt wie zur Zeit – und deshalb wurde auch nie so deutlich, was nun gilt: Wer hat, dem wird gegeben, also: Wer gut verdient, wird aller Wahrscheinlichkeit nach mehr erben als der andere. Die Ungleichheit der Haushaltseinkommen vergrößert sich dadurch noch einmal. Geld wird vererbt und zunehmend auch Immobilien, die die Erben gerne ebenfalls zu Geld machen, indem sie verkaufen.

Aber nicht nur die Privathaushalte profitieren: auch die Bereitschaft, das eigene Vermögen über den eigenen Tod hinaus in Stiftungen anzulegen und damit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, steigt seit Jahren.

Im ländlichen Raum wird viel vererbt und häufig sind damit existentielle Fragen verbunden: Was ist das elterliche Haus eigentlich noch wert, wenn aus der Gegend mehr Menschen weg- als zuziehen? Was wird aus dem Familienbesitz und was kann der Alleinerbe tragen, wenn er Geschwister auszahlen soll? Immer wieder kommt es zu Streit: weil Erben sich benachteiligt fühlen, weil im Vorfeld nicht in der Familie gesprochen wurde. Für mehr als die Hälfte der Erblasser ist das Thema als Familiengespräch tabu. Und auch von den über 65-jährigen hat kaum jeder zweite ein Testament gemacht.

Das Jahresheft erscheint in Zusammenarbeit mit Brot für die Welt und dem Kirchlichen Dienst auf dem Lande der ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers. Wenn es dazu beitragen kann, das Nachdenken und Miteinander Sprechen über das Vererben und Erben zu fördern, hat es seinen Auftrag erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen aus der Redaktion

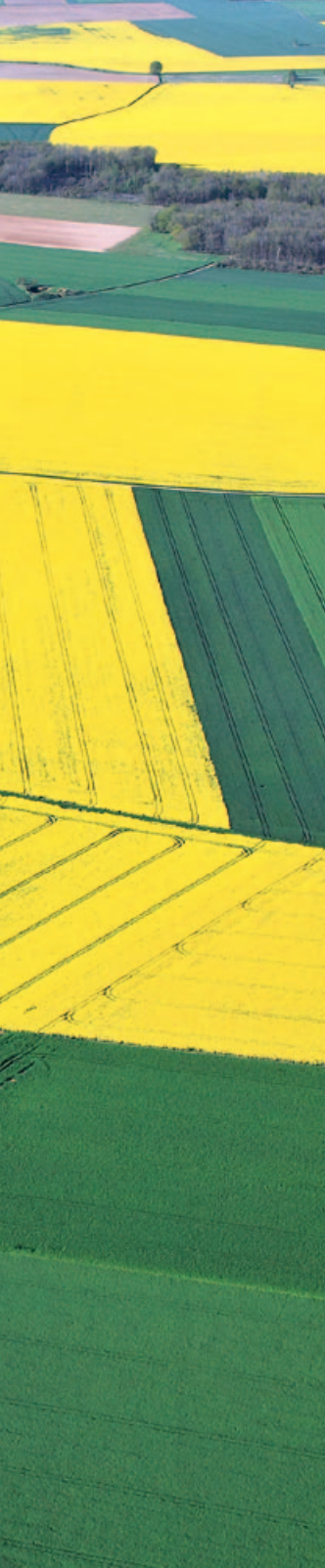
Anke Kreutz
Anke Kreutz



GERECHTES ERBE?

DAS ERBE GERECHT TEILEN!

Cornelia Coenen-Marx



1. VOM ERBHOF ZUM KAPITALVERMÖGEN: INTERESSENSKONFLIKTE UND NORMEN DER GERECHTIGKEIT

Die unterschiedlichen Formen der Erbteilung in Deutschland haben Biographien und Landschaften gestaltet, sie haben individuelle Schicksale genauso bestimmt wie soziale Strukturen. Wo – wie in Niedersachsen – große Höfe als Erbhöfe an die ältesten Söhne weiter gegeben wurden, während die jüngeren in der Regel gezwungen waren, einen anderen Beruf zu ergreifen – also Priester zu werden oder Lehrer oder auch auszuwandern, da blieben Wirtschaftsstrukturen erhalten. Wo dagegen Realteilung die Regel war und das Lebensalter der Kinder keine Rolle spielte, konnte es durchaus dazu kommen, dass zwar der Gleichheit Genüge getan wurde, die Höfe aber so klein wurden, dass sie nicht mehr hinreichend Erträge brachten, um ihre Besitzer zu ernähren, und die Landschaft zersiedelt wurde. Die Frage nach der besseren Gerechtigkeit steht

damit von Anfang an in einem Spannungsfeld zwischen dem Anspruch der Einzelnen auf gleichen Anteilen auf der einen und dem Interesse aller am Erhalt einer ertragreichen Wirtschaft auf der anderen Seite.

Historisch wie kulturell ist das Erbrecht eng mit der Weitergabe und dem Erhalt von Grund und Boden verbunden. Ein Hof kann die Familie als Ertragsgemeinschaft zusammenschweißen, sie aber auch in bitteren

Spannungen und Erbstreitigkeiten trennen. Solche Erfahrungen sind in Bibel und Kirchengeschichte eingeschrieben. Schon die Väter-Geschichte von Jakob und Esau erzählt, wie der jüngere (Zwillings)sohn versucht, seinen kaum älteren Bruder um das Erbe zu betrügen, das mit dem väterlichen Segen übertragen wird – und, als der Schwindel auffliegt, in die Fremde auswandern muss. Pfarrer und Pfarrerinnen auf dem Lande können wie Landberatungstelefone ein Lied von Erbstreitigkeiten singen – und wissen auch, wie traditionell konfessionsgebundene Pachtverhältnisse beim Kirchenland bis heute zu Interessenskonflikten in Familien führen können. Ich erinnere mich gut an eine Landwirtschaftsfamilie auf einem evangelischen Dorf, in der die katholische Mutter unter erheblichem Druck stand, ihr Kind evangelisch taufen zu lassen, um das Pachtverhältnis bei der evangelischen Kirche zu sichern.

Ganz ähnliche Interessenskonflikte wie in landwirtschaftlichen Betrieben finden sich, wenn es um die Weitergabe von Familienunternehmen an die nächste Generation geht. Wie schwierig es ist, das Unternehmen gesund und zukunftsorientiert an die eigenen Erben zu übergeben – und zwar möglichst nicht erst im Erbfall – damit beschäftigen sich nicht nur Berater und Juristen, sondern durchaus in einigen prominenten Fällen, wie denen der Unternehmerfamilien Otto oder Oetker, auch die Medien. Wer die Statistik der hundert reichsten Familien in Deutschland liest¹, bekommt eine lebendige Anschauung von Erbteilungen, Ausgliederungen und Stiftungsgründungen und ihren Folgen. Kein Wunder, dass die Generationenfolge in Unternehmen wie die Entwicklung der Erbschaftsteuer wirtschaftspolitische brisante Themen sind, mit denen sich gerade im mittelstandsorientierten Deutschland Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände intensiv beschäftigen. Dabei geht es vor allem darum, die Erbschaftsteuer so niedrig zu halten, dass die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen keinen Schaden nimmt. Dass dabei andererseits dem Missbrauch, privates Vermögen im Unternehmen zu „verstecken“, nicht Tür und Tor geöffnet wird, und wie Gerechtigkeit zwischen Unternehmenseignern und anderen vermögenden Familien gewahrt werden kann, das hat im Dezember 2014 erneut das Bundesverfassungsgericht beschäftigt.² Dabei wurde die Steuerbefreiung beim Erben von Betrieben in Teilen als verfassungswidrig gekippt. Die Bundesregierung ist deshalb zur Zeit in der Pflicht, die bisherige Regelung der Erbschaftsteuer erneut zu überprüfen und bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2007 wurde bereits eine frühere Fassung des Gesetzes als nicht verfassungskonform beurteilt und vom Gesetzgeber verlangt, für alle verschenkten oder ererbten Gegenstände gleichermaßen realitätsnahe Bewertungen zugrunde zu legen und innerhalb von zwei Jahren eine verfassungskonforme Neuregelung vorzulegen. Dabei war die Erbschaftssteuerreform von Anfang an Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen – insbesondere um die Frage einer möglicherweise existenzbedrohenden Wirkung für kleine und mittelständische Betriebe. Deshalb sieht die derzeitige noch bestehende Regelung gerade für vererbte Betriebe erhebliche Freibeträge und eine gestreckte Erbschaftssteuerbefreiung vor, wenn die Unternehmen sieben oder zehn Jahre unter Beibehaltung eines wesentlichen Teils der Beschäftigung (gemessen an der Lohnsumme) weitergeführt werden. Dabei zeigt sich wiederum ein Interessenkonflikt – nämlich der zwischen der Erhaltung von Arbeitsplätzen und volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der einen Seite und der Erhaltung von betriebswirtschaftlichen Entscheidungs- und Handlungsspielräumen auf der anderen – wobei sieben oder sogar zehn Jahre unter Strategie- und Managementaspekten eine schwer zu kalkulierende Zeit darstellen können. Der Vermögenszuwachs auf Grund einer Erbschaft steigert aber zugleich die finanzielle Leistungs- und Handlungsfähigkeit erheblich und soll deshalb nach allgemeiner Auffassung durchaus steuerpflichtig werden, weil er den Erben ohne eigene Leistung zufällt.³

Zusätzlich zu den traditionellen Fragen der Erbteilung in einer landwirtschaftlich geprägten Gesellschaft zeigt sich hier eine weitere Gerechtigkeitsfrage. Es besteht nicht mehr nur das Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit der Erbteilung und dem Erhalt der Produktivität und Gemeinwohlorientierung der Vermögen, sondern auch das zwischen selbst erarbeitetem und ererbtem, also ohne eigene Leistung erworbenen Vermögen. Angesichts der globalisierten Finanzmärkte wird dieses ererbte Kapital nämlich häufig nicht mehr in ein Unternehmen und dessen Zukunft investiert, sondern ohne Nutzen für Quartier, Region oder den Staat in Form von Finanzkapital volatil auf internationalen Märkten angelegt. Wo das Geld auf diese Weise für seine Besitzer „arbeitet“, wo es eben nicht mehr um den Erhalt von Gütern oder Arbeitsplätzen geht, wird es noch einmal dringlicher, über neue Normen im Umgang mit dem Erbe nachzudenken.

2. ZUR BEDEUTUNG KULTURELLER NORMEN UND SOZIALPOLITISCHER GESELLSCHAFTSENTWÜRFE

Aber nicht nur unterschiedliche Gerechtigkeitsdimensionen, sondern auch unterschiedliche kulturelle Normen werden hinter den zum Teil hitzigen Debatten erkennbar. In einer eher liberal geprägten, auf individueller Leistung und Verantwortung aufbauenden Gesellschaft wie der US-amerikanischen, war und ist der Gedanke, dass jede Generation neu anfangen muss, sehr viel selbstverständlicher als hierzulande: Ererbtes Vermögen soll – und sei es in Form von Stiftungen – dem Gemeinwohl zur Verfügung stehen und gilt kulturell eben nicht als selbstverständlicher Anspruch einer Familie, wie es im durch Adel, Güter und Kirchen geprägten „alten Europa“ durchaus noch immer der Fall sein kann. Neben diesem Spannungsfeld zwischen Leistungs- und Generationengerechtigkeit wird der zum Teil heftig geführte politische und verfassungsrechtliche Streit um die Erbschaftssteuer, aber auch durch die Angst der Mittelschicht, befeuert, die Regelungen könnten kleine Erbschaften innerhalb der Familie betreffen. Um eine breitere Akzeptanz für die Besteuerung von so genanntem „leistungslosen“ Einkommen zu erreichen, muss deshalb deutlich vermittelt werden, wer von der anstehenden Reform tatsächlich betroffen ist und was sie insbesondere für den Mittelstand bedeutet.

Wie die Erbschaftssteuer war übrigens auch die Vermögenssteuer Gegenstand eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts; sie wurde 1997 ausgesetzt. Das Gericht hatte festgestellt, dass sie aufgrund der

unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Geldvermögen einerseits und Immobilienvermögen andererseits grundgesetzwidrig sei. Da allerdings die Verteilung der Vermögen noch ungleicher ist als die der Einkommen, wird die Wiedereinführung einer verfassungsgemäßen Vermögensteuer auch unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten immer wieder gefordert. Eine gemeinsame Bundesratsinitiative von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen von Ende November 2002 ging von einem erwarteten bundesweiten Einnahmenvolumen von 8 Milliarden Euro aus. Nach den Vorstellungen der beiden Bundesländer sollten alle natürlichen Personen und Körperschaften einer Besteuerung in Höhe von 1% unterworfen werden, wobei erhebliche Freibeträge vorgesehen waren: 300.000 Euro für Alleinstehende, 300.000 Euro zusätzlich für den Ehepartner und für jedes Kind nochmals 200.000 Euro. Steuerpflichtigen über 60 Jahren und Schwerbehinderten sollte zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zugestanden werden, und für Betriebsvermögen war ein sachlicher Freibetrag von 2,5 Millionen Euro geplant.⁴ Das Projekt scheiterte auch daran, dass die Erhebung der Bemessungsgrundlage als zu aufwändig betrachtet wurde. Allerdings belegen aktuelle Studien⁵, dass sich die Ungleichheit der Vermögensverteilung in den letzten Jahren in Deutschland noch einmal erheblich verschärft hat, auch wenn die Einkommensverteilung inzwischen weniger auseinanderklafft als vor einigen Jahren.

Eben dabei spielt aber das ererbte Vermögen eine zentrale



Rolle. Im Hintergrund stehen nicht nur die Veränderungen, die mit den globalisierten Finanzmärkten einhergehen, sondern auch der demographische Wandel, der unsere Gesellschaft zum ersten Mal im Nachkriegsdeutschland nun wieder zu einer „Erbengesellschaft“ werden lässt. Dafür gibt es zwei Gründe: zum einen wachsen die Volkswirtschaften im Westen kaum noch und auch der „Familienzuwachs“ hat erheblich abgenommen, zum anderen fallen heute bereits 70 Prozent der Nachlässe auf einen oder höchsten zwei Begünstigte. Das eingangs erwähnte Problem, das Gut zwischen vielen Erben teilen zu müssen, besteht also gar nicht mehr. In der Konsequenz kann die Erbsumme häufig weit den Ertrag übersteigen, den jemand mit eigener Leistung erarbeiten kann. Das gilt vor allem für die Generation, die zwischen 1970 und 1980 geboren wurde.

3. DIE ZUKUNFT DER ERBENGESellschaft

Julia Friedrichs kürzlich erschienenen Buch „Wir Erben – Was Geld mit Menschen macht“⁶ setzt sich mit den Konsequenzen dieses Kulturwandels auseinander. „Feudalismus. Dynastisches Denken. Erbhofprinzip... Das alles scheint en vogue wie lange nicht mehr“ schreibt sie in ihrem Resümee. Dabei bezieht sie sich nicht zuletzt auf Thomas Pikettys Arbeit über „Das Kapital im 21. Jahrhundert“⁷. Basierend auf einer Fülle von Datensätzen über die Entwicklung der Erbschaften in Frankreich zwischen 1820 und (prognostiziert) 2050 stellt Piketty dar, dass der jährliche Erbschaftsstrom im Jahr 2050 den gleichen Anteil am Volkseinkommen erreichen könnte wie in der vormodernen „Rentiergesellschaft“ des Jahres 1820 – nämlich zwischen 20 und 25 Prozent. Im Jahr 1950 lag diese Summe in Frankreich bei weniger als 5 Prozent, 2010 bereits wieder bei 15 Prozent. Von diesem Veränderungsprozess hin zur „Erbengesellschaft“ sind nach Schätzungen nicht nur die obersten 10 Prozent der Bevölkerung, sondern zwischen einem Fünftel und einem Viertel betroffen.⁸

Die Vergangenheit fräße die Gegenwart in der Erbensgesellschaft, meint Julia Friedrichs. Es verändert die Haltung, wenn der Ertrag der eigenen Leistung hinter dem zurückbleibt, was man von anderen empfängt. Der Umgang damit kann allerdings sehr unterschiedlich sein. Er reicht von mangelnder Wertschätzung und Verantwortung, von neuem Luxus und Gier, bis hin zu der Frage, wie es gelingen kann, mit dem ererbten Vermögen Bleibendes zu hinterlassen. Kein Wunder, dass die Zahl der Stiftungen in Deutschland rasant angestiegen ist. Sie hat sich seit 2001 verdoppelt und zwar auf mehr als 20.150 im Jahr 2013. Hier zeigt

sich ein vielfältiges Bürgerengagement von kulturellen bis zu sozialen Initiativen; daneben stehen aber auch große Unternehmensstiftungen, in denen noch vor dem Erbfall Familienvermögen gesichert und durchaus gemeinwohlorientiert weiter gegeben wird. Anglo-amerikanische und englische Traditionen im Umgang mit Finanzkapital spielen inzwischen auch hierzulande eine große Rolle.⁹ Auf diese Weise lassen sich nicht zuletzt Steuern vermeiden oder einsparen; es ist deutlich, dass dieser Veränderungsprozess nicht nur auf eine engagierte Zivilgesellschaft, sondern auch auf ein gewisses Misstrauen gegen die Steuerungsfunktion des Staates hinweist, die im Sozialbereich wie in der Kultur immer auch mit Umverteilung verbunden ist.

Dabei „steuert“ der Staat mit seinen Einnahmen eben auch den Erhalt der Rahmenbedingungen, auf denen die Anstrengungen und Risiken der Einzelnen aufsetzen können: Bildung, Gesundheitsversorgung und soziale Sicherung auch im Alter, Infrastruktur genauso wie die Landesverteidigung. Und es ist deutlich, dass eben nicht alle zentralen und zum Teil durchaus kostenintensiven Aufgaben des Staates in gleichem Maße von Stiftungen wahrgenommen werden. Wie wird die Erbensgesellschaft zum Beispiel in Zukunft mit denjenigen alten Menschen umgehen, die nach einer prekären Erwerbsbiographie kaum eine existenzsichernde Rente erreichen? Wie mit Migranten und Flüchtlingen im eigenen Land, die – wie in den letzten Jahrhunderten viele Deutsche – aus ihrer Heimat geflohen sind, weil die eigene Wirtschaft sie nicht mehr ernähren konnte? Damit ist noch einmal die Frage der Gerechtigkeit angesprochen – jetzt unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit. Eigentum verpflichtet, heißt es im Grundgesetz – und damit ist nicht nur eine moralische Verpflichtung im Blick auf das Gemeinwohl gemeint, sondern durchaus auch die Frage der Verteilung von Vermögen und Erbe angesprochen.

In ihrem Buch über die Erbensgesellschaft nimmt Julia Friedrichs Erfahrungen aus einem Interview mit Götz Werner auf, der sich auch für das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Bürgerinnen und Bürger einsetzt. Er ist der Überzeugung, dass er seinen Kindern am besten dient, wenn er sie von ihrem Erbe befreit und ihnen, ganz wie im oben zitierten amerikanischen Mythos, einen Neuanfang ermöglicht. Ein Leben, das eigene Spuren zieht und nicht von der Vergangenheit aufgesogen wird. Ich denke, diese durchaus provokative und auch produktive Idee wird in ihrer Radikalität eine Utopie bleiben. Aber die Frage, wie eine Erbensgesellschaft die Freude an Neuanfängen und eigener Leistung organisiert, bleibt genauso virulent wie die Frage nach einem gerechten Umgang mit dem ererbten Vermögen.

„Was Du ererbst von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“, heißt es in Goethes Faust. Und weiter: „Was man nicht nützt, ist eine schwere Last“. Und Thomas Mann hat in seinem Roman „Die Buddenbrooks“ anschaulich geschildert, welchen Niedergang es auch für ein Unternehmen bedeuten kann, wenn die Erben eben nicht in der Lage sind, sich das Erbe innerlich anzueignen und unter den aktuellen Rahmenbedingungen weiter zu entwickeln. Damit wird aber auch deutlich: wenn wir vom Erbe sprechen, geht es im Kern um mehr als um Immobilien, Unternehmen und Finanzvermögen. Wir haben auch Humanvermögen weiter zu geben: Sozialkapital, historische Erfahrung, Lebenswissen – und müssen zugleich darauf setzen, dass die nächsten Generationen das Ererbte nicht nur bewahren, sondern kreativ verändern. Für das immaterielle Erbe allerdings gilt in weit höherem Maße als für das materielle: es kommt darauf an, dass wir es mit „warmer Hand“ weitergeben, wie meine Großmutter noch sagte. Nämlich so, dass die Erinnerungen, die sich in die Dinge eingeschrieben haben, lebendig bleiben und dass auch Traditionen verändert werden können.

Das biblische Israel, eine Gesellschaft die auf der Erfahrung von Auswanderern, Flüchtlingen und Vertriebenen wurzelt, hat die eigenen Traditionen, Feste, Rituale und Kultgegenstände als konstitutiv erlebt und sich zugleich in hohem Maße den Armen und Verfolgten, den Fremden im eigenen Land, verpflichtet gefühlt. Wo Stifterinnen und Stifter eine solche Intention mit ihrem Erbe verbinden, kann ich gut nachvollziehen, wie unsere Gesellschaft sich verändert. Wo es aber nur darum geht, das scheinbar Eigene zu sichern, ohne die fehlenden eigenen Anteile zu sehen, tut es Not, daran zu erinnern, dass Eigentum auch und gerade in einem sozialen Rechtsstaat verpflichtet. Schließlich ist auch zu bedenken, dass es ein Erbe gibt, das weit größer ist, als es einzelne Personen oder Generationen sich je mit ihrer eigenen Leistung aneignen können: das Erbe der Menschheit. Was das wirklich bedeutet und wie gefährdet es ist, ahnen wir, wenn die Welterbestätten im Nahen Osten um einer islamistischen Ideologie willen von einem Tag auf den anderen zerstört werden oder wenn das historische Saatgut einer Kultur und die ökologische Vielfalt aufgrund von Naturkatastrophen, Kriegen oder ökonomischen Interessen vernichtet wird. Gut, dass es am Nordkap eine Schatzkammer im Permafrost gibt, in der dieses Erbe der Menschheit gesammelt wird, um das Überleben der nächsten Generationen zu sichern.

Wer in der Bibel bewusst nach Texten zum Thema Erben sucht, wird übrigens neben den ganz materiellen Fragen um Land und Güter, Erbteilung und Erbstreitigkeiten, auch einen Segens- und Verheißungsaspekt des Erbes finden, der uns bis heute helfen kann, den Blick in die Zukunft zu richten. Das Neue Testament sieht uns Christinnen und Christen als „Erben des ewigen Lebens“¹⁰, also als diejenigen, die von der Hingabe und dem Gottvertrauen, von Tod und Auferweckung Jesu leben, die wir ohne eigene Leistung erworben haben. Und auch hier geht es vor allem darum, dieses Erbe zu gestalten und mit dem eigenen Leben zu füllen. Das allerdings hat Konsequenzen auch für die politische und soziale Dimension unseres Alltags.

«

1. Z.B. im Managermagazin Februar 2015
2. BVG-Urteil vom 17.12.2014
3. Vgl. die Aussagen zur Erbschafts- und Vermögenssteuer in „Transparenz und Gerechtigkeit, Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung“, EKD-Texte 106, Hannover 2009 (Text der Kammer für Soziale Ordnung)
4. A.a.O., EKD-Text 106, Parr. 62
5. Z.B. Thomas Piketty, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, engl. Erstausgabe Cambridge 2014
6. Berlin, 2. Auflage 2015
7. Cambridge 2014
8. Thomas Piketty, „On the long-run evolution of inheritance“, *France 1820 – 2050, The Quarterly Journal of Economics*, 2011
9. So wächst z. B. der Einfluss von Unternehmensstiftungen wie Bertelsmann oder Generali auf die Bildungs- und Wohlfahrtspolitik – nicht nur, wenn es um Untersuchungen, sondern auch, wo es um die Förderung neuer Modelle geht
10. Z.B. Titus 3,7



DIE AUTORIN:

Cornelia Coenen-Marx, Pastorin und Autorin, OKR a.D.
www.seele-und-sorge.de



ERBRECHT

ZWISCHEN PFLICHT UND GESCHENK

Pierre Plottek

Der Titel für das Jahresheft 2015 „Land der Erben“ könnte nicht zutreffender sowohl die aktuelle als auch zukünftige Situation für ganz Deutschland wiedergeben. Es stehen erhebliche Vermögenswerte zur Übertragung an. Allein bis zum Jahre 2020 werden ca. 2,6 Billionen € Vermögen an Erben übertragen, dies entspricht ca. 27 % des Vermögens aller privaten Haushalte in Deutschland.¹ Dabei bewerten Vererber und Erben den Vorgang des Erbens und das Erbe selbst durchaus unterschiedlich. Sie können einen Zwiespalt wahrnehmen, weil Vererber oder Erben Pflicht und Geschenk zugleich sein können. Streitigkeiten scheinen vorprogrammiert. Dieser Zwiespalt und die Lösungsansätze hierfür sollen im Folgenden aufgezeigt werden.



I. EINLEITUNG:

Das Erbrecht ist im Gesellschaftssystem unumstößlich verankert. Wie alles Recht dient das Erbrecht aber den Lebenden. Das Ziel des Erbrechts ist es, eine gerechte Ordnung der Vermögensveränderungen, die durch das Ableben eines Menschen ausgelöst werden, zu schaffen. Eine weitere wesentliche Funktion des Erbrechts ist die Ausstattung mit einer Regelungsmacht für den Erblasser. Diese Regelungsmacht findet sich wieder in der grundgesetzlich geschützten Testierfreiheit. Hier wird es dem Testierenden gestattet, über seinen Tod hinaus durch Testament oder Erbvertrag Anordnungen über sein Vermögen zu treffen. Und genau durch solche Verfügungen von Todes wegen kann der Erblasser nach seinen Vorstellungen und nach seinem Gutdünken Regelungen treffen, die als Pflicht aber auch als Geschenk empfunden werden können.

II. PFLICHT?

Auf die Frage, ob das Erbrecht Pflicht(en) enthält, sollte zwischen den gesetzlichen Regelungen und Anordnungen und einer moralischen Verpflichtung un-

terschieden werden. Für viele Beteiligte, die mit dem Erbrecht in Berührung kommen, vermischen sich diese Verpflichtungen, sodass es oftmals zu Spannungen und Streitigkeiten kommt. Nicht selten ist es der Fall, dass eine der beiden Seiten lediglich rechtliche Pflichten befolgen möchte, die andere Seite aber moralische Pflichten als den richtigen Maßstab ansieht.

1. Pflicht im rechtlichen Sinne

Zunächst ist festzuhalten, dass keine gesetzliche Pflicht besteht, sein Erbe zu regeln. Trifft der Erblasser keine letztwillige Verfügung von Todes wegen, wird der Erbfall nach der gesetzlichen Erbfolge geregelt. Dabei gilt der sofortige Anfall der Erbschaft (Vonselbsterwerb). Die Erbschaft fällt mit dem Erbfall von selbst (ipso iure, § 1942 Abs. 1 BGB) dem berufenen Erben an, ohne dass es dazu der Kenntnis vom Erbfall oder einer besonderen Handlung des Erben, wie z. B. einer Annahme oder eines behördlichen bzw. gerichtlichen Aktes bedarf. Dies bedeutet, dass die Rechte (und Pflichten) des Erblassers im Zeitpunkt des Todes sofort auf den Erben übergehen. Es tritt nicht etwa ein Schwebezustand (hereditas iacens, ruhende Erbschaft)

ein. Es soll so vermieden werden, dass die zum Nachlass gehörenden Rechte subjektlos werden.

Wenn also auf der einen Seite keine Pflicht besteht, sein Erbe zu regeln, und man die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung gelangen lassen kann, so besteht aber auch keine Pflicht zu erben. Jeder kann nach freiem Belieben die Erbschaft ausschlagen. Hierdurch kann sich vor allem ein Erbschaftserwerb vermeiden lassen, der sich wegen Überschuldung des Nachlasses nur als nachteilig herausstellen würde. Die Ausschlagung ist gemäß § 1944 Abs. 1 BGB innerhalb von sechs Wochen ab Kenntniserlangung seiner Berufung zum Erben möglich.

Entscheidet man sich jedoch das Erbe anzutreten, kann dies Verpflichtungen mit sich bringen. Zu allererst sind natürlich die Nachlassgegenstände zu sichten und zu verwalten. Geschäfte sind fortzuführen oder abzuwickeln. Oftmals wird man einen ungeordneten Nachlass vorfinden und bereits Mühe haben alle, Gläubiger und Schuldner zu sichten. Hiervon losgelöst kann jedoch auch mit dem Erbfall eine eigenständige Verpflichtung erwachsen sein. Die sog. Pflicht-

teilsansprüche sind hier ein häufiges Thema und führen zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten.

Die Testierfreiheit, als Teil der Privatautonomie, führt zu der individuellen Freiheit eines jeden Einzelnen, über sein Vermögen frei verfügen zu können. Die Grenzen der Testierfreiheit sind hier vom Gesetzgeber weit gezogen worden. Allerdings muss sich der Erblasser darüber im Klaren sein, dass, wenn

er von dem Instrument einer letztwilligen Verfügung Gebrauch macht, und somit letztendlich von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, Pflichtteilsansprüche entstehen können. Eine Pflicht also, welche den nächsten Angehörigen eine Art Mindestbeteiligung am Wert des Nachlasses einräumt. Werden somit pflichtteilsberechtigten Personen², wie die Ehefrau oder der Ehemann, die Kinder, oder aber die Eltern des Erblassers durch eine letztwillige Verfügung von Todes wegen übergegangen, so erwächst den pflichtteilsberechtigten Personen ein Pflichtteilsanspruch. Hierdurch wird der Enterbte jedoch nicht Teil der Erbengemeinschaft. Vielmehr steht ihm ein Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils zu. Er hat nunmehr einen Zahlungsanspruch gegen die Erben oder die Erbengemeinschaft. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs bemisst sich an der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils.

Diese Pflichtteilsrechte können durch Verfügung von Todes wegen grundsätzlich nicht entzogen werden. Eine Ausnahme besteht lediglich bei einigen besonders schweren Vergehen des Pflichtteilsberechtigten (wie die Pflichtteilsentziehung nach § 2333 BGB),

welche jedoch in der Praxis nur sehr selten vorkommen. Allenfalls können zu Lebzeiten zwischen den Beteiligten Pflichtteilverzichtverträge (in notarieller Form) geschlossen werden.

Pflichtteil-Streitigkeiten sind ein häufiger Grund für Zwiespalt innerhalb der Familie. Durch die Enterbung und die Bevorzugung einzelner Personen steigt die Bereitschaft, den gesetzlichen Pflichtteil geltend zu machen, sodass mitunter sich die engsten Verwandten rechtlichen Beistand suchen (müssen) und die Angelegenheit gerichtlich klären lassen.

2. Pflicht im moralischen Sinne

In der Beratung erbrechtlicher Mandate gelangt man jedoch auch häufig in die Situation, dass man den Mandanten rechtlich darlegen kann, dass aus verschiedensten Gründen in der jeweiligen Situation keine Pflicht zu einer bestimmten Zahlung oder gar Handlung besteht. Hier muss der Rechtsanwalt regelmäßig feststellen und auch ein Stück weit akzeptieren, dass für die betroffenen Personen im Erbrecht (zu Recht) eine Unterscheidung zwischen der rechtlichen Pflicht und der moralischen Pflicht vorgenommen wird. Auch wenn z.B. kein weiterer rechtlicher Ausgleichsanspruch unter den Miterben besteht, können sich die Erben verständigen, eine für sie gerechte Ausgleichung und Regelung über die Verteilung des Nachlasses zu finden.

Oder der Alleinerbe entscheidet sich, dem Enterbten einen größeren Betrag an dem Nachlass zukommen zu lassen, als diesem eigentlich rechtlich zustehen würde. Wohl wissentlich oftmals, dass dies mitunter gar nicht immer von dem eigentlichen Erblasserwillen gedeckt ist. Trotzdem empfinden häufig die Beteiligten eine Art moralische Pflicht, nach dem Erbfall gegenüber ihren engsten Verwandten eine bessere Lösung zu finden – um das Miteinander der Lebenden nicht (weiter) zu belasten.

Aber auch die moralische Pflicht, das Erbe nicht auszuschlagen, ist häufig vorhanden. Rechtlich betrachtet, wie bereits festgestellt, besteht keine Pflicht Erbe zu sein. Jeder kann nach freiem Belieben eine Erbschaft ausschlagen. Trotzdem schlagen nicht alle Erben reflexartig aus, wenn sich z. B. herausstellt, dass es sich um einen überschuldeten Nachlass handelt. Die Erben (häufig der überlebende Ehepartner oder die Abkömmlinge) sehen es als ihre Pflicht an, dass die Schulden des Verstorbenen beglichen werden. Es dürfte in der Natur der Sache liegen, dass diese beschriebene moralische Pflicht proportional zur Höhe der Überschuldung des Nachlasses abnimmt. Aber, und dies ist immer wieder zu hören, die moralische Pflicht, das Andenken des Verstorbenen nicht durch eine Nachlassinsolvenz und einer Ausschlagung seines Erbes zu gefährden, ist häufig vorhanden.

III. GESCHENK?

Die Möglichkeit zu vererben oder aber auch zu erben, und so kann das Erbrecht auch definiert werden, lässt sich aber auch als Geschenk interpretieren. „Geben ist seliger als Nehmen“: Dieses hellenistische



1. Empfehlenswert hier der Artikel von Braun in *Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* – 2011, Heft 10, S. 724-726, abrufbar unter: <http://www.wirtschaftsdienst.eu/archiv/jahr/2011/10/erben-in-deutschland/>.

2. Auch Lebenspartner im Sinne des § 10 Abs. 6 S. 1 LPartG werden erfasst.

Sprichwort findet sich in den Evangelien nicht wieder, es wird aber von Paulus in seiner Abschiedsrede in Milet als Worte des Herren Jesus wiedergegeben (Apg.20,35) Genau dies kann der Ansatzpunkt eines jeden sein, das Erbrecht bereits zu Lebzeiten als eine Gestaltungsmöglichkeit für die Übertragung von Vermögen zu betrachten.

Hier kann im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge agiert werden. Häufig werden gerade innerhalb von Familien im Rahmen der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge Vermögensgegenstände, oftmals Immobilien, auf die nächste Generation übertragen. Hiermit wird oft der Zweck verbunden, die Familienverhältnisse und den Lebensstandard zu sichern. So sollen bereits zu Lebzeiten klare Verhältnisse in der Familie in Bezug auf z.B. die Immobilie bestehen, so dass mitunter die Eltern die Immobilie auf einen Abkömmling übertragen, jedoch gleichzeitig Nießbrauchs- oder Wohnrechte sich vorbehalten lassen. Aber auch im Falle von Familienbetrieben (auch in Bezug auf Landwirtschaftsbetriebe) wird im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge ein Nachfolger zu Lebzeiten gesucht und in der Regel auch gefunden. Für alle Beteiligten in der Familie schafft dies die Möglichkeit frühzeitig Regelungen und somit letztendlich klare Verhältnisse zwischen den Familienangehörigen zu schaffen, um einen reibungslosen Übergang auf die nächste Generation gewährleisten zu können. In der Regel wird sich hierbei auf beiden Seiten, also auf der Seite des Gebers, also auch auf der Seite des Beschenkten (meistens die nächste Generation) eine Zufriedenheit und Dankbarkeit einstellen.

Aber was ist, wenn es keine nächste Generation gibt? Oder aber der Schenker/Erblasser seine Abkömmlinge und die nächste Generation nicht bedenken möchte? Für all diejenigen ist die Möglichkeit, eine Stiftung zu errichten, ein interessantes und häufiges Gestaltungsmittel. Die Möglichkeit, sein Vermögen (teilweise oder ganz) versehen mit einem bestimmten Zweck zu stiften, löst bei den Stiftern eine Zufriedenheit aus und stellt für alle Destinatäre, also jeden, der von der Stiftung später bedacht wird, eine Art Geschenk dar. Eine Pflicht gibt es sicherlich nicht zu stiften, es lässt aber für den einzelnen die Gestaltungsmöglichkeit zu, seinem erwirtschafteten Vermögen einen Zweck zuzuführen.

Dabei muss unterschieden werden von der Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten und einer Stiftungserrichtung von Todes wegen. Der Stifter wird also sich die Frage stellen müssen, ob er bereits zu Lebzeiten eine Stiftung gründen möchte oder aber diese erst mit seinem Ableben entstehen soll. Wird er die Variante der Gründung einer Stiftung von Todes wegen wählen, so geschieht dies in der Regel durch testamentarische Anordnung oder aber ervertraglicher Regelungen. Nicht selten gehen dann erst sämtliche Vermögenswerte des Erblassers auf die neu errichtete Stiftung mit seinem Ableben über.

Wählt der Stifter die Variante, bereits zu Lebzeiten eine Stiftung zu gründen, hat dies für ihn häufig den positiven Effekt, dass er die Verwirklichung des Stif-

tungszwecks zu Lebzeiten miterleben kann und so z.B. als Vorstand der Stiftung unter Umständen noch Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Stiftungszwecks hat. Jedem Stifter muss dabei jedoch bewusst sein, dass die Übertragung der Vermögenswerte auf die Stiftung zu einem Verlust der Vermögenswerte bei dem Stifter selber führen. Die Stiftung hat dann das Vermögen inne.

Welche Form nunmehr die Stiftung annimmt, also ob Sie eine unselbstständige Stiftung oder selbstständige Stiftung wird, hängt allein von dem Willen des Stifters ab. Dabei ist es nicht zwingend vorgegeben, dass der Stifter die Stiftung gemeinnützig ausgestaltet. Diese kann auch als Form einer Familienstiftung errichtet werden. Diese Familienstiftung kann wiederum den alleinigen Zweck haben, Familienangehörige des Stifters über dessen Ableben hinaus mit den Erträgen der Stiftung zu versorgen und den Lebensstandard der Familie wiederum zu sichern. Auch hier bieten sich eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, um für den einzelnen eine aus seiner Sicht gerechte Lösung seiner Vermögensverteilung so finden.

IV. RESÜMEE

Abschließend lässt sich daher festhalten, dass das Erbrecht Geschenk und Pflicht zugleich sein kann, die jedoch nicht als eine Art Last oder Bürde zu verstehen sein muss. Gerade bei (rechtzeitiger) lebzeitiger Gestaltung durch den Erblasser, lassen sich eine Vielzahl von Interessen abdecken. Eine allgemein gültige Formel zur Lösung aller gesetzlichen Pflichten, aber auch mitunter bestehender moralischer Pflichten, bietet das Erbrecht selbstverständlich nicht. Aber genau dies macht es so spannend und vielseitig. «



DER AUTOR:

Dr. Pierre Plottek,

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Erb- und Stiftungsrecht in der Kanzlei Trappe&Plottek.
www.trappeplottek.de

KOMMUNIKATION



**ALS VORAUSSETZUNG GELINGENDEN
ÜBERGEBENS UND ERBENS**

Sascha Müller

Ein Vermögen im Wert von 30,5 Milliarden Euro wurde im Jahr 2013 vererbt – und damit stolze 10 Milliarden Euro mehr als noch vier Jahre zuvor (2009: 21,5 Mrd. Euro). Übertroffen wird diese Zahl noch vom Wert des geschenkten Vermögens: dieser Wert betrug 2013 39,9 Milliarden Euro (2009: 12,9 Milliarden Euro). (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Doch diese Entwicklung ist erst der Anfang: „Das Erbvolumen wird drastisch und auf ein historisches Niveau steigen“, erklärt Dr. Michael Meyer, Retailvorstand der Postbank, die im Jahr 2011 eine Prognoseuntersuchung beim Institut für Demoskopie in Allensbach zum Thema Erben und Vererben in Auftrag gegeben hatte.

Bei bisherigen Erbschaften in Deutschland kam es unter den Erben in 17 Prozent der Fälle zum Streit. Die neue Postbank-Studie zeigt, dass die Deutschen mit Vererbungsplänen davon ausgehen, dass es unter den Erben nur etwa halb so oft zum Streit kommt. Dies sehen die potenziellen Erben anders: 26 Prozent der anstehenden Erben rechnen mit einem Erbenstreit. Meyer: „Die Empfänger künftiger Erbschaften gehen zweieinhalbmal häufiger von einem Erbschaftsstreit aus als dies die Erbschaft-Geber tun. Hier besteht offensichtlich großer Gesprächsbedarf.“ Hier sprechen die Zahlen der Studie jedoch eine andere Sprache: Denn mehr als die Hälfte aller Menschen mit Vererbungsplänen hat noch nie mit den vorgesehenen Erben darüber gesprochen.

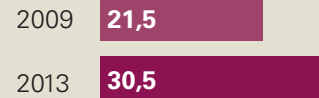
Unabhängig von der Frage, ob es sich um Erbe oder Schenkung handelt, ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in der Pfalz zu beobachten, dass die Übergabe von Besitz und Vermögen häufig zu Auseinandersetzungen führt. Beratung wird häufig erst dann in Anspruch genommen, wenn „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“. Meist stellt sich bei der Bearbeitung entsprechender Anfragen heraus, dass im Vorfeld einer Regelung zwar viele Einzelfragen insbesondere rechtlicher und steuerlicher Natur geklärt wurden, die Komplexität des Vorhabens aber unterschätzt und wesentliche Aspekte nicht kommuniziert wurden. Im konkreten Vollzug oder auch in der Zeit danach erleben sowohl Übergeber als auch Empfänger, dass die eigene angenomme-



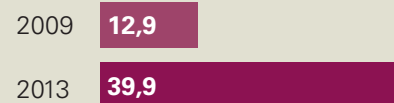
Erben und Schenken:

Wert des vererbten und geschenkten Vermögens* in Deutschland in Milliarden Euro

vererbtes Vermögen:



geschenktes Vermögen:



*Vor Abzug von Steuerbefreiungen
Rundungsbedingte Differenzen
Quelle: Statistisches Bundesamt

ne Sichtweise des Vorgangs wohl nicht die ist, welche auch die andere Seite hat.

Im Rahmen der Beratung geht es dann in erster Linie darum, die Komplexität des Übergabevorgangs aufzuzeigen, unterschiedliche Ebenen der Entscheidungsfindung transparent zu machen sowie die Interessen und Erwartungen der Beteiligten zu benennen und so zu kommunizieren, dass ein gemeinsames Verständnis der Situation entstehen kann.

KOMPLEXITÄT AUSHALTEN STATT VEREINFACHEN

Worum geht es beim Erben, Schenken, Übergeben?

Eine Frage, die zunächst harmlos klingt, hat es beim näheren Hinsehen „in sich“, denn mit einer wie auch immer zu regelnden Nachlassregelung sind in der Regel unterschiedliche Ebenen und Ziele verbunden, dies in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können.

Alleine beim bisherigen Besitzer sind unterschiedliche Motivationen zu beobachten:

- » die eigene Lebensleistung, das mit harter Arbeit Erreichte, soll würdig fortgeführt werden. Damit verbunden ist häufig die Erwartung, in weitere Entscheidungen mit eingebunden zu sein, um eigene Wertvorstellungen und Erfahrungen mit einbringen zu können;

- » die Übergabe, Schenkung, Erbregelung soll gleichzeitig den eigenen Lebensabend absichern;
- » verbunden mit Übergabe, Schenkung, vorgezogener Erbregelung besteht häufig die Erwartung, Bindung zum Übernehmer zu schaffen bzw. zu stärken, welche eine gesicherte Existenz und Versorgung auch im Krankheits- und Pflegefall gewährleistet;
- » und schließlich soll die Regelung so gestaltet sein, dass sie steuerlich optimal und rechtlich verbindlich gestaltet ist.

Seitens des Übernehmers/Empfängers sind mit der Übernahme, dem Erbe zum Teil andere Erwartungen und Haltungen verknüpft, zum Beispiel:

- » häufig arbeitet der Übernehmer schon Jahre lang im Unternehmen mit, sieht den Vollzug der Übergabe/vorgezogenen Erbregelung als Ausgleich für bisher Geleistetes;
- » mit der Übernahme und der damit verbundenen Regelung des vorgezogenen Erbes (Regelung beispielsweise mit Geschwistern) soll die eigene wirtschaftliche Existenz gesichert werden;
- » häufig wird mit der Übernahme des Betriebs ein Rollenwechsel verbunden: vom Lehrling/Arbeiter hin zur Führungskraft, zum Entscheider – die künftige Rolle des künftigen Altenteilers wird eher selten vom Übernehmer reflektiert;
- » mit den beiden vorangegangenen Punkten ist nicht selten auch eine Neuausrichtung/ Modernisierung des Betriebs verbunden, welche so aber zur Vermeidung von Auseinandersetzungen bzw. eines Herauszügerns der Übergabe erst gar nicht mit dem bisherigen Besitzer kommuniziert wird.

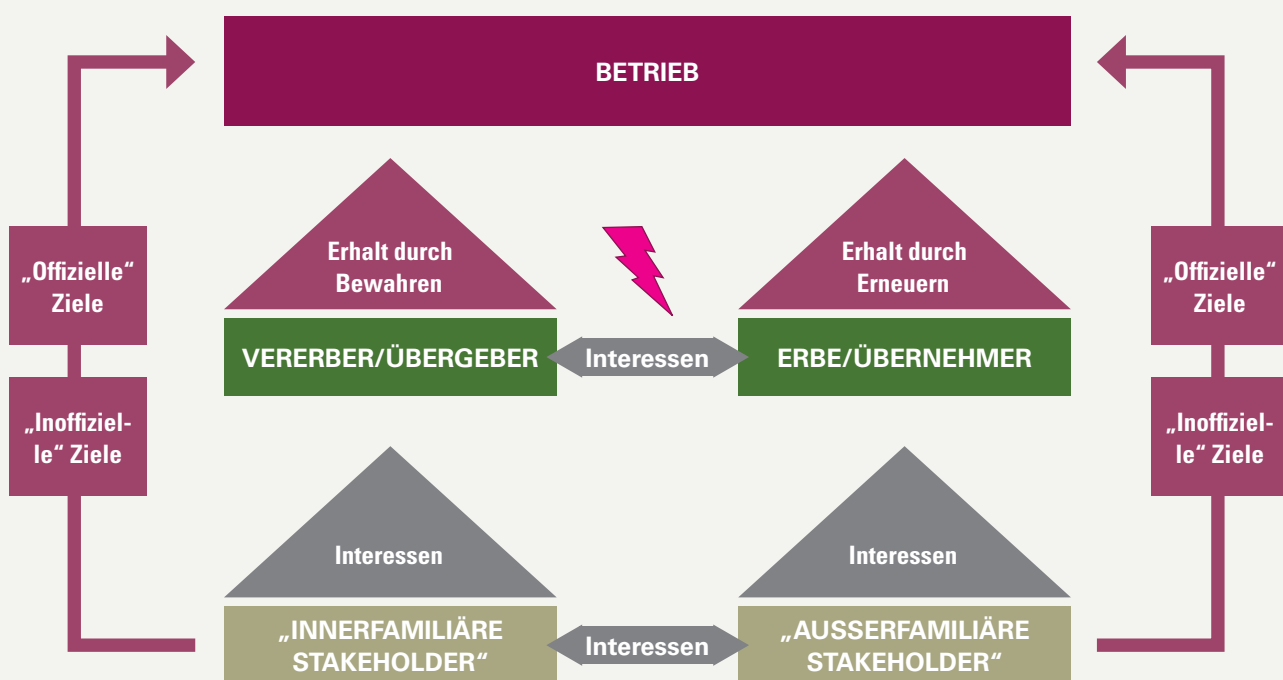
Übergeber/Vererber einerseits und Übernehmer/Erbe andererseits sind zudem oft so in der Auseinandersetzung aufeinander bezogen, dass an-

dere „Stakeholder“, beispielsweise Ehepartnerinnen oder Geschwister, manchmal aus dem Blick geraten und sich dann je nach vorherrschender Familienkultur mehr oder weniger nachdrücklich in das Geschehen einklinken, um es zu beeinflussen. Deren Rolle kann variieren: von der Wahrnehmung eigener Interessen über die Rolle des Schlichters/Vermittlers bis hin zur klaren Parteinahme für eine der beteiligten Seiten sind unterschiedliche Handlungsansätze zu beobachten.

Komplexitätssteigernd wirkt zudem, dass offizielle Kommunikation und „nicht-offizielle“ Wünsche, Interessen und Bedürfnisse gleichzeitig präsent sind und ihre Wirkung entfalten.

Das Aufzeichnen der beteiligten Akteure, der Interessen, Erwartungen, der offiziellen und inoffiziellen Ziele, kann dabei helfen, die Komplexität der vorliegenden Situation zu verdeutlichen und vor „Vereinfachungs“-lösungen zu bewahren – denn nachhaltig wird eine Übergabe – bzw. Erbregelung nur dann sein, wenn möglichst alle mitwirkenden Faktoren bedacht sind, wenn man auch nicht alle Wünsche und Erwartungen wird erfüllen können.

Zwar kann es hilfreich sein, Komplexität zunächst dergestalt zu reduzieren, dass einzelne Themenblöcke konzentriert betrachtet werden und dafür ein Lösungsansatz erarbeitet wird. Allerdings sind danach die Auswirkungen des Lösungsansatzes auf das Gesamtsystem in seiner Komplexität zu überprüfen. Neben erwünschten Auswirkungen wird man in aller Regel im Gesamtkontext dann feststellen, dass jeder Lösungsansatz auch seinen Preis hat. Nur wenn dies nachhaltig kommuniziert wird, der „Preis“ der Lösung gesehen wird und auch die Zustimmung von jenen Beteiligten erfolgt, die den Preis zu zahlen haben, kann von einer Lösung ausgegangen werden, die der komplexen Situation gerecht wird.



UNTERSCHIEDLICHE EBENEN DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: VERSTAND UND EMOTION

Fragen des Erbens und Vererbens werden häufig als Sachanliegen angesehen, welches verstandesgemäß mit Argumenten auszudiskutieren und schließlich umzusetzen ist. So vernünftig dieser Ansatz auch klingen mag, der Komplexität menschlicher Entscheidungsstrukturen wird er nicht im Ansatz gerecht.

Es ist der Verdienst Maja Storchs, Psychoanalytikerin aus Zürich, allgemeinverständlich und treffend die inneren Abläufe bei Entscheidungsfindungen einem größeren Publikum transparent gemacht zu haben (M. Storch, Das Geheimnis kluger Entscheidungen, Piper 2011 oder dies., Machen Sie doch, was sie wollen, Wie ein Strudelwurm den Weg zu Zufriedenheit und Freiheit zeigt, Huber 2009). Sie verweist auf die zwei Entscheidungsebenen im menschlichen Gehirn: Verstand und Intuition. Während sich der Verstand über Sprache zu Wort meldet, uns Argumente liefert, mit denen wir uns auseinandersetzen können, äußert sich die Intuition durch sogenannte „somatische Marker“: unser Körper gibt uns eine Rückmeldung, ob er etwas mag oder eben auch nicht. Zahlreiche Experimente und Studien im Bereich der Hirnforschung belegen eindrucksvoll die Wirkmacht der Intuition: eine Entscheidung mag so vernünftig sein, wie sie will, wenn sie gegen unsere Intuition gerichtet ist, wird es kaum möglich sein, sie dauerhaft und nachhaltig umzusetzen.

In der konkreten Beratungsarbeit ist genau das häufig zu beobachten: argumentativ ist recht schnell klar, welche Lösung im Sinne der „offiziellen Ziele“ der Beteiligten sinnvoll sein könnten. Es ist jedoch zu spüren, dass die offensichtlich „vernünftige“ Lösung ein dermaßen ungutes Gefühl bei einzelnen Beteiligten hinterlässt, dass eine nachhaltige und konsequente Umsetzung als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Hilfreich ist es daher, bei allen Regelungen nicht nur auf die Kraft des Wortes und des Verstandes zu setzen, sondern gleichzeitig auch immer mit zu reflektieren, welche Emotion ein angedachtes Szenario bei den Beteiligten und den Betroffenen auslöst: Wie fühlt es sich für Sie an, wenn Sie sich vorstellen, dass Lösung A umgesetzt wird? Was für ein Gefühl löst es bei Ihnen aus, diese Lösung Ihrer Frau, Ihrem Mann, Ihrem Bruder mitteilen zu müssen? Das können hilfreiche Fragen sein, um Lösungen auch daraufhin zu überprüfen, ob sie emotional tragfähig für alle Beteiligten sind.

Stets darauf hinweisen sollte man dabei, dass es sich beim Einbeziehen der emotionalen Ebene nicht um „Gefühlsduselei“ handelt. Oftmals wird man auch in der Beratung mit dem Ansinnen konfrontiert, die Erbaueinandersetzung/Übergabe doch „rein sachlich“ anzugehen. Dazu hat Antonio Damasio in seinem Werk „Descartes Irrtum“ hinreichend klargelegt, dass ein „rein sachliches“ Handeln seinen hirnkranke Patienten vorbehalten ist: Es ist der Normalfall, dass wir an Sachfragen emotional beteiligt sind und unsere Emotion gerade bei der Umsetzung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Nur Menschen mit einem durch Krankheit oder Unfall gestörten Zugang zu ihrer Emotion werden daher, so Damasio, „rein sachlich“ argumentieren können.

Im konkreten Aushandeln von Erb- und Übergabefragen sollten daher immer sowohl Sachfragen konsequent beantwortet werden, gleichzeitig sollte auch

die emotionale Situation aller Beteiligten mit im Blick sein, gewürdigt werden und in den Lösungsprozess mit einbezogen werden.

KOMMUNIKATION IM ÜBERGABE- UND ERBFALL

Generell gelten bei Themen aus dem Bereich der Übergabe, Schenkung und Vererbung die gleichen Kommunikationsbedingungen wie in anderen Entscheidungsthemen und Konfliktlagen. Zwei wesentliche Aspekte:

1. „Der Mensch kann nicht ‚nicht‘ kommunizieren!“

Die Einsicht des aus Österreich stammenden Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick gilt insbesondere bei Fragen der Erbregelung und der Hofübergabe. „Nicht“ über diese Themen zu reden, heißt noch lange nicht, dass dazu keine kommunikativen Prozesse stattfinden. Welche Aussagen ließen sich beispielsweise treffen, wenn der „Jung“landwirt, mittlerweile selbst 42 Jahre alt, verheiratet und Vater dreier Kinder, im Betrieb

seines 68-jährigen Vaters mitarbeitet, von dem ihm nichts gehört und auch eine Übergaberegung nicht aktiv im Gespräch ist? Ist der „Jung“landwirt vielleicht gerne in der Rolle des ewigen „Arbeiters“ und nicht bereit, Verantwortung zu übernehmen? Oder ist eine große Loyalität zum Vater Ursache der vermeintlichen „Nicht“kommunikation? Werden hier möglicherweise unausgesprochene Hoffnungen gehandelt, die sich vielleicht so nicht erfüllen und dann zu existenziellen Enttäuschungen führen werden, z. B.: den Betrieb erbe ich ja sowieso, soll der „Alte“ doch denken, dass er hier was zu sagen hat: oder auch: der Junge bringt's einfach nicht, der hat keinen Ehrgeiz, gut, dass ich noch fit bin, hoffentlich bleibe ich das noch die nächsten 25 Jahre! „Nicht“kommunikation erweist sich im Beratungsprozess oftmals als perfekte Kommunikationsfläche für sehr unterschiedliche Sichtweisen, Bedürfnisse und Vorstellungen. Diese nicht miteinander in Kontakt zu bringen, erspart zwar vordergründig Auseinandersetzungen, führt aber auch dazu, dass Ungewissheit bestehen bleibt, und möglicherweise andere Optionen verstreichen, weil Klarheit fehlt.



Erben und Schenken:

Wert des vererbten und geschenkten Vermögens* in Deutschland in Milliarden Euro nach Vermögensart 2013:

Betriebsvermögen:

vererbt 3

geschenkt 20,1

Bankguthaben, Wertpapiere u.a.:

vererbt 18,2

geschenkt 15,6

Grundvermögen:

vererbt 10,1

geschenkt 3,9

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:

vererbt 0,4

geschenkt 0,4

*Vor Abzug von Steuerbefreiungen
Rundungsbedingte Differenzen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Wenn Watzlawick mit seiner Aussage: „der Mensch kann nicht nicht kommunizieren“ recht hat, und davon ist auszugehen, dann sollte die Kommunikation besser offensiv und klärend gestaltet werden (s. dazu auch die Studie der Postbank!)

2. „Kommunikation ist vielschichtig“

Der Hamburger Psychologe Friedemann Schulz von Thun hat in seiner unnachahmlichen Weise die Vielschichtigkeit von Kommunikation in seinem Vier-Ohren-Modell fassbar und gestaltbar gemacht. Danach kann kommunikatives Handeln IMMER auf vier Ebenen gedeutet werden:

1. Sachebene: Worüber ich informiere
 2. Selbstoffenbarungsebene: Was ich von mir kundgebe (Selbstdarstellung & -enthüllung)
 3. Beziehungsebene: Was ich von Dir halte und wie wir zueinander stehen
 4. Appellebene: Wozu ich Dich veranlassen möchte
- Das Faszinierende an diesem Modell ist, dass der Redner/Sender durchaus weiß, auf welcher Ebene er redet, der Hörer hingegen autonom entscheidet, auf welcher Ebene er das Gehörte aufnimmt – und das bei der identischen Botschaft!

„Ich will, dass es eine gerechte Lösung gibt“, vom „Vererber“ ausgesprochen, kann beim potentiellen Erben durchaus unterschiedlich ankommen: Gegen das Sachanliegen wird man kaum etwas vorbringen. Und auch als Ebene der Selbstoffenbarung (z. B.: „Aha, Gerechtigkeit scheint ihm wichtig zu sein, vielleicht sogar wichtiger als ...“) ist die gehörte Botschaft möglicherweise unverfänglich. Bei der Beziehungsebene könnte aber schon eine latente Unterstellung mitschwingen: muss ich auf „Gerechtigkeit“ eigens hingewiesen werden? Welches Bild hat da mein Gegenüber von mir? Und auch die Appellebene macht deutlich, dass die Mehrdeutigkeit von Botschaften durchaus zur Herausforderung werden können: Aha, und was soll ich jetzt tun? Nachgeben um der Gerechtigkeit willen?

Hilfreich ist es, sich der Mehrdeutigkeit von Kommunikation bewusst zu sein und systematisch im klärenden Gespräch immer alle vier Ebenen mit zu beleuchten und ggf. auch zu thematisieren. Dies erfordert zwar ein hohes Maß an reflektiertem Umgang mit Kommunikation. Letztlich ist aber nur so zu gewährleisten, dass nicht nur viel geredet und dabei doch sehr Unterschiedliches verstanden wird.

GELINGENDE KOMMUNIKATION IM VORFELD VON VERERBEN UND HOFÜBERGABE

Die Übergabe eines Lebenswerkes, sei es durch Hofübergabe, Schenkung oder auch Regelung des Erbfall für den Fall des Todes noch zu Lebzeiten ist in aller Regel eine vielschichtige und meist auch sehr emotionale Angelegenheit.

Schließlich wird seitens des Vererbers dabei das eigene Ende in den Blick genommen und es gilt, das, was von einem bleiben soll, zu regeln. Unausgesprochene Erwartungen, bereits erlebte Enttäuschungen, eigene Zukunftsbilder und auch –ängste sind dabei

hoch emotionale Themen, die aber zur Klärung in sachorientiertes Handeln einmünden müssen. Seitens der Erbgeneration sind gänzlich andere Themen von Bedeutung: hier geht es darum, die eigene Zukunftsvision lebbar zu machen, meist auch verbunden mit Vorstellungen über den künftigen familiären Kontext.

In aller Regel spielt die Dimension von Gerechtigkeit eine wichtige Rolle, sowohl für die beteiligten Akteure als auch für deren Umfeld.

Wichtig ist daher, sich der Herausforderung und Komplexität bewusst zu sein, wenn es ans Ver-Erben geht. Es gilt zunächst, die Komplexität wahrzunehmen und auszuhalten, statt zu vereinfachten Lösungen zu greifen, die zwar schnell umsetzbar scheinen, dann aber notwendigerweise zu vielfältigen Problemen und Auseinandersetzungen führen bzw. scheitern, weil ein zu großer Widerstand dagegen entsteht.

Daher: Komplexität wahrnehmen und ernst nehmen!

In einem zweiten Schritt gilt es, die eigenen Bedürfnisse, Wünsche, Vorstellungen, auch Ängste zu kommunizieren. Dabei ist es von elementarer Bedeutung, sich immer wieder rückzuversichern, welche Botschaft beim Gegenüber angekommen ist. Hier gilt die alte Kommunikationsregel: „Was ich gesagt habe, weiß ich erst, wenn Du mir sagst, was Du gehört hast!“ Wichtig ist, sich zunächst einmal verstehen zu wollen – was nicht gleichbedeutend damit ist, dass man dem Verstandenen auch zustimmt!

Daher: Beim Zuhören alle vier Ebenen von Kommunikation bedenken, anschließend spiegeln, was man verstanden hat.

Generell sollte es Ziel sein, eine Lösung zu finden, bei der alle Beteiligten das Gefühl haben, zu den Gewinnern zu gehören. Vererben und Hofübergabe funktioniert also gerade nicht nach dem Abba-Schlager „The Winner takes it all“. Nachhaltig wird eine Lösung erst dann, wenn alle Beteiligten, direkte und indirekte, das Gefühl haben, in einer Lösung gerecht bedacht zu sein.

Dabei wird es nicht zu vermeiden sein, dass alle Beteiligten auch einen Preis zahlen. Die gemeinsame Verständigung, die letztlich eine breite Basis hat, auch wenn nicht das mögliche Optimum herausgeholt wurde, erweist sich aber regelmäßig als tragfähige und belastbare Lösung. «



DER AUTOR:

Pfarrer Sascha Müller arbeitet als Referent für arbeitsweltbezogene Bildung und Kirche im ländlichen Raum in der Evangelischen Kirche der Pfalz und hat die Fachliche Leitung der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Rheinlanden und Pfalz. www.lfbk.de

DIE ERDE ALS ERBE

UND WAS WIR UNSEREN KINDERN UND ENKELN HINTERLASSEN

Stig Tanzmann

Welche Zukunft und was für einen Planeten, welche Erde werden wir unseren Kindern und Enkeln vererben? Dies war eine spätestens seit der Vorstellung des Berichts des Club of Rome „Die Grenzen des Wachstums“ im Jahr 1972 eine häufig gestellte Frage. Vereinfacht gesehen haben sich dann 1992 und 2012 zwei UN-Konferenzen in Rio de Janeiro mit eben jener Frage befasst. Leider eine Frage, die in den letzten Jahren in ihrer Komplexität etwas in Vergessenheit geraten ist, die aber an Bedeutung nur noch gewonnen hat, dies gerade im sogenannten „Superentwicklungsjahr 2015“.

WAS ALSO VERERBEN?

Die Konsequenzen einer mittlerweile nahezu globalen Wachstums- und Konsumgesellschaft, die pro Jahr die Ressourcen von 1½ Erden

verbraucht? Tendenz steigend. Der westliche Lebensstil wurde offensichtlich schon erfolgreich weitergegeben. Die Konsequenzen des Klimawandels werden schon jetzt auf Generationen vererbt werden. Hier scheint die pessimistische Frage im Moment eher zu sein, wie viel des positiven Erbes, wie viel der Erde, wird durch Verbrennen

Ökologische Belastungsgrenzen

nach Johan Rockström, Stockholm Resilience Centre et al. 2009



und Überschwemmen, ausgelöst durch den globalen Temperaturanstieg, verloren gehen.

Das schwere Erbe der Hungerbekämpfung wird, angesichts von noch immer über 800 Millionen Menschen, die von Hunger betroffen sind, weitergegeben werden. Doch gibt es hier endlich wirkliche Fortschritte. Der Hunger konnte in den letzten Jahren etwas zurückgedrängt werden. So wird jetzt viel häufiger die Frage gestellt, wie kann den über 2 Milliarden Menschen geholfen werden, die mangel- und fehlernährt sind? Gleichwohl stellt sich gleichzeitig die Frage, wie die weiter Hungernden überhaupt noch zu erreichen sein werden, wenn immer neue Konflikte wieder zunehmend dort ausbrechen, wo schon jetzt der Hunger am größten ist.

Wenn man ob dieser komplexen Fragen nicht verzweifeln will, dann kommt man zu der zusammenfassenden Frage: Ist es angesichts all dieser Probleme, die bewusst oder unbewusst seit Generationen vererbt werden, nicht notwendig auf globaler Ebene lösungsorientierte Ziele zu formulieren?

Möglichst komplexe Ziele, denn die Probleme sind hier bisher nur bruchstückhaft benannt worden. Ziele also, wie man als Gesellschaft global eine bessere Zukunft, ein besseres Erbe weitergeben kann. Aus Sicht einer Entwicklungsorganisation, die sich für die Interessen der Ärmsten der Armen einsetzt, will man sagen, dass es Zeit wird, dass endlich überhaupt einmal etwas vererbt wird. Ein Großteil der Weltbevölkerung und hier insbesondere Frauen und Mädchen werden, was das individuelle Erbe betrifft, immer noch drastisch benachteiligt. Dies wird sich nur ändern lassen, wenn im globalen Kontext die Ziele gesetzt werden, Armut und Geschlechtergerechtigkeit zu überwinden.

Optimistisch gesehen hat, basierend auf dem Erbe der beiden UN Rio Konferenzen und der Millennium Development Goals (MDGs), genau dieser Prozess, auch Post-2015 Prozess genannt, der Zieldefinition im Vorfeld und während des „Superentwicklungsjahr 2015“ stattgefunden.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der UNO, der Weltbank, der OECD und mehreren NGOs erarbeitete im Jahr 2001 eine Liste von Zielen zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Millenniumerklärung. Diese acht Ziele für das Jahr 2015 wurden als Millennium-Entwicklungsziele (englisch: Millennium Development Goals, MDGs) bekannt:

ZIEL 1: BEKÄMPFUNG VON EXTREMER ARMUT UND HUNGER

ZIEL 2: PRIMARSCHULBILDUNG FÜR ALLE

ZIEL 3: GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER / STÄRKUNG DER ROLLE DER FRAUEN

ZIEL 4: SENKUNG DER KINDERSTERBLICHKEIT

ZIEL 5: VERBESSERUNG DER GESUNDHEITSVERSORGUNG DER MÜTTER

ZIEL 6: BEKÄMPFUNG VON HIV/AIDS, MALARIA UND ANDEREN SCHWEREN KRANKHEITEN

ZIEL 7: ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

ZIEL 8: AUFBAU EINER GLOBALEN PARTNERSCHAFT FÜR ENTWICKLUNG

Es ist zu hoffen, dass auf der UN Vollversammlung jetzt im Herbst 2015 die Ernte in Form der Sustainable Development Goals (SDGs) einfahren wird. Anders als die MDGs, die sich vor allem an die Entwicklungsländer richteten, sind die SDGs auch für die Industrienationen gültig und stellen die gleichen Anforderungen an den „globalen Norden“ wie an den „globalen Süden“. Schon allein, dass nun auch die Industrienationen im Rahmen der UN gefragt sind, sich neuen Zielen zu stellen, ist eine bemerkenswerte Neuigkeit und stellt einen Paradigmenwechsel dar. Zusätzlich stellen die SDGs mit ihren von der offenen Arbeitsgruppe der UN formulierten 17 Zielen und 169 Unterzielen einen ganz neuen Rahmen der Komplexität dar, der vielleicht ausreicht, Antworten auf die genannten Probleme zu finden.

Dies kann man positiv im Sinne der Eingangsfragen werten. Endlich traut sich die Weltgemeinschaft einmal, sich der überbordenden Menge an Problemen der Welt zu stellen, und gibt sich Ziele, über deren Umsetzung ein Leben im Rahmen der planetarischen Leitplanken möglich werden kann. Sie gibt sich einen Rahmen, wie nachhaltige ökologische und soziale Entwicklung universell gedacht werden kann. Die Notwendigkeit eines solchen Rahmens wurde mit Studien wie „Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity (Johan Rockström et al. 2009)“ immer wieder belegt und auch visualisiert.

Pessimistisch kann man sagen: 17 Ziele und 169 Unterziele sind weder vermittelbar

noch umsetzbar. Aus entwicklungspolitischer Sicht muss man auch offen sagen, solch ein komplexer Ansatz wird viele Staaten gerade in den ersten Jahren vor kaum lösbare Probleme stellen. Auch wird es fast nicht möglich sein, für all diese Ziele messbare und sinnvolle Zielerreichungsindikatoren zu formulieren. Schon die Fülle der Zielagenda erscheint überfordernd. Doch genau darin liegt auch die große Chance, denn wir und zukünftige Generationen werden sich dieser Überforderung stellen müssen, wenn das große Erbe, die Erde, erhalten werden soll.

In diesem Sinne mag man eher sagen, endlich wurde einmal versucht, dieses Erbe im globalen Sinne lösungsorientiert, wenn auch nur in den ersten Ansätzen, zu umreißen. Endlich hat die Benennung von Problemen auf unterschiedlichsten Ebenen zu einem Zielkatalog geführt. Endlich wird mehr oder minder unumwunden von den Staaten und Experten in den UN zugegeben, dass die Probleme so komplex und gravierend sind, dass sie sich nicht mehr mit sektoralgetrennten klein-klein Lösungsansätzen angehen lassen, sondern dass ein grober multisektoraler Zielkatalog formuliert werden sollte, den in seiner Gänze erst einmal niemand erfüllen kann und der eigentlich vor allem erst einmal den Rahmen der zu bewältigenden Komplexität absteckt.

Höchst wahrscheinlich werden die Ziele, die diesen Rahmen abstecken, denen gleichen, die die offene Arbeitsgruppe der UN zu den SDGs schon 2014 erstellt hat. Diese lauten wie folgt:

- 1:** Armut in jeder Form und überall beenden
- 2:** Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
- 3:** Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
- 4:** Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
- 5:** Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
- 6:** Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
- 7:** Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
- 8:** Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern



LAND DER ERBEN

Arbeitshilfe zum Erntedankgottesdienst

STOSS DIE MAGD HINAUS MIT IHREM SOHN, DENN DER SOHN DER MAGD SOLL NICHT ERBEN MIT DEM SOHN DER FREIEN!

ERBEN BIBLISCH

Diethard Römheld

So sprach einst Sara zu ihrem Mann Abraham und verlangte, Hagar und Ismael zu verstoßen (1 Mose 21,13). Und schweren Herzens tat Abraham, was Sara forderte, denn es tat ihm leid um sein Kind. Paulus hingegen zitiert Saras harte Worte mit „Es steht geschrieben“ und macht sie zum Schriftbeweis für eine Erbschaft im übertragenen Sinn (Gal 4,27–31): Wir sind Erben des himmlischen Jerusalem, Erben der Verheißung eines kommenden Heils. An der so konträren Geschichte dieses biblischen Wortes ließe sich die ganze Spannweite des Themas „Erben“ in der Bibel aufhängen. Hier mögen ein paar Grundlinien ausreichen: Der Streit um das Erbe entzweit schon in biblischen Zeiten die Menschen. Erben ist schon damals mit einem umfassenderen Vermächtnis, einer weiterführenden Aufgabe verbunden. Das Erbe verspricht Zukunft und Sicherheit, und dann hängt da noch ganz real des Menschen Seligkeit am Erbe. Fragt sich nur noch: Ist das so, weil es schon biblisch ist, oder ist es biblisch, weil es so menschlich ist? Muss das so sein, weil es in der Bibel so angelegt ist, oder bedient sich die Bibel des Bildes der Erbschaft, weil wir dieses Sprachbild als zutiefst menschlich wiedererkennen und verstehen?

Beginnen wir mit dem alttestamentlichen Recht: Erben können nur die Söhne, zumindest, so weit es um Landbesitz und Häuser geht. Töchter gehen in der Regel leer aus, denn die heiraten ja, und dann könnte der weitervererbte Familienbesitz in falsche Hände geraten. Was den Töchtern vom Vermögen der Herkunftsfamilie bleibt, erhalten sie meist als Mitgift, und die muss transportabel sein. Gibt es keine männlichen Erben, kann die Familie der Tochter nur dann die Erbschaft antreten, wenn der Ehemann der erweiterten Familie des Erblassers angehört (4 Mose 27 und 36). Denn das Familienerbe muss unter allen Umständen erhalten werden. Die Besitzverhältnisse der Sippe sind unveränderbar. Und wer zur Sippe gehört, definiert sich im Alten Testament ausschließlich über die männliche Linie. Erst jüngere Texte stellen das althergebrachte Prinzip in Frage, ohne dass die Abweichung von der Norm den Charakter einer Ausnahme wirklich verlöre. Witwen erben normalerweise ebenfalls nicht, die können nur aus dem Familienbesitz wieder abziehen, was sie als Mitgift in die Ehe gebracht haben. Der angestammte Besitz fällt hingegen an den nächsten männlichen Verwandten. Droht familiärer Landbesitz gleichwohl in fremde Hände zu geraten, gibt es

so etwas wie eine Vorkaufspflicht für die entfernteren Verwandten. Eine besondere Stellung im Erbrecht kommt dem Erstgeborenen zu, der tritt die unmittelbare Nachfolge in der Familienhierarchie an und wird bei der Erbteilung bevorzugt. Bei Zwillingen konnte es daher notwendig sein, das erste aus dem Mutterleib gestreckte Körperteil zu markieren, um für Klarheit zu sorgen. Es soll schon vorgekommen sein, dass nach einem erfolglosen ersten Versuch dann doch der andere Zwillig zuerst das Licht der Welt erblickte (1 Mose 38,27–30). Und die zweieiigen Zwillinge Jakob und Esau sind in ihrem Ringen um das Erstgeburtsrecht legendär (1 Mose 25; 27).

Wir mögen heute das alttestamentliche Erbrecht nicht unbedingt für gerecht halten. Aber „gerecht“ wollte es auch nicht sein. Es ging eben nicht um die Rechte eines Individuums, sondern um die Interessen ganzer Familienverbände. Gleichwohl oder gerade deswegen liefert das alttestamentliche Recht Stoff für ganze Familiendramen und sogar Staatsaffären.

„Stoß die Magd hinaus mit ihrem Sohn, denn der Sohn der Magd soll nicht erben mit dem Sohn der Freien“, sprach einst Sara zu Abraham, nachdem sie zuvor ihre „Magd“ dem Abraham als Zweitfrau angeboten hatte und die tatsächlich schwanger wird. Das Kind der „Magd“ sollte als leiblicher Sohn der Sara zählen, die keine Kinder mehr zu bekommen schien. Es handelt sich also um einen Fall erzwungener antiker Leihmutterchaft. Doch als klar wird, dass die Leihmutter keineswegs wieder in die Rolle der unfreien „Magd“ zurückschlüpfen will, und als Sara wider Erwarten doch noch selbst schwanger wird, will Sara nun Leihmutter und „Leihkind“ loswerden. Ex und hopp nennt man diese Mentalität heute. Doch dieses Verfahren entspricht keineswegs dem (späteren) biblischen Recht: Die (Zweit-)Ehe mit einem freien Mann macht auch die „Magd“ zur freien Frau, und erstgeborene Kinder aus solchen Beziehungen haben alle Rechte der Erstgeburt (5 Mose 21,15–17). Aber was hilft es, wenn Blut doch dicker ist als das Wasser auf den Mühlen des Erbrechts?

„Das lasse der HERR fern von mir sein, dass ich dir meiner Väter Erbe geben sollte“, sprach Nabot zu seinem König, als der ihm den Weinberg vor seinem Palast abkaufen wollte, um ihn zum palasteigenen Gemüsegarten zu machen. Denn frischer geht es schließlich nicht! Und einem König schlägt man besser

keine Wünsche aus, auch wenn das alttestamentliche Gesetz den Verkauf von angestammtem Familienbesitz verbietet (3 Mose 25,23–28). Doch die Königin weiß Rat: Sie lässt Nabot in einem fingierten Schauprozess hinrichten, und sein Erbe fällt quasi automatisch an den König: ob mangels männlicher Verwandter oder mangels Mut derselben, das Erbe gegen den König einzuklagen, ist ungewiss. Erbschleicherei jedenfalls hat eine langer Tradition.

„Ich vermag den Acker nicht zu lösen, sonst würde ich mein Erbteil schädigen“, spricht der vorrangige Erbe im Buch Ruth: Die Witwe Naomi und ihre ebenfalls verwitwete Schwiegertochter Ruth müssen in extremer wirtschaftlicher Not einen Acker aus angestammten Familienbesitz verkaufen. Dies ist nur möglich, wenn der Käufer („Löser“) aus der selben Großfamilie stammt. Dass die Witwe Naomi überhaupt über den Acker verfügen kann, ist schon ein kleines Wunder nach allem, was wir über das alttestamentliche Erbrecht eigentlich wissen: Hier kündigt sich wohl eine Aufweichung des alten Erbrechts in späteren Jahrhunderten an. Der zum Kauf verpflichtete nächste Verwandte wäre ja dazu bereit, hätte die Sache im Buch Ruth nicht einen speziellen Haken: Er soll zugleich die Schwiegertochter des Verstorbenen heiraten und mit ihr Kinder bekommen, die dann als Erben des Verstorbenen zählen und den Acker wieder in Familienbesitz nehmen könnten! Die Details der sogenannten Leviratsehe interessieren hier nicht, und Leviratsehe und „Lösung“ hängen auch nicht notwendig zusammen. Wichtig ist nur, dass es manchmal Gründe gab, wenn irgend möglich eine Erbschaft bzw. hier ein innerfamiliäres Vorverkaufsrecht auszuschlagen. Beim Geld hört nämlich selbst die familiäre Freundschaft auf.

„Gib uns Grundbesitz bei den Brüdern unseres Vaters“, fordern die Töchter des verstorbenen Zelofchads 4 Mose 27,1–11. Nur so könne der Name des verstorbenen Vaters, dem doch auch die Landverheißung gegolten habe, erhalten bleiben, Verheißung auch für ihn trotz vorzeitigem Tod wahr werden. Pikant an der Sache ist nicht nur, dass den Töchtern eigentlich kein Erbrecht zusteht und hier ein Gottesurteil herbeigeführt werden muss, um das Erbrecht der Töchter gegen die allseits bekannte Tradition durchzusetzen. Wir stoßen hier erneut auf Spuren einer späten Veränderung biblischen Rechts, die in die Erzähltraditionen der nationalen Anfänge eingetragen wird, um sie zu legitimieren. Pikant ist außerdem, dass das zu vererbende Land noch gar nicht in Familienbesitz ist! Die verwaisten Töchter befinden sich mit dem ganzen Volk Israel noch auf der Flucht aus Ägypten. Das Land muss erst noch in Besitz genommen werden. Vererbt werden soll hier lediglich ein Anspruch auf Zuteilung von Land, einlösbar nach der Landnahme (Jos 17,4–6). Die Gegenseite im Rechtsstreit strengt daraufhin eine Art Revision an (4 Mose 36): Bekämen die verwaisten Töchter später Land zugeteilt, und heirateten sie dann in eine andere Sippe, dann ginge der Ursprungssippe Land verloren. Das darf nicht sein! Damit stehen göttliches Recht und Gottes Einzelfallentscheidung in einem klaren Gegensatz! Dass es im Hintergrund auch noch um die Durchsetzung konkreter Gebietsansprüche geht, mag mit ein Grund dafür sein, dass wir sozusagen bis heute in den Prozessakten lesen können. Mose löst das Problem, in-

dem er den Töchtern auferlegt, nur innerhalb der eigenen Sippe zu heiraten: Der Gebietsanspruch besteht zu Recht, die Erbansprüche der Töchter hingegen können ihnen nicht genommen werden. Manchmal braucht es eben Erbschaftsgerichte, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen!

„Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt?“, weist Jesus einen hilfeschuchenden Kläger ab. Jesus interessiert nicht mehr das praktische Recht, sondern das Ethos dahinter: „Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, daß er viele Güter hat.“ Damit vollendet sich im Neuen Testament eine Entwicklung, die schon im Alten Testament begonnen hat: Erben ist eine besondere Form des Besitzens, weil das Erbe (besonders des Landbesitzes und damit der politischen Existenz und Zukunft) im Alten Testament mit einer Verheißung verbunden ist und ererbter Besitz unter einem besonderen Schutz steht. Der Begriff des Erbens kann daher auf Güter verweisen, die als Gaben Gottes existentiell wichtiger sind als das Geld.

„Doch was spricht die Schrift? ‚Stoß die Magd hinaus mit ihrem Sohn; denn der Sohn der Magd soll nicht erben mit dem Sohn der Freien‘“ argumentiert Paulus, um seinen Lesern eine besondere Erbschaft schmackhaft zu machen: Wir sind Nachkommen der freien Frau Sara, Nachkommen ihres leiblichen Sohnes Isaaks, der nicht auf „natürliche Weise gezeugt“ worden ist, sondern „kraft der Verheißung“ (sprich: für eine normale Empfängnis war Sara zu alt). Damit treten wir das Erbe des Isaak an, das uns zu Kindern der Verheißung Gottes macht: Uns ist das Himmelreich verheißt! An anderen Stellen nennt Paulus uns „Erben Gottes“ und „Miterben Christi“ (Röm 8,17). Und in den Evangelien gibt es das ewige Leben „zu ererben“ (Mark 10,17). In den Seligpreisungen sind es die Sanftmütigen, die das Erdreich besitzen werden, wörtlich: „ererben“ werden. Diese Bilder vom Erben entwickeln ihre eigene Kraft auf dem alttestamentlichen Hintergrund: Was vererbt wird, darf nicht veräußert werden, bleibt unter allen Umständen gesicherter Familienbesitz. Am Erbe hängt die schon den Vätern gegebene Verheißung, die das Erbe auch in Zukunft sichern wird. Schon das alttestamentliche Israel hatte sich an der Vorstellung festgehalten, selbst das Erbe Gottes (!) zu sein, das Er unter allen Umständen verteidigen werde (5 Mose 4,20; 32,8–9). Erben ist offensichtlich schöner als nur Erwerben und Besitzen. In der Erbschaft liegt der Glanz einer Verheißung. Und die Zusicherung von Zukunft. “



DER AUTOR:

Dr. Diethard Römheld arbeitet als Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Rheinbach.



ERNTEDANK- GOTTESDIENST ZU LUKAS 12, 13-15

Ricarda Rabe

i VORBEMERKUNG:

Der Erntedankgottesdienst sollte in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten und / oder den Landfrauen gestaltet werden. Nicht nur das Schmücken der Kirche, sondern auch Beteiligung an Lesung und Gebet oder eine Dialogpredigt sind denkbar. Das Einbinden eines (Kirchen-) Chors bietet sich an. Die Traditionen vor Ort sind gerade zu Erntedank wichtig und sollten berücksichtigt werden. Vor allem aber gehört es zur Vorbereitung, sich bei den Bauern in der Gemeinde, die ja vielleicht auch Pächter der kirchlichen Flächen sind, über die tatsächliche Ernte und über die aktuellen Fragen in der Landwirtschaft zu informieren. Und vielleicht kann ja sogar ein moderner(!) Trecker auf dem Kirchplatz stehen.



Der Ablauf:

🔊 ORGEL

(dabei Einzug der Erntekrone)

🔊 LIED

Nun danket alle Gott EG 321

💬 GRUSS UND BEGRÜSSUNG:

Alle Augen warten auf Dich, Herr, und du gibst ihnen Speise zur rechten Zeit. (Ps 145, 15)

Erntedank. Gott sei Dank hatten wir eine gute Ernte, wir brauchen keine Angst zu haben, dass wir im Winter hungern müssen. Obwohl: Diese Angst kennt kaum noch jemand hier bei uns. Nur vom Hörensagen noch. Wir können alles kaufen, was wir zum Leben brauchen, und noch viel mehr als das. Das ist nicht selbstverständlich. Ohne eine gute Ernte, ob hier oder sonstwo auf der Welt, werden wir nicht satt werden. Darum wollen wir heute Dank sagen. Gott und den Menschen, die dafür sorgen, dass wir unser tägliches Brot haben.

🔊 LIED:

Die Ernt ist nun zuende EG 505

💬 PSALM 104:

EG 743 im Wechsel (Männer / Frauen) lesen

LITURGIE:
Gloria Patri – Kyrie eleison – Gloria in Excelsis

GEBET DES TAGES:
Guter Gott, wir leben aus der Fülle deiner Gaben. Jeden Tag neu schenkst du uns, was wir zum Leben brauchen. Dafür danken wir dir. Wir leben aber nicht vom Brot allein, sondern von einem jedem Wort, das aus deinem Munde geht. Darum bitten wir dich: Öffne unsere Ohren und Herzen für dein gutes Wort. Amen.

LESUNG AUS MT 6:
Sorgt euch nicht ängstlich um euer Leben, was ihr essen oder trinken sollt, oder um euren Körper, was ihr anziehen sollt. Ist nicht das Leben mehr als die Nahrung und der Körper mehr als die Kleidung? Seht euch die Vögel des Himmels an: sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in Scheunen, aber euer himmlischer Vater ernährt sie. Seid ihr nicht viel mehr wert als sie? Könnt ihr eurer Lebenszeit auch nur eine einzige Elle hinzufügen, indem ihr euch Sorgen macht? Und was sorgt ihr euch ängstlich um Kleidung? Betrachtet die Blumen auf den Feldern, wie sie wachsen: Sie mühen sich nicht ab, sie spinnen nicht. Doch ich sage euch: Nicht einmal Salomo in all seinem Glanz war gekleidet wie eine von ihnen.

GLAUBENSBEKENNTNIS

LIED:
Himmel, Erde, Luft und Meer
EG 504

PREDIGTTEXT
Lukas 12,13-15:
Es sprach aber einer aus dem Volk zu ihm: Meister, sage meinem Bruder, dass er mit mir das Erbe teile. Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt? Und er sprach zu ihm: Seht zu und hütet euch vor aller Hab-

gier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.

PREDIGT (siehe S. 26)

PREDIGTLIED:
Wir pflügen und wir streuen
EG 508

ABKÜNDIGUNGEN
– und dabei den Dank an die nicht vergessenen, die die Kirche geschmückt haben. Je nach örtlicher Tradition bietet sich ein Kirchkaffee im Anschluss an den Gottesdienst an.

LIED:
Ich singe Dir mit Herz und Mund
EG 324, 1-7

FÜRBITTE
Landwirt: Guter Gott, ich danke dir für die Ernte in diesem Jahr. Wir werden satt von der Fülle, die Felder, Gärten, Ställe hervorbringen. Das verdanken wir unserer harten, beständigen Arbeit – und deinem Segen. Wir leben von dem, was Generationen vor uns aufgebaut haben, und dem, was wir daraus machen. Hilf uns, dass wir uns unserem Erbe und unserer Verantwortung für die nachfolgenden Generationen bewusst bleiben.

Kehrvors aus EG 508:
Alle gute Gabe...

Landfrau: Guter Gott, ich danke dir für das Miteinander in unseren Familien. Nicht immer haben wir es leicht miteinander, verschiedene Vorstellungen vom Leben und Arbeiten prallen manchmal heftig aufeinander, gerade zwischen den Generationen. Und dennoch bleiben wir im Gespräch. Danke für die Geduld, die du uns schenkst.

Kehrvors aus EG 508:
Alle gute Gabe ...

Jugendlicher: Guter Gott, so viele Möglichkeiten bietet dies Leben hier. Da das Richtige auszuwählen, ist

schwer. So vieles lockt, so viel möchte ich haben. Woanders haben die Menschen keine Wahl, haben kaum genug zu essen, leiden unter Krieg und Not. Das ist ungerecht. Wie kann es uns gelingen, dass die Güter dieser Welt so verteilt werden, dass alle satt werden, genug haben? Was kann ich tun?

Kehrvors aus EG 508:
Alle gute Gabe

Seniorin: Guter Gott, wir leben nicht davon, dass wir viele Güter haben, sagst du. Uns zu beschränken, fällt uns schwer. Obwohl wir wissen, dass wir vielfach auf Kosten der Umwelt, anderer Menschen weltweit und der nachfolgenden Generationen leben. Lenke unseren Blick auf das, was wir wirklich brauchen. Und darauf, wo wir verzichten können. Damit alle genug haben. Denn du willst, dass wir die Fülle des Lebens haben.

Kehrvors aus EG 508:
Alle gute Gabe

Pastorin: Vieles liegt uns am Herzen, guter Gott. Menschen, mit denen wir verbunden sind in Liebe und Sorge. Manches, das uns beschwert, aufregt, freut. All das bringen wir Dir nun in der Stille ... **(stilles Gebet)**

Du hörst unser Gebet. Dafür danken wir dir und beten gemeinsam mit den Worten, die Jesus uns gelehrt hat:

Vater unser

SEGEN
Gott segne uns durch das Lied, das wir hören, durch die Schönheit, die wir sehen, durch das Brot, das wir schmecken, durch den Blumenduft in unserer Nase, durch den Wind in unseren Haaren, durch jedes Saatkorn, das wir säen. Gott, lass uns ein Segen für anderen sein. So segne und behüte uns der barmherzige und gnädige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.

ORGEL

Na, hast Du Dein Haus denn auch bestellt, frage ich den alten Bauern, der auf dem Sterbebett liegt. Bis zuletzt hat er nicht loslassen wollen, wofür er sich verantwortlich fühlt, hat den Hof nicht abgegeben. Seine Antwort: Nein, das habe ich nicht mehr geschafft, aber der Hof ist ja in der Höferolle, die werden sich schon einigen.

Höferolle, Höfeordnung, meint bei uns in Niedersachsen: Der Älteste bekommt den Hof, die weichenden Erben werden abgefunden. Mit dem, was der Hof leisten kann, ohne dass dabei seine wirtschaftliche Existenz aufs Spiel gesetzt wird. Das war früher die Aussteuer für die Mädchen, die Ausbildung für die Jungen, die den Hof verließen. Der Hoferbe bekommt seinen Arbeitsplatz, muss dafür im Gegenzug die Geschwister abfinden und das Altenteil zahlen. Die in anderen Teilen Deutschlands übliche Realteilung ist zwar auf den ersten Blick gerechter, jeder bekommt gleich viel, führt aber zu so kleinen Betrieben, dass kein auskömmliches Wirtschaften mehr möglich ist, sondern Landwirtschaft meist im Nebenerwerb betrieben wird. In anderen Ländern verkaufen die Eltern den Hof, sichern so ihr Alter ab. Die Kinder können, aber müssen nicht kaufen.

Sie haben sich nicht geeinigt, die beiden Kinder. Seitdem habe ich die eine nicht mehr gesehen auf dem Hof in der Nachbarschaft. Und ich habe das Gefühl, es gibt keinen besseren Weg, um unter potentiellen Erben für Streit zu sorgen, der noch Generationen später dazu führt, dass man mit den anderen aus der Verwandtschaft nicht redet, als genau dieser: Besitz haben, aber kein Testament hinterlassen. Die Nachfolge nicht regeln, das Haus nicht bestellen.

Die Redensart, sein Haus bestellen, stammt aus dem Alten Testament. Es ist eine harte Ansage, die Jesaja dem kranken König Hiskia macht (Jes 38,1): „Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben und nicht am Leben bleiben“. Aber im Grunde gilt das jedem von uns, denn irgendwann müssen wir gehen. Und klug beraten ist, wer vorher mit denen, die zurückbleiben, besprochen hat, wie es werden soll, wer was bekommt. Oder es wenigstens in Form eines Testaments geregelt hat.

Nicht immer aber hat man diese Zeit. Manchmal steht der Tod unverhofft ins Haus. Und dann ist, neben dem Schmerz, auch noch zu klären, was mit dem Erbe geschehen soll. Dabei kann es sich um Kleinigkeiten handeln, oder um ein riesiges Vermögen. In Deutschland wird in den nächsten 10 Jahren Besitz im Wert von 250 Milliarden Euro vererbt werden. Manchmal geht das völlig lautlos vonstatten, manchmal geistert das durch die Boulevardpresse, aber immer geht es dabei um Werte, die ich nicht durch eigene Arbeit verdient habe, sondern mir zufallen, weil ich zufällig Sohn oder Tochter, Erbe von Herrn Meyer oder Frau Müller bin.

Erbstreitigkeiten sind nichts Neues. Schon Jakob bringt seinen Bruder um dessen Erstgeburtsrecht, als er Esau Hunger auf einen Teller Linsen ausnutzt. Später macht sich derselbe Jakob die Blindheit seines Vaters zunutze und bekommt zusätzlich auch noch den Segen, der Esau zugestanden hätte. Es braucht viele Jahre und ein großes Versöhnungsgeschenk, bis sich die beiden Brüder wieder vertragen.

Im Neuen Testament finden wir in der Geschichte vom verlorenen Sohn auch ein Gerangel um das Erbe des Vaters: Der jüngere fordert und erhält sein Erbteil, und als er später erneut in Ehren aufgenommen wird, nachdem er alles verprasst hat, beschwert sich der ältere, weil er selbst seinen Erbananspruch noch nie ausgenutzt hat und sich nun benachteiligt fühlt. Hier wird deutlich: Es geht nicht nur ums Geld, es geht um Anerkennung, darum, gesehen und geliebt zu werden.

Im Predigttext für das diesjährige Erntedankfest geht es auch ums Erben. Jesus wird von einem Zuhörer aufgefordert, einen Erbstreit zu schlichten. Eine übliche Aufgabe für einen Rabbi seiner Zeit, der sich Jesus aber entzieht. Im Lukasevangelium heißt es: Es sprach aber einer aus dem Volk zu ihm: Meister, sage meinem Bruder, dass er mit mir das Erbe teile. Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschlichter über euch gesetzt? Und er sprach zu ihm: Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.

Jesus fragt nicht einmal, um was für ein Erbe es geht. Und das spielt auch keine Rolle.

Millionen oder nur ein paar armselige Möbel, die Villa in bester Lage oder die Brosche von Oma, die nicht mal echt ist – für einen handfesten Familienstreit reicht das alles. Denn häufig geht es nicht in erster Linie um den materiellen Wert, sondern um Beziehungen. Wer war dem Vater, der Mutter wichtiger, und zeigt sich diese Rangordnung nicht auch in dem, was welchem Kind hinterlassen wird?

Ich vermute, genau aus dieser Angst scheuen sich viele zu regeln, wer was bekommen soll. Das ist ja auch nicht so einfach. Gleichheit oder Gerechtigkeit, was soll gelten? Bekommen alle gleich viel, oder der Sohn mehr, der es schwerer hat im Leben, weil seine beruflichen Pläne gescheitert sind, und die Tochter weniger, der das Studium finanziert worden ist? Fallstricke ohne Ende. Das staatliche Erbrecht hilft dabei auch nur teilweise, das zeigen die vielen Prozesse, die um Erbstreitigkeiten geführt werden. Denn, wie gesagt, oft geht es in Wahrheit nicht um das Materielle, sondern viel mehr um Gefühle, die sich rationalen Überlegungen entziehen. Um Verletzungen noch aus Kinderzeiten, um Geschwisterrivalität und Papas Liebling.

Mit einem Erbe übernehme ich ein Stück Vergangenheit, darf es in der Gegenwart besitzen, und gebe es dann weiter in die Zukunft. Das gilt vor allem für landwirtschaftliche Betriebe. Da wird seit Generationen die Hofstelle weitergegeben, da höre ich: Ich hab den Betrieb nicht von meinen Eltern geerbt, sondern von meinen Kindern geliebt. So ein Erbe kann etwas wundervolles sein – oder auch eine große Last. Weil die eigenen Interessen oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zu dem passen, was ich da bewahren und am besten noch vermehren soll. Gut, wenn ich mir dann die Freiheit nehmen kann, mit dem Erbe so umzugehen, wie es für mich passt. Manchmal ist es besser, ein Erbe auszuschlagen, weil es fesselt statt Freiheit zu ermöglichen.

Jesus schlichtet den Erbstreit nicht. Weil er spürt, worum es dem Fragenden wirklich geht. Hütet euch vor aller Habgier, sagt er. Er sagt nicht: Du darfst nichts besitzen. Obwohl er auch sagt, dass eher ein Kamel durch ein Nadelöhr geht als das ein Reicher ins Himmelreich kommt. Niemand kann zwei Herren dienen, Gott und dem Mammon, lesen wir in der Bergpredigt (Mt 6,24). Geld, Besitz kann Macht über einen Menschen

erlangen, zum Selbstzweck werden. Davor warnt Jesus.

Es geht nicht um das Erben an sich, sondern um das Habenwollen. Habgier, Geiz und Neid, die oft gemeinsame Sache machen, gehören nicht ohne Grund zu den sieben Todsünden. Denn sie zerstören Gemeinschaft. In der Familie, aber auch im Dorf, im Gemeinwesen. Haben wollen, mehr haben wollen, als ich brauche, und auf jeden Fall mehr, als der Nachbar hat. Diesen Wettbewerb kennen wir gerade in der Landwirtschaft gut: Nichts lässt den eigenen Trecker so schnell altern wie der neue des Nachbarn. Und wenn ich schon einen neuen kaufe, dann muss der aber ein paar PS mehr haben als die der anderen im Dorf. Genug ist nicht genug.

Mahatma Ghandi hat gesagt: Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier. Das ist die gleiche Warnung vor Habgier, nur in andern Worten. Es reicht nicht für alle, wenn jeder alles für sich haben will. Nur wenn wir teilen, haben alle genug. Darum führt der Wettlauf des Immer mehr, des Wachsens um (fast) jeden Preis in die Irre. Denn wir zahlen einen zu hohen Preis dafür.

Ich habe einen befreundeten Landwirt um Gedanken zum Predigttext gebeten, und auch er bleibt bei der Habgier hängen.

Wo beginnt die Habgier, fragt er. Ist nicht die Gier eine der wesentlichen Quellen unseres heutigen materiellen Wohlstandes? Die Neugierde des Wissenschaftlers, die Neugierde des Unternehmers, die Habgier des Investors...

Was sagt die Wirtschaft?

Du stehst im Wettbewerb, also verbessere Dich laufend!

Vergleiche Dich mit den Besten und mach es wie die Besten!

In einem Verdrängungswettbewerb ist langfristig für den Durchschnitt kein Platz.

Wachse oder Weiche

Investiere jetzt! Die Zinsen sind gerade so niedrig...

Der Kapitalismus hat eine Ökonomisierung aller Lebensverhältnisse entfesselt, die uns bis heute in Atem hält. Auch die Landwirtschaft ist davon betroffen. Im Wettbewerb stehen bedeutet, sich mit anderen permanent zu vergleichen. Das bringt Stress. Vergleichsstress kann eine Vorstufe zur Habgier sein. Immer größer werden, immer mehr Land bewirtschaften ... Wachsen als Selbstzweck?

Andererseits: Was hilft es, über das System

zu klagen? Eine Marktwirtschaft ist besser als eine Planwirtschaft. Wenn viel vererbt wird in den nächsten Jahren und die Besitzstände stark auseinanderwachsen, dann kann der Staat doch eine Erbschaftssteuer einführen. Das große System ändern wir nicht. Mit radikalen Umbrüchen haben wir auch keine guten Erfahrungen gemacht.

Aber: Jeder kann an sich selber arbeiten. Sich nicht zu stark vom „Außen“ leiten lassen (den vermeintlich Erfolgreichen, den Sprüchen der Wirtschaft und der Werbung). Mehr dem Gespür für den eigenen inneren Sinn folgen. Das braucht Zeit, das braucht Kraft, das braucht ein menschliches Umfeld. Da kann auch die Kirche helfen.

Gier, Habgier ist Motor des Fortschritts und zugleich seine Perversion, höre ich daraus. Und: was ist genug? Jesus sagt: Der Mensch lebt nicht davon, dass er viele Güter hat. Es steht außer Frage, dass jeder ein Mindestmaß an Nahrung, Kleidung, Wärme, Obdach braucht. Aber Untersuchungen darüber, was Zufriedenheit und Glück ausmachen, kommen immer wieder zu dem Ergebnis: Wenn ich so viel habe, dass ich keine Not leide, dann macht ein Mehr an Besitz, an Geld, nicht glücklicher. Was das Leben, das Glück ausmacht, ist Beziehung und Sinn. Menschen, die mir etwas bedeuten, die ich liebe, und eine Aufgabe in meinem Leben, die mich erfüllt. Was nützt es mir denn, wenn ich den größeren Erbteil, dafür aber keinen Bruder mehr habe, weil der Streit um das Erbe dazu geführt hat, dass wir kein Wort mehr miteinander wechseln? Was hilft es dem Menschen, wenn er die ganz Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele? (Mt 16,26)

Das letzte Hemd hat keine Taschen. Das wissen wir. Wieviel wir auch zusammenraffen auf Erden, wir können es weder mitnehmen noch uns den Himmel erkaufen. Meine Großtante hat ihre Schwester gemahnt: Frieda, gib mit warmer Hand. Also noch zu Lebzeiten. Und dann so, dass die Betroffenen es wissen, nicht heimlich. Ich durfte mir ein Andenken an meine Tante aus ihrer Schmuckschatulle aussuchen, und ihr Sohn und ihre Schwiegertochter waren dabei. Ein Erbe als ein unverdientes Geschenk zu betrachten, über das ich mich freue, auf das ich aber keinen Anspruch habe, macht das Ganze leichter.

Wir sind, so sagt es uns die Bibel, mehr als nur Kinder und Erben unserer Eltern. Wir sind zugleich Kinder und Erben Gottes. Wenn wir dies Erbe annehmen, es antreten, dann bedeutet das, verantwortlich damit umzugehen und eben nicht habgierig alles nur für uns haben zu wollen. Sondern es so zu behandeln, dass wir es mit anderen teilen und weitervererben können. Gott hat uns seine Schöpfung als Erbe anvertraut. Unser Erbe ist diese Welt. Sind die Menschen, die heutigen und die zukünftigen, die Tiere und die Pflanzen, sind die Meere und die Wälder, die Luft und der Boden, ist alles, was uns umgibt. Gott vertraut es uns an, weil er uns liebt und uns zutraut, in seinem Sinne darin zu leben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob wir Bauer oder Beamtin, Anwalt oder Altenpflegerin, reicher Erbe oder armer Schlucker sind. Jede und jeder ist da gefragt, wo er oder sie steht.

Wir sind als Kinder und Erben Gottes zugleich Miterben Jesu Christi. Um dies Erbe brauchen wir nicht zu streiten, es nicht zu teilen, denn mit Christus gemeinsam erben wir das Himmelreich. Und das ist mehr als alle Güter dieser Welt. Amen. «



DIE AUTORIN:

Pastorin Ricarda Rabe

arbeitet als Referentin für Kirche und Landwirtschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hannovers.

**BALLAST ABWERFEN –
WESENTLICHES ENTDECKEN –
GESEGNET LEBEN**

„WOVON WIR LEBEN ...“

SCHULGOTTESDIENSTENTWURF ZU LUKAS 12, 13-14

Jacqueline Barraud-Volk

MATERIAL:

Anspiel 1 kopiert für 4 Schülerinnen oder Schüler, Lukas 12,13-15 als Lesevorlage in verteilten Rollen, Anspiel 2, kopiert für 2 Schülerinnen oder Schüler, Spruchkarten.

Diese Unterlagen finden sich im internen Teil www.kilr.de unter dem Stichwort: KILR2015-erben als Arbeitsmaterial vorbereitet.

Außerdem: bunte und weiße Blätter, dicke Stifte, Pinnwände, Befestigungsmaterial, Musik (z.B.: Bourani, Ein Hoch auf uns, Sportfreunde Stiller, Applaus), großer Luftballon (Durchmesser 50 cm)

MUSIK ZUM EINGANG:

Orgel, Schul-Band oder Musik CD
Sportfreunde Stiller „Applaus,
Applaus. Für Deine Worte. Mein
Herz geht auf.“

VOTUM

Wir feiern diesen Schulgottesdienst im Namen Gottes, der die Welt wunderbar erschaffen hat, im Namen Jesu Christi, der uns ein Bruder und Freund ist, und im Namen des Heiligen Geistes, der uns bewegt und mit Hoffnung beschenkt.

BEGRÜSSUNG

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebes Lehrerkollegium,
liebe Eltern,
liebe Schulfamilie.

Herzlich willkommen zum Gottesdienst unter dem Thema: „Wovon wir leben ...“

Jesus hat einmal gesagt, dass niemand davon lebt, dass er viel besitzt. Alles was wir haben, was wir im Alltag gebrauchen, was wir uns kaufen, das ist nicht das Wichtigste im Leben, so meint er. In einer Welt in der vor allem die Märkte das Leben bestimmen, in der sich Vieles um kaufen und verkaufen dreht, in der das Haben oft vor dem Sein steht, ist das eine erstaunliche Aussage. Wenn wir nicht von dem leben, was wir besitzen, wovon leben wir dann? Wir wollen in diesem Gottesdienst darüber nachdenken, auf welche Dinge wir vielleicht auch leicht verzichten könnten und was uns richtig wichtig ist, woran unser Herz hängt und was das Leben wertvoll und schön macht.

LIED:

**EG 455,1-3 „Morgenlicht leuchtet...“
oder EG 432,1-3 „Gott gab uns
Atem, damit wir leben...“**

PSALM 36:

Der 36. Psalm sagt, dass wir von Gottes Güte leben. Alles, was wir sind und haben, ist uns von ihm geschenkt. Wo wir dies entdecken öffnet sich der Blick und der Horizont wird weit.

Das Lied EG 277, 1-4 „Herr deine Güte reicht, so weit der Himmel ist ...“ wird als Psalm im Wechsel gelesen.

(Kehrsvers: alle / die Strophen: jeweils in wechselnder Zusammensetzung z.B. Schülerinnen / Schüler / Lehrer / Gottesdienstteam)

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

1. Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge, und dein Gericht ist tief wie das Meer.

Menschen und Tieren willst du, Herr, ein Helfer sein.

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

2. Was deine Güte ist, lehr mich begreifen, und deine Wahrheit

mach mir bekannt; denn ich verstehe nichts, wenn du es mir nicht sagst.

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

3. Täglich umgeben mich Worte und Stimmen, aber ich höre gar nicht mehr hin; denn deine Stimme höre ich nicht mehr heraus.

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

4. Wenn ich nichts hören kann, hilf mir dich rufen; hilf mir dich hören, wenn du mich rufst; hilf mir gehorchen, wenn du mich berufen willst.

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

5. Dein Wort der Wahrheit ist unsre Bewahrung; aus deinem Leben leben wir auch; und wir erkennen erst in deinem Licht das Licht.

KEHRVERS

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

Text: Kehrvers und Str. 1 Psalm 36,6-7; Str. 2-5 Gerhard Valentin 1965

Melodie: Herbert Beuerle 1965

GEBET

Lasst uns beten:

Menschenfreundlicher Gott, du weißt, was wir zum Leben brauchen, was uns freut und was uns ein Lächeln ins Gesicht zaubert.

Wir danken dir für alles, was du uns an Gutem schenkst: die überraschenden Lichtblicke eines Tages, den Freund auf den wir uns 100-prozentig verlassen können, die Freundin, der man ein Geheimnis anvertrauen kann, der Sound guter Musik und das aufmunternde Wort anderer.

Wir bitten dich, lass uns sehen, wo andere uns gerade brauchen und wo wir

etwas Gutes einbringen können in unsere Schulgemeinschaft.

Dies bitten wir im Namen Jesu, der mit dir und dem Heiligen Geist das Leben mit uns teilt. Amen.

ANSPIEL 1: „CULT OF LESS“

Zwei SchülerInnen (= S1, S2) tragen zwei Umzugskartons und zwei Koffer herein. Zwei andere (S3, S4) kommen dazu und wundern sich.

S3: „Was soll das werden?“

S4: „Was habt ihr vor?“

S1: „Wir wollen euch etwas zeigen.“

S2: „Stellt euch vor, der Amerikaner Kelly Satton bringt seinen gesamten Besitz in zwei Koffern und zwei Kartons unter.“

S3: „Ist wohl ein Penner und lebt auf der Straße?“

S1: „Nein, nein er hat studiert und ist ein erfolgreicher Software-Programmierer in New York.“

S4: „Und warum leistet er sich dann nichts und lässt es richtig krachen?“

S2: „Vor einigen Jahren hatte er die Idee. Er wollte einen Selbstversuch starten mit einem neuen Lebensstil: Cult of Less, hat er ihn genannt.“

S3: „Ich verstehe: weniger ist Mehr. Der Kult vom weniger besitzen.“

S4: „Und wie ist er darauf gekommen?“

S2: „Ganz einfach. Er war ziemlich lange auf einer Weltreise unterwegs und hatte seine ganzen Sachen bei Freunden untergebracht. Als er zurückkam merkte er, dass er gar nicht mehr wusste, was alles in den Kisten steckt. Das brachte ihn auf die Idee, einfach alles Unwichtige wegzugeben. Manches hat er verkauft, anderes verschenkt und nur ganz wenige Dinge, die ihm am Herzen lagen, die hat er behalten.“

S3: „Liebesbriefe, Zeugnisse, Kuschetier, Lieblingspulli.“

S1: „Ja, so ungefähr. Inzwischen findet er, dass dieser Lebensstil ziemlich viele Vorteile hat. Wenn er verreist, kann er einfach alles mitnehmen. Vor Diebstahl braucht er keine Angst zu haben. Und da die meisten Sachen die er besitzt digital sind, also Bücher, CD's und Fotos, hat er immer alles dabei. Außerdem findet er, dass es einfach weniger Stress ist, wenn man sich nicht um materielle Dinge kümmern muss.“

S4: „Na ja, mit Aufräumen wird er wohl nie Stress haben, denn es gibt ja kaum etwas, das bei ihm rumliegen kann.“

S2: „Mit seinem Blog im Internet hat er einen richtigen Boom ausgelöst. Viele finden seine Idee cool und versuchen es ihm nachzumachen.“

S3: „Die Idee hat was, aber nachmachen möchte ich das nicht.“

S1: „Musst du ja nicht. Aber ich finde es interessant mal darüber nachzudenken, auf was ich alles verzichten könnte und was wirklich richtig wichtig für mich ist.“

S2: „Wenn man sich nicht mit dem ganzen Kram, den man besitzt, beschäftigen muss, bleibt mehr Zeit für andere Dinge.“

S4: „Mir fällt gleich was ein: Schulbücher! Auf die könnte ich locker verzichten.“

S2: „Na ja, die gehören dir ja nicht, die gibst du am Ende des Schuljahres ja sowieso wieder zurück. Ganz im Sinne von cult of less.“

S4: „Bisschen verrückt ist das schon, aber der Gedanke hat was!“

S3: „Auf was könnte ich verzichten?“

S1: „Ich könnte auf die T-Shirts in meinem Schrank verzichten, die ich sowieso nie anziehe.“

S2: „Ich könnte auf die vielen Kartons mit Playmobil verzichten, die immer noch bei uns auf dem Speicher herumliegen und mit denen schon seit Jahren niemand mehr spielt.“

S3: „Mir fällt nichts ein, ich finde das schwierig.“

S1: „Jedenfalls hat cult of less bei vielen Menschen etwas ausgelöst. Kally Satton sagt, er sei heute zufriedener. Natürlich gibt auch er noch Geld aus, zum Beispiel für Reisen oder für ein Konzert. Aber da geht es eher darum eine Erfahrung zu machen und nicht darum, noch etwas zu kaufen, das man dann in die Wohnung stellt.“

S2: „Ich finde, es lohnt sich, mal darüber nachzudenken, ob das Leben anders wäre, wenn ich meinen ganzen Besitz in zwei Koffern und zwei Kartons unterbringen könnte.“



1. AKTION:

Ballast abwerfen (ca. 5 Minuten)

Wir möchten euch bitten sogenannte Murrengruppen zu bilden (3-5 Personen) und miteinander zu überlegen, was ihr von „Cult of less“ haltet. Ist das absoluter Quatsch oder ein faszinierender Gedanke? Auf bunten Zetteln könnt ihr festhalten, worauf ihr leicht verzichten könntet. Das können ganz reale Dinge sein, aber auch Gewohnheiten oder Verhaltensweisen. Die Ergebnisse halten wir auf einer Pinnwand fest.

LESUNG

In gewissem Sinn war Jesus auch ein Anhänger von „cult of less“. Er besaß nicht einmal einen Koffer auf seinem Weg durch Galiläa. Besitz war ihm nicht wichtig. Ihm waren vertrauliche Gespräche, gute Freunde, der mutige Einsatz für andere und natürlich die Verbindung zu Gott ein Herzensanliegen. Einmal sollte er einen Erbschaftsstreit zwischen zwei Brüdern schlichten. Da hat es Stress gegeben, weil einer der Brüder, wie damals üblich, alles bekommen hat und der andere nichts. Wahrscheinlich haben sie, wie es dann meistens ist, nicht mehr miteinander gesprochen. Jesus sollte schlichten. Aber er dachte gar nicht daran.

Die Geschichte steht im Lukasevangelium (Lk 12,13-15):

(Die biblische Geschichte wird in verteilten Rollen gelesen: Erzählerin, Bruder, Jesus)

Erzählerin: Einer aus der Volksmenge sagte zu Jesus:

Bruder: „Lehrer, sag doch meinem Bruder, dass er das Erbe mit mir teilen soll.“

Erzählerin: Aber Jesus antwortete ihm:

Jesus: „Lieber Mann, wer hat mich zum Richter oder Vermittler in eurem Erbstreit gemacht?“

Erzählerin: Dann sagte Jesus zu allen:

Jesus: „Gebt acht! Hütet euch vor jeder Art von Habgier. Denn auch wenn jemand im Überfluss lebt: Sein Leben hängt nicht von dem ab, was er besitzt.“ (Übersetzung: Basis Bibel)

LIED:

EG 31,1-3

„Jesus der zu den Fischern lief“ oder in den landeskirchlichen Anhängen, „Wo ein Mensch Vertrauen gibt ...“ z.B.

- EG-Ausgaben Bayern/Thüringen, Nr. 648
- EG-Ausgabe Württemberg, Nr. 638
- EG-Ausgaben Ostverbund (Anhalt, Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, Pommern, Kirchenprovinz Sachsen), Nr. 643
- Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Nr. 630
- Niedersachsen-Bremen (Braunschweig, Bremen, Hannover, Schaumburg-Lippe), Nr. 604

ANSPIEL 2

Ballast abwerfen – Wesentliches entdecken

Zwei Schüler/innen werfen sich einen Riesenluftballon (mindestens 50 cm Ø) zu, dabei unterhalten sie sich:

S1: „Weißt du was bei einer Fahrt mit dem Heißluftballon am wichtigsten ist?“

S2: „Nein, aber du wirst es mir gleich sagen.“

S1: „Ballast abwerfen. Nur wenn du Ballast abwirfst, wirst du leichter und kannst mit dem Ballon aufsteigen.“

S2: „Verstehe: Alles Unnötige muss über Bord, nur dann kann die Reise zum Erlebnis werden.“

S1: „Ja, und das Wesentliche kommt zum Vorschein: Du selbst, die anderen Mitreisenden, der weite Blick über das Land, das gemeinsame Abenteuer einer solchen Fahrt und das tolle Gefühl von unendlicher Freiheit.“

S2: „Alles Dinge, die man nicht kaufen und die man nicht festhalten kann.“

S1: „Du meinst der Augenblick zählt?“

S2: „Die neueste Jeans ist irgendwann verwaschen oder ausgeleiert und wird durch eine andere ersetzt. Schöne Erlebnisse aber, bleiben ewig im Gedächtnis.“

S2: „Irgendwie hat Jesus schon Recht, wenn er sagt, wir leben nicht von dem, was wir besitzen. Das Wesentliche sind für mich meine Freunde.“

S1: „Familie finde ich auch wichtig oder wenn uns ein neues Lied bei der Probe in der Schulband so richtig gut gelingt. Das begeistert mich.“

2. AKTION:

Wesentliches entdecken

(Die Schülerinnen und Schüler werden danach gefragt, was ihnen in ihrem Leben wichtig ist. Während der Aktion läuft Musik. Z. B. Andreas Bourani, „Ein Hoch auf uns...“)

Und was ist euch in eurem Leben richtig wichtig? Während die Musik läuft und ihr den Riesenluftballon vorsichtig immer wieder in die Luft werft, könnt ihr euch das überlegen. Wenn die Musik ausgeht, darf jeder, der den Ball berührt, ein Stichwort nennen für das, was ihm oder ihr am Herzen liegt. Familie und Freunde wurden schon genannt. Euch fällt bestimmt noch mehr ein. Wir sammeln eure Zurufe und schreiben sie auf *(Die genannten Stichworte werden auf große DinA4 Blätter aufgeschrieben und ebenfalls gut sichtbar an eine Pinnwand geheftet.)*

3. AKTION:

Gesegnet leben

„Euer Leben hängt nicht davon ab, was ihr besitzt“, sagt Jesus. Er bringt uns damit auf die Spur der wesentlichen Dinge. Wir haben sie vorhin gehört: Familie, Freunde, Zusammenhalt, Spaß, Gemeinschaft, Hoffnung, gute

Worte, tolle Ideen, Kreativität, Gastfreundschaft, Engagement für andere... Das woran unser Herz hängt, wo wir uns ganz selbstverständlich engagieren, das, was uns erfreut, uns Mut macht, uns spüren lässt, wie wunderbar dieses Leben ist, das lässt sich nicht kaufen. Es ereignet sich, es passiert und meistens überrascht es uns. Wir Christen meinen, dass all diese besonderen Dinge von Gott kommen. Er schenkt sie uns, damit wir befreit leben und all das Gute mit anderen teilen können. Dazu gehört für Jesus, dass Gott auch seine Gedanken mit uns teilen möchte. Mit dem Wort Gottes, das wir in der Bibel finden, spricht er uns an. Er sagt, was er denkt, was er sich von uns wünscht, wo wir uns einbringen können. Und er macht uns Mut zum Leben. Ihr seid nun eingeladen, ein Teelicht anzuzünden, für euch selbst, für andere, für ein Anliegen, das euch wichtig ist. Bringt es im stillen Gebet vor Gott. Wenn ihr wieder zu eurem Platz zurück geht, erhaltet ihr ein Kärtchen mit einem Segenwort Gottes. Ihr könnt es in euer Federmännchen legen oder zu Hause auf euren Schreibtisch stellen. Es wird euch daran erinnern, dass Gott euch im Leben begleitet, dass er verlässlich da ist und euch stärkt und segnet für euren Weg. Solcher Zuspruch tut gut, und davon leben wir.

SPRUCHKARTE:

Die auf Gott hoffen,
gewinnen neue Kraft,
sie steigen auf
mit Flügeln wie Adler.
Sie laufen und werden nicht matt, sie
gehen und werden nicht müde.
Jesaja 40, 31

(Während der Aktion läuft leise meditative Musik, Segenskärtchen können auf verstärktem buntem Papier gedruckt werden und werden dann verteilt)

FÜRBITTEN

Lasst uns beten.
Auf den Gebetsruf „wir rufen zu dir“,
sprechen wir gemeinsam „Gott erhöhe uns“.

1. Gott, du teilst das Leben mit uns und lässt uns erkennen, was wirklich wichtig ist.
Wir bitten für alle Menschen, die in diesen Tagen auf der Flucht sind. Gib ihnen Kraft, diese Zeit zu überstehen und lass sie dort, wo sie ankommen,

gastfreundlich empfangen werden.
Wir rufen zu dir: Gott erhöhe uns

2. Gott, du teilst das Leben mit uns und lässt uns erkennen, was wirklich wichtig ist.
Wir bitten für alle Menschen in den Kriegs- und Krisengebiete der Welt. Dass sie eine Perspektive für ihr Leben erhalten. Gib, dass die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft Wege des Friedens finden und durchsetzen.
Wir rufen zu dir: Gott erhöhe uns

3. Gott, du teilst das Leben mit uns und lässt uns erkennen, was wirklich wichtig ist.
So vielen Menschen fehlt das Nötigste zum Leben. Sie haben kein sauberes Wasser und nicht genug zu Essen. Gib, dass wir es schaffen, die Fülle der Lebensmittel, die eigentlich ausreicht, um alle satt zu machen, gerecht zu verteilen.
Wir rufen zu dir: Gott erhöhe uns

4. Gott, du teilst das Leben mit uns und lässt uns erkennen, was wirklich wichtig ist.
Wir bitten für alle Kinder und Jugendlichen weltweit, dass sie die gleichen Chancen auf Bildung und Ausbildung erhalten wie wir. Gib, dass die Hilfsprogramme und guten Initiativen dort ankommen, wo sie gebraucht werden.
Wir rufen zu dir: Gott erhöhe uns

5. Gott, du teilst das Leben mit uns und lässt uns erkennen, was wirklich wichtig ist.
Wir bitten dich für uns, dass wir immer besser zu unterscheiden lernen, was wir wirklich brauchen, was nur Ballast ist und wovon wir leben. Sprich uns immer wieder an in deinem Wort, und gib uns in unserer Schule gute Gemeinschaft, Verständnis füreinander und einen achtsamen Umgang miteinander.
Wir rufen zu dir: Gott erhöhe uns

VATERUNSER

Alles was uns sonst noch auf dem Herzen liegt, geben wir in das Gebet, das Christus uns gelehrt hat:
Vater unser...

SEGEN

Geht aus diesem Gottesdienst, in den Schulalltag und in euer Leben als von Gott Bestärkte. Geht unter seinem Segen:

Der HERR segne euch und behüte euch.
Der HERR lasse sein Angesicht leuchten über euch
und sei euch gnädig
Der HERR erhebe sein Angesicht auf euch
und gebe euch Frieden.

SEGENSLIED:

„Der Herr segne dich und behüte dich und Freude leuchtet über deinen Wegen ...“
EG 570,1-3 (EG Ausgabe Bayern/Thüringen) oder EG Württemberg 563 oder das Kindergesangsbuch (Claudius Verlag) Nr. 217

MUSIK ZUM AUSGANG



DIE AUTORIN:

Jacqueline Barraud-Volk ist Pfarrerin in Marktbreit am Main und unterrichtet mit einer halben Stelle am Egbert-Gymnasium der Abtei Münsterschwarzach. Sie ist Rundfunkpredigerin und Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, sowie der VELKD- und der EKD-Synode. Sie ist Mitglied der Arbeitsgruppe Landkirchen-Konferenz der EKD.



Das Umschlagmotiv der Arbeitshilfe zeigt die Insel Reichenau um 1707. Deutlich zu erkennen ist die Gewinnflur, die vor allem infolge der zeltungebundenen Dreifelderwirtschaft und des Erbrechts entstand.

Quelle: <http://www.leo-bw.de/web/guest/themen/landesgeschichte/hochstift-konstanz>

Einer aus der Volksmenge sagte zu Jesus: »Lehrer, sag doch meinem Bruder, dass er das Erbe mit mir teilen soll.«

Aber Jesus antwortete ihm: »Lieber Mann, wer hat mich zum Richter oder Vermittler in eurem Erbstreit gemacht?«

LUKAS 12,13-14, BASISBIBEL

- 9:** Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- 10:** Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
- 11:** Städte und menschliche Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
- 12:** Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen
- 13:** Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen* (*in Anerkennung der Tatsache, dass die UNFCCC das zentrale internationale, zwischenstaatliche Forum zur Verhandlung der globalen Reaktion auf den Klimawandel ist)
- 14:** Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- 15:** Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen
- 16:** Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- 17:** Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Mit diesen möglichen 17 Zielen und 169 Unterzielen wird jedem und jeder, die sich darüber Gedanken machen, was wir global vererben, was für eine Erde wir zukünftigen Generationen hinterlassen, eine reichhaltige Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt, die genutzt werden muss, Lösungen für die Zukunftsprobleme dieses Planeten zu finden. Dass erstmals global so anspruchsvolle, multisektoral verwobene Ziele, die sich auch an die Industrienationen richten, von den UN formuliert und an zukünftige Generationen weitergegeben werden, sollte optimistisch stimmen.

Gleichzeitig sollte aber allen sehr schnell bewusst werden, wie schwer es werden wird, hieraus ein sinnvolles Erbe für zukünftige Generationen zu formen. Ziele sind auf UN-Ebene schon viele formuliert worden, aber wenige haben es geschafft, als sinnvolles Erbe begriffen zu werden. Ein gravierendes Problem der SDGs in diesem Zusammen-

hang ist sicher das in den letzten Jahren abnehmende öffentliche und mediale Interesse an UN Prozessen. Daraus resultiert, dass die inklusiven Prozesse, die zur Formulierung der SDGs geführt haben, einen geringeren Bekanntheitsgrad haben und somit auch die SDGs und die mit ihnen einhergehenden Anforderungen und Möglichkeiten fast nicht bekannt sind. Doch sollten wir uns nicht dem „Schicksal“ fügen wollen, zukünftigen Generationen ungelöste Probleme und heraufziehende Katastrophen zu vererben, dann werden wir diese sperrigen Ziele mit Leben füllen und bekannt machen müssen.

Hier sollte an das Prinzip „der geteilten, aber unterschiedlichen Verantwortung“ erinnert werden, und es sollte auch nicht nur auf die Staaten der UN bezogen werden, auch wenn diese hauptverantwortlich bleiben. Sprich: jede und jeder ist im Rahmen seiner Möglichkeiten gefragt aktiv zu werden, gerade um den Staat nicht aus der Verantwortung zu lassen. Nur wenn die Bürgerinnen und Bürger aktiv handeln, sieht sich der Staat zu nachhaltigen Veränderungen veranlasst.

Mit Blick auf die SDGs bedeutet als Bürger aktiv zu handeln, sich nicht nur als Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu begreifen, sondern auch als Weltbürger. Schon damit, sich als aktive Bürger der europäischen Union zu begreifen, tun sich viele Menschen schwer. Aber gerade die Probleme der Welt, die Zukunftsfragen und der Versuch der UN mit den SDGs eine Antwort zu geben, machen es naheliegend, dass wir uns zukünftig stärker als Weltbürger begreifen und in diesem Sinne versuchen, aktiv zu handeln.

Aktiv werden, aktiv handeln kann man und sollte man in diesem Sinne in der Kirchengemeinde, im ländlichen Raum, in der Eine-Weltgruppe, in einer Bürgerinitiative oder einer Agenda 21 Gruppe. Die Möglichkeiten sind vielfältig, und es müssen gar nicht immer neue Aktivitäten sein, wie ein Blick auf die Ziele der SDGs zeigt. Häufig wird der notwendige Schritt darin bestehen, das bisherige Handeln für Nachhaltigkeit in einen globalen Kontext zu stellen und dieses Handeln im globalen Kontext auch von den staatlichen Stellen einzufordern.

Wenn es gelingt, die kleinen Dinge des alltäglichen Lebens, wie z.B. den möglichst regionalen und verpackungsfreien Einkauf, als Teil

eines globalen Handlungsprozess zu gestalten und die SDGs als möglichen Rahmen dafür zu begreifen, dann kann es auch gelingen im globalen Sinne etwas Positives zu vererben. Gerade im Sinne dieser neuen globalen Herausforderungen, die ein extremes Maß an Abstraktion erfordern, sollte man sich kleine Ziele setzen und beim möglichst Alltäglichen bleiben.

Weiterer Ansatzpunkt kann das Teilen von Lebensmitteln über verschiedene Netzwerke sein. Hier insbesondere die Lebensmittel, die wir zu viel haben und die sonst verderben. So kann ein Zeichen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln gesetzt werden.

Um sich global besser vernetzen und handeln zu können, sollte gerade in Grenz Nähe versucht werden, grenzüberschreitende Gruppen zu finden. Flüchtlinge können in diesen Netzwerken mitarbeiten und so einen möglichst aktiven Zugang zur Gesellschaft gewinnen. Mögliche Aktionen wie z.B. gemeinsam „Marmelade für Alle“ zu kochen, können interessante Ansätze für ein bewusstes Miteinander darstellen, besonders, wenn dies auch noch mit dem gemeinsamen Sammeln von Obst in den Feldmarken und Streuobstwiesen verbunden wird. Hier würden dann auch alte Strukturen des ländlichen Raumes aufgegriffen und im gewissen Sinne globalisiert.

Ähnlich kann man sich mit dem Thema Bekleidung oder, gerade um die verschiedenen Generationen zusammen zu bringen, mit Ansätzen wie repair Cafes beschäftigen. Wenn wir wieder lernen, Dinge zu reparieren, oder erst einmal Dinge zu kaufen, die überhaupt noch repariert werden können, können wir als Gesellschaft vielleicht unseren Ressourcenverbrauch so herunterschrauben, wie es im Sinne der SDGs und im Sinne der zukünftigen Generationen notwendig ist. Gerade die älteren Generationen haben hier noch viel Erfahrung und Wissen, das man lernen muss, in aufregenden Reparatur- oder Nähstunden zu teilen. Es gilt, Ideen wie diese zu entwickeln und zu leben. «



DER AUTOR:



Stig Tanzmann, 1983 geboren, Agrarwissenschaftler, lebt in Berlin und arbeitet als Referent für Landwirtschaftsfragen bei Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst. Zurzeit arbeitet er zur G8 New Alliance for Food Security and Nutrition, der Harmonisierung von Saatgutgesetzgebungen in Afrika, sowie die Debatte um die Sustainable Development Goals.

GENERATIONSWECHSEL IN LANDWIRTSCHAFT UND GARTENBAU:

WORAUF SOLLTE MAN ACHTEN?

Anne Dirksen



Glücklicherweise wird der Generationswechsel in landwirtschaftlichen und Gartenbaubetrieben zunehmend als Prozess verstanden. Dieser Bewusstseinswandel weg vom formalen Notartermin, der im Alltag nicht sichtbar wird, hin zur mehrjährigen Vorbereitung mit offener Kommunikation mit allen Beteiligten ist sehr zu begrüßen und sichert in vielerlei Hinsicht die Zukunft familiengeführter Betriebe. Auf dem Weg zur Betriebsübergabe sind einige Aspekte zu bedenken und erörtern, bevor der Vertrag unterzeichnet werden kann. Diese sollen im Folgenden näher erläutert werden.

EINKOMMENSICHERUNG FÜR MEHRERE GENERATIONEN

„Wenn die Richtung nicht stimmt, nützt es nichts, sich noch mehr anzustrengen!“ Bevor überlegt wird, einen Nachfolger auszubilden und in den Betrieb einzubinden, sollte unbedingt die Frage geklärt werden, ob das Einkommen für abgebende und übernehmende Generation nachhaltig gesichert werden kann. Ist sie nicht mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten, muss geprüft werden, ob die bisherige Produktion optimiert und/oder ausgeweitet werden kann. Dabei ist die Priorität immer auf ersterem zu legen, bevor über Wachstum nachgedacht wird. Oftmals lässt sich das Einkommen auch durch Senkung der Festkosten steigern. Ferner sollte die Fremdkapitalentwicklung kritisch beleuchtet werden:

- » Ist eine weitere Darlehensaufnahme erforderlich, weil zum Beispiel ein Investitionsstau besteht?
- » Ist eine weitere Kreditbelastung überhaupt realisierbar?
- » Würde die Bank zustimmen?
- » Wie ist der Zustand der Gebäude und Maschinen?
- » Ist die Aufnahme neuer Produktionszweige denkbar?
- » Wie wirken sich diese auf die Wirtschaftlichkeit, aber auch auf die Arbeitskräfte aus?
- » Kann der Betrieb gegebenenfalls im Nebenerwerb bewirtschaftet werden?
- » Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden?
- » Gibt es baurechtliche oder sonstige Begrenzungen und Auflagen?
- » Stehen Flächen für die weitere Entwicklung zur Verfügung?
- » Wie ist die Verfügbarkeit und Auslastung der Arbeitskräfte zu beurteilen?
- » Welche vertraglichen Regelungen bestehen bzw. sind denkbar?
- » Besteht beispielsweise die Möglichkeit zur Kooperation mit einem Berufskollegen?

PERSÖNLICHE UND FAMILIÄRE ASPEKTE

Oftmals vernachlässigt und massiv unterschätzt werden persönliche und familiäre Aspekte, die den Generationswechsel stark begleiten und beeinflussen. Die Unternehmerpersönlichkeit ist ein sehr entscheidender Erfolgsfaktor für die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes. Folglich sollte sie auch bei der Wahl und Vorbereitung der Nachfolgerin/des Nachfolgers stärker in den Vordergrund treten. Aspekte wie Ausbildung, Fortbildungsbereitschaft, Interessen, Entscheidungsfähigkeit, Risikofreude, Teamfähigkeit spielen dabei eine große Rolle.

Die Familie sollte sich ebenfalls zeitig überlegen, wie sie das Zusammenwohnen und Zusammenarbeiten gestalten möchte. In beiden Bereichen sind klare Trennungen und Absprachen zu empfehlen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist auch hier die Kommunikation!

ALTENTEILSVEREINBARUNGEN

Eine Betriebsübergabe ist in der Regel mit Vertragsvereinbarungen hinsichtlich unbarer undbarer Altenteilsleistungen verbunden. Wichtig ist dabei, dass Übergeber und Ehepartner als Gesamtberechtigte benannt werden. Sonst wäre der eingetragene Ehepartner von den Leistungen ausgeschlossen, sobald der Übergeber verstirbt. Klassischerweise wird auch das **Wohnrecht** im Vertrag geregelt, inklusive der Vereinbarungen darüber, wer die Nebenkosten wie Heizung, Strom und Wasser und die Schönheitsreparaturen trägt. Dabei ist es sinnvoll, sich auch über die Regelung bei Wegzug zu verständigen, sei es in gesunden Tagen oder aber auch bei Pflegebedürftigkeit. Was passiert dann mit dem freistehenden Wohnraum? Wer erhält die Miete? Wer bezahlt die neue Wohnung?

Darüber hinaus sollten sich beide Vertragsparteien darüber unterhalten, wie sie den Fall der **Pflegebedürftigkeit** handhaben möchten bzw. können. Die früher übliche Formulierung „Hege und Pflege in alten und kranken Tagen“ ohne weitere Einschränkung kann schlimmstenfalls die Existenz des Betriebes zunichtemachen, weil er uneingeschränkt für Pflegeleistungen aufkommen müsste. Deshalb wird sie heute entweder auf eine bestimmte Pflegestufe eingeschränkt oder in der Höhe begrenzt. Auch ein Verzicht auf diesbezügliche Vertragsinhalte ist denkbar. Dann gelten im Pflegefall die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Unterhalt: Wenn das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht ausreicht, die Unterbringung im Pflegeheim zu bezahlen, werden alle Kinder im Verhältnis zu ihrem Einkommen unter Berücksichtigung eigener Verpflichtungen zur Kasse gebeten. Ferner sollte geklärt werden, wer für Begräbniskosten und Grabpflege zuständig ist. Das erspart Missverständnisse und Streitereien zwischen den späteren Erben.

Kernpunkt ist jedoch in den meisten Fällen die Festlegung des **baren Altenteils**. Wer erst unmittelbar vor Vertragsabschluss mit den Überlegungen zur sinnvollen Höhe der monatlichen Zahlungen beginnt, hat wenig Spielraum bezüglich Notwendigkeit und Tragfähigkeit. Stattdessen sollten sich beide Vertragsparteien weit im Voraus Gedanken dazu machen. Ausgehend von den Ist-Werten sollten durchschnittliche Zukunftswerte ermittelt werden. (S. Kasten 1 und 2)

Welche Einnahmen aus gesetzlichen und privaten Quellen stehen den Übergebern anschließend zur Verfügung? Welche Ausgaben kommen auf sie zu? Dabei sollten nicht vergessen werden, dass das Leben meist teurer wird, wenn man „endlich mehr Zeit“ hat, das Geld auszugeben, seine Hobbys zu pflegen und auf Reisen zu gehen. Übersicht und Klarheit bringen eigene Aufzeichnungen über die Höhe und Struktur der privaten Ausgaben, denn die Betriebsbuchführung ist dafür nicht aussagekräftig genug.

Die unbaren undbaren Altenteilsleistungen können bei Bedarf im **Grundbuch** eingetragen werden. So erhöht sich die Sicherheit für die Abgeber, da selbst bei einem späteren Verkauf die eingetragenen Leistungen vom Betriebsinhaber erbracht werden müssen. Für den Übernehmer kann die Grundbuchabsicherung aber die weitere Kreditaufnahme erschweren oder auch verhindern. Deshalb empfiehlt es sich – immer unter Berücksichtigung des Einzelfalls – darüber zu beraten, welche Leistungen auf welchen Flurstücken grundbuchlich abgesichert werden sollen.

WIE VIEL GELD FÜR WEICHENDE ERBEN?

Unabhängig davon, ob es sich um eine Betriebsübergabe innerhalb oder außerhalb der Familie handelt, sollten die sogenannten weichenden Erben, also die Kinder, die den Betrieb nicht bekommen, mit ins Boot geholt werden. Wie viel Abfindung sollen sie bekommen? Was haben sie schon erhalten und soll angerechnet werden? Eltern und Geschwistern ist es wichtig, dass jede und jeder auch anschließend noch mit gutem Gefühl zu Geburtstag und Weihnachten am Familientisch sitzen mag. Offenheit schafft die beste Voraussetzung dafür. Im Allgemeinen bekommen die weichenden Erben keine Abfindung, die sich mit dem Verkehrswert des Betriebes vergleichen lässt. Dann bliebe nur selten ein zukunftsfähiger Arbeitsplatz für den Nachfolger übrig. Gleichwohl lässt sich die Abfindung vergleichen, wenn man auch die Verpflichtungen mit einberechnet, die der Übernehmer eingeht. Er ist zuständig für die Versorgung der Eltern und bleibt in den meisten Fällen auch der erste Ansprechpartner, wenn es den Eltern gesundheitlich nicht mehr so gut geht. Und: Er übernimmt die bestehenden Kredite!



Kasten 1:

Wie viel Geld benötigen die Übergeber?

Bare Lebenshaltung

(inkl. Reisen, Geschenke, Hobbys!)

- + Tilgung mitübernommener Kredite
- + Wohnen (inkl. Nebenkosten)
- + PKW
- + Private Steuern und Versicherungen
- + Sonstiges (Rücklagen für Krankheitskosten!)

= Summe Bedarf nach Betriebsübergabe

- Altersrenten der Alterskasse
- Renten der Deutschen Rentenversicherung
- Gewerbliche Einkünfte (z.B. Photovoltaik)
- Miet-/Pachteinkünfte
- Kapitaleinkünfte aus privater Vorsorge (Lebensversicherung, private Rente, Geldanlage)

= Höhe des benötigten Baraltenteils



Kasten 2:

Wie viel Baranteil kann der Betrieb tragen?

Gewinn des Unternehmens

- Tilgung mitübernommener Kredite
- Ggf. Tilgung neuer Verbindlichkeiten
- Eigenkapitalbildung für Nettoinvestitionen
- Lebenshaltung der Übernehmer-Familie
- Private Vermögensbildung und Altersvorsorge der Übernehmer-Familie
- (Zahlung an weichende Erben, sofern noch erforderlich)

= (max.) verfügbarer Betrag für regelmäßige Altenteilszahlungen

Außerdem darf man die Abfindung der weichenden Erben keinesfalls mit dem Verkehrswert des elterlichen Betriebes vergleichen, denn für den Nachfolger ist es zu allererst ein Arbeitsplatz, den er bekommt und erhalten muss. Für den Fall, dass er den Betrieb oder Teile davon verkauft, lässt sich eine Vereinbarung in Anlehnung an beispielsweise die nordwestdeutsche Höfeordnung aufnehmen. Danach muss der Übernehmer den Verkaufserlös nach bestimmten Vorschriften und Staffellungen mit den Geschwistern teilen. Er kann also nicht in einem Jahr den Betrieb verkaufen, um mit dem Gesamterlös eine Weltreise

zu machen und/oder eine Finca auf Mallorca erwerben.

AUFGEPASST BEI VERTRAGSKLAUSELN!

Manche Vertragsklauseln können es in sich haben. Leider entfalten sie ihre volle Wirkung immer erst dann, wenn kaum noch eine Änderung mehr möglich ist, weil nicht mehr alle Beteiligten zur Unterschrift bereit sind. Auf die Problematik der Pflegeklausel habe ich bereits hingewiesen.

Ähnlich fatal können **Rückübertragungsklauseln** sein: Darin kann beispielsweise vereinbart werden, dass der Betrieb an den Übergeber zurückfällt, wenn der Übernehmer vor ihm verstirbt, ohne eigene Kinder zu hinterlassen. Die Motivation für die abgehende Generation ist oftmals nachvollziehbar: Der Betrieb soll im Familienbesitz verbleiben. Schlechte Karten hat dann die eingehiratete Witwe, die möglicherweise jahrelang mitgearbeitet hat, die Entwicklung des Betriebes mit geprägt hat und dann ohne Ausgleichsansprüche abziehen muss. Selbst auf eingebrachtes Kapital hat sie keinen Anspruch, es sei denn, sie hat es ausdrücklich abgesichert. Andernfalls ist es als Geschenk zu werten, das nicht zurückgefordert werden kann. Hier wäre eine ergänzende Abfindungsregelung oder eine Befristung der Rückübertragung hilfreich. Mitunter nehmen die Bedingungen für die Rückübertragung jedoch seltsame Formen an, wenn das „Zurück“ auch vorgesehen ist, weil es keinen männlichen geeigneten Nachfolger für den Übernehmer gibt oder gar bei negativem Saldo auf dem Betriebskonto.

Rückübertragungsklauseln in bestehenden Verträgen müssen unbedingt bei der Abfassung des Testaments oder des nächsten Hofübergabevertrages berücksichtigt werden.

Manche Übergabeverträge sehen auch im Scheidungsfall eine Rückübertragung vor. Dieser Aspekt lässt sich aber sinnvoller im Rahmen eines Ehevertrages regeln. Die hierin zu treffenden Vereinbarungen sind viel besser geeignet als ein Übergabevertrag, einerseits den scheidenden Ehepartner für seine Leistungen für Familie und Betrieb abzusichern und andererseits den Betrieb nicht in seiner Existenz zu gefährden. Möglichkeiten dazu bieten regelmäßige, befristete oder einmalige Geldzahlungen, die in ihrer Höhe nach Ehejahren gestaffelt sind, die Zuweisung eines Grundstückes oder einer anderen Immobilie oder die Zuweisung einer Geldanlage, die „in guten Zeiten“ als Altersversorgung dienen kann.

RISIKOVORSORGE NEU GESTALTEN!

Mit der Hofübergabe/Hofübernahme ändert sich der Bedarf an ergänzender privater Vorsorge.

Folgende Verträge und Maßnahmen sollten angepasst oder auch abgeschlossen werden:

- » Berufsunfähigkeitsversicherung für das Nachfolgerpaar
- » Testament für alle
- » Vorsorgevollmacht für alle
- » Risikolebensversicherung für das Nachfolgerpaar
- » Ehevertrag für das Nachfolgerpaar
- » Sach- und Haftpflichtversicherungen: es besteht ein Sonderkündigungsrecht!
- » Erstellung eines individuellen Notfallordners
- » Sozialversicherungen für alle!

FAZIT

Die Betriebsübergabe ist keine Spontanhandlung beim Notar, sondern das Ergebnis eines langen Prozesses. Je besser sie vorbereitet und begleitet wird, umso eher sind die Voraussetzungen geschaffen, den Familienbetrieb in Zukunft erfolgreich (weiter) zu führen und damit das Einkommen für beide Generationen zu sichern. Die bewusste familienindividuelle Gestaltung der Betriebsübergabe insgesamt (und nicht nur des Vertrages) gehört zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln! «



DIE AUTORIN:

Anne Dirksen ist Leiterin des Arbeitsbereichs Familie und Betrieb/Sozioökonomische Beratung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Historischer Erbvertrag für eine Tochter:

Nro. 548 des Notariatsregisters Jahrgang 1923

Zur Unterschrift ist ein Stempel von 300 000 M = Dreihunderttausend Mark = entwertet. Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Hoya a/W., den 1. August 1923

L.S. gez. Dr. Johann Meyer, Notar

1. AUSFERTIGUNG.

Hoya a/W., den 1. August 1923.

Vor mir, dem Notar Dr. Johann Meyer zu Hoya, erschien

1. Der Vollmeier Hermann Suhr in Martfeld Nro. 108,
2. dessen Ehefrau Rebecka Suhr geb. Runde daselbst,
3. deren Sohn, der Landwirt Heinrich Suhr, daselbst,
4. deren Tochter, Fräulein Adelheit Suhr daselbst,
5. der Landwirt Johann Suhr in Bruchhöfen Nro. 2

Die Erschienenen zu 1-3 und zu 5 sind mir bekannt. Sie stellen mir Fräulein Adelheit Suhr vor.

Die Erschienenen erklärten, den nachfolgenden Vertrag zwischen den Eltern und Brüdern Suhr einerseits und der Tochter Suhr andererseits schließen zu wollen. Sie erklärten dazu:

Gemäß Erbvertrag zwischen den Eltern Suhr und dem Sohne Heinrich vom Juni 1913 soll Heinrich den Hof Nro. 108 in Martfeld und Johann den Hof Nro. 98 erben. Entsprechend dieser Erbordnung haben die Eltern den Söhnen bereits die Bewirtschaftung ihrer Höfe übertragen. Die miterschienene Schwester Adelheit ist 32 Jahre alt. In dem Erbvertrage sind ihr nur eine Abfindung von 15000 M in bar und einige Sachen zugesprochen.

Durch den nun heute zu schließenden Vertrag soll die Tochter Adelheit wirtschaftlich sicher gestellt werden. Dazu wird folgendes vereinbart:

I. WENN UND SOLANGE SICH ADELHEIT SUHR NICHT VERHEIRATET:

§1.

Ihre Brüder Heinrich und Johann sollen verpflichtet sein, ihr folgenden Unterhalt zu gewähren:

1. Freie Wohnung (diese soll beim Bruder Heinrich folgende Räume umfassen: Stube, Kammer, Küche, Vorratskammer oben im Hause und Mitbenutzung des Boden- und Kellerraumes, der Bleiche pp. Falls jedoch ihr Bruder oder dessen Familien auf's Altenteil zieht, soll sie sich die Räume oben im Hause mit ihm angemessen teilen.
2. Frei Essen und Trinken am Tisch des Stellinhabers, bei Johann jedoch nur solange, als er lebt oder
3. Falls Adelheit einen eigenen Haushalt führen will, hat sie von dem Bruder, bei dem sie wohnt (bei Johann käme der Hof Nro. 98 nur in Frage) folgende Naturalien zu verlangen
 - a. Täglich 2 l frische Vollmilch
 - b. Wöchentlich 1 ½ Pfund Butter
 - c. Jährlich 3 Schock frische Eier nach Bedarf, ein Schwein im Lebendgewicht von 200 Pfund, 80 Pfund gutes Rindfleisch, 6 Schlachthühner, weiter die nötigen Esskartoffeln, das erforderliche Feuerungsmaterial, das nötige Gemüse, soweit vorhanden,

und das Material an Obst, Dörrobst, Gries und Graupen, soweit es gebraucht wird, ferner das nötige Brot, sowie es auf der Stelle bereitet wird, und Weizenmehl.

- d. Frei Licht, Arzt und Medizin und dermal einst ein anständiges Begräbnis, außerdem freies Fuhrwerk zum Besuch von Verwandten außer in den eiligen Zeiten der Saat und Ernte.
4. Einen Notgroten von 6 Zentnern Roggen, der nach dem Zahltag als Stichtag ihr in vierteljährlichen Vorauszahlungen nach Berliner Notierung in Geld auszuzahlen ist.

Die Brüder Heinrich und Johann haben diese Unterhaltsleistungen unter sich, wie folgt, verteilt:

Der eine Bruder hat den Unterhalt zu leisten und der anderen den Notgroten zu bezahlen. Wer den Notgroten zu zahlen hat, hat dem anderen Bruder zum Ausgleich noch ein Schwein im Lebendgewicht von 100 Pfund in den Monaten Mai bis Juli jeden Jahres zu liefern. Im Übrigen sollen die Stellen 108 und 98 in Martfeld den Altenteil gleichmäßig tragen. Es soll damit nicht die Stelle Nro. 2 in Bruchhöfen belastet sein.

I. FALLS SICH ADELHEIT VERHEIRATEN SOLLTE

§2

Soll sie von jedem Bruder 100 Zentner Roggen nach Berliner Börsennotierung mit dem Stichtage als Zahlungstag bar ausbezahlt erhalten.

§3

Auf jeden Fall erhält sie außer der Kammer- und Stubeneinrichtung, die sie schon jetzt hat bzw. ihr nachgeliefert wird:

2 Kleiderschränke, 1 Leinenschrank, 1 Koffer und 1 Kiste sämtlich mit Inhalt und 1 Bettstelle.

Der Wert des Vertrages beträgt 300 000 00 M

Die Kosten tragen die Brüder je zur Hälfte.

Dieses Protokoll ist vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Gez. Hermann Suhr, gez. Rebecka Suhr, gez. Heinr. Suhr, gez. Adelheit Suhr, gez. Johann Suhr, LS gez. Dr. Johann Meyer, Notar

Ausgefertigt für Fräulein Adelheit Suhr in Martfeld und zwar als erste Ausfertigung stempelfrei

Hoya a/W., den 4. August 1923

LS gez. Dr. Johann Meyer, Notar.

Kostenrechnung:

(Objekt 300 000 000 M)

Gebühr §6 N.G.O. §34 G.K.G.20/10 M 13080000

Stempel T66

300.000 M

13380000

VON GENERATION ZU GENERATION:

HANDWERKSTRADITIONEN WEITERGEBEN

Claus Dreier

Das Handwerk hat eine lange Geschichte! „Am Anfang waren Himmel und Erde. Den ganzen Rest haben wir gemacht!“ Selbstbewusst und stolz präsentieren sie sich mit ihrer Kampagne, die Handwerker: „Esel beschlagen, Stall gebaut, Krippe gezimmert. Nur der Stern war nicht unser Werk.“



Bild 1: Dirk und Kathrin Thobaben haben ihren Betrieb verkauft und können nun die „Zeit danach“ frei gestalten. Aber leicht war und ist es für sie nicht.

Die Werbefachleute beschreiben einen zeitlichen Bogen von den Anfängen der Menschheit bis in die heutige moderne Zeit. Die Handwerker wechselten, das Handwerk blieb. Sie haben eine lange Tradition, und niemand kann sagen, wie viele Handwerker und Handwerksbetriebe in der Reihe über die Zeit an ihrer Geschichte beteiligt waren. Ihr Wissen aber und das Werkzeug haben sie immer wieder weitergegeben an die nächste Generation. Vielleicht war es zuerst nur ein in ein Blatt eingewickelter Faustkeil oder ein einfacher Hammer, den der Alte seinem Sohn mit einem Segenswort übergab. Nach und nach veränderten sich Art und Anzahl der Werkzeuge, Werkstätten kamen hinzu, Geräte und nützliche andere Dinge, die man eben für sein Handwerk brauchte.

Die Weitergabe von Wissen und Material an die nächste Generation war die Voraussetzung für die Entwicklung von neuen Techniken und die Veränderungen, die schließlich zu einer Welt, wie wir sie heute kennen, geführt hat. Natürlich war daran nicht nur das Handwerk beteiligt sondern auch im besonderen Maße alle, die die Erde „bebauten und bewahrten“, die für die Ernährung der Menschen sorgten und Flora und Fauna zum Nutzen aller kultivierten.

Eine dritte Gruppe, die am Geschichtsverlauf verantwortlich beteiligt war, war die Gruppe derer, die dachten, schrieben, forschten, kämpften oder regierten – und dann waren und sind da immer noch die Musiker, die Sängerinnen, die Spieler, Träumer, die Clowns und die vielen anderen, die alle auf ihre ganz besondere Weise, leise oder laut, absichtlich oder aus Versehen, unbemerkt oder unübersehbar einen besonderen Impuls für die Entwicklung unserer Welt gegeben haben.

Bis heute ist es so geblieben, dass eine Generation der nächsten den Staffelstab der Verantwortung für die große und die kleine Welt überträgt. Manchmal nur mit guten Wünschen verbunden, dann aber auch mit der Übergabe eines ganzen Betriebes. „Nun bist Du dran!“ Das geht dann natürlich nicht von einem Augenblick zum anderen. Oft ist schon lange klar, wie es weitergehen wird in der Zukunft, und darauf wurde dann auch lange hingearbeitet.

Die Deutsche Handwerkszeitung gab ihren Lesern im Blick auf die Nachfolgeplanung den Rat, dass Inhaber von Handwerksbetrieben 10 Jahre vor dem geplanten Ruhestand erstmals darüber nachdenken sollten, was mit dem Betrieb nach dem Ruhestand passieren soll. Man solle sich früh genug die Fragen stellen, „Sind Familienangehörige vorhanden, die Interesse daran haben, das Lebenswerk weiterzuführen? Ist ein Arbeitnehmer vorhanden, der als Nachfolger aufgebaut werden muss, oder muss ein völlig fremder Interessent gefunden werden?“ (DHZ 5.12.2012)

Auch Dirk und Kathrin Thobaben aus Hollern-Twielenfleth (in der Nähe von Stade) haben sich diesen Fragen schon früh gestellt. Zusammen mit seiner Frau führte der Obermeister der Innung für Elektrotechnik Stade seinen Betrieb, den sein Vater 1936 gegründet hatte. „Für meine Eltern stand fest, dass ich als Sohn einmal den Betrieb weiterführen würde. Ich wuchs selbst auch in diesem Bewusstsein auf, da sich bei uns eben in den 50er Jahren alles um den Aufbau des Betriebes drehte. Als mein Vater mich im Konfirmandenalter – das einzige Mal – fragte, ob es mir wirklich ernst damit sei, den Betrieb zu übernehmen, konnte ich mir gar keine andere Antwort als „Ja“ vorstellen. 1965 begann dann für mich zuerst eine Ausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker, anschließend

dann zum Elektroinstallateur. Es war klar, dass ich dann mit 23 Jahren die Meisterschule in Oldenburg besuchte und zum 1.1.1974 als Mitglied einer OHG in die Betriebsführung einstieg.“ Ähnliche persönliche und berufliche Geschichten finden sich in unzähligen Handwerksbetrieben. Aber in ihrer Generation war es dann doch anders: „Wir bekamen zwei Töchter und uns war von Anfang an klar, dass wir diese nicht gezielt auf eine Berufsausbildung im Elektrohandwerk vorbereiten wollten, sondern sie sich ihren Neigungen entsprechend entwickeln lassen wollten. Dieses hatte natürlich das Ergebnis, dass sie sich ganz anders entwickelten.“ So ergab sich für Dirk und Kathrin Thobaben, dass sie sich irgendwann einen Betriebsnachfolger bzw. Käufer suchen mussten oder auf eine Betriebsschließung hinarbeiten würden. „Als dann im Herbst 2006 ein ehemaliger Lehrling, der gerade seine Meisterprüfung bestanden hatte, bei mir fragte, ob er sich selbständig machen solle oder später einmal meinen Betrieb übernehmen könne, konnte ich ohne lange nachzudenken eine Betriebsübergabe in Aussicht stellen. So bereiteten wir die Komplettübergabe des Betriebes, mit guter Unterstützung des Steuerberaters und auch mit der Unterstützung des Betriebsberaters der Handwerkskammer, vor. Wir haben unserem Nachfolger den Betrieb mit allem Inventar an Werkzeug, Fahrzeugen, Material, Kunden, Aufträgen und Mitarbeitern im April 2014 übergeben.“ Ja, es habe auch Vorteile, sagen die beiden heute. Sie haben nun keine Verantwortung mehr und können über ihre Zeit verfügen. Und sie wünschen ihrem Nachfolger alles Gute. Aber natürlich schwingt da auch Wehmut und Bedauern mit, wenn sie von ihrer aktiven Zeit erzählen, und einen langsameren Ausstieg hätten sich beide auch gut vorstellen können. Handwerker, Geschäftsführer – das bleiben die beiden in ihren Herzen wohl noch sehr lange.

Bernhard und Uwe Tellkamp aus dem ostfriesischen Flachsmeer konnten die Betriebsübergabe ihres Bauunternehmens anders gestalten. Kurz vor dem 2. Weltkrieg hatte Ahlrich Tellkamp das Baugeschäft ge-

gründet. Nachdem der Soldat Gott sei Dank halbwegs gesund nach Hause zurückgekehrt war, ging es damit zuerst „auf Sparflamme“ weiter. Nach und nach aber ging es besser. Sein Sohn Bernhard erlernte den Beruf des Maurers – „Ich wollte das auch“, sagt er heute. Zwischenzeitlich arbeitete er als Bauingenieur beim Landkreis Leer, und als er das Geschäft von seinem Vater 1977 übernahm, hatte er vorher zu ihm gesagt: „Du kannst Chef bleiben und ich arbeite als dein Angestellter“. „Dat is nix!“ hatte ihm sein Vater damals unmissverständlich gesagt. Er überließ ihm alles, blieb aber mit Rat und Tat immer für ihn da.

1968 wurde Uwe geboren und auch er wurde – freiwillig – Maurer und später Diplomingenieur. Vater und Sohn vereinbarten für die Zukunft einen „schleichenden Übergang“ und ließen sich früh vom Baugewerbeverband Niedersachsen beraten. Der Betrieb wurde auch aus steuerlichen Gründen in eine GmbH & Co. KG verändert, so konnten nach und nach die Anteile der Einzelunternehmung reduziert werden. „Heute arbeiten wir im Verhältnis 80/20“ sagt Uwe Tellkamp, schaut seinen 71-jährigen Vater an und weiß, das steht nur so auf dem Papier. In Wirklichkeit arbeitet sein Vater, der, auch als Obermeister, in vielen Gremien Verantwortung trug, noch viel mehr. Es macht ihm Spaß, und der Betrieb braucht eine zweite führende Hand. Die beiden Generationen passen gut zusammen. Jeder ist für den anderen eine positive Ergänzung, sagen sie. Es brauche natürlich eine große Kompromissbereitschaft und gegenseitige Akzeptanz, „wie in einer Ehe eben“ schmunzelt der „Alte“. Und die Familie spiele dabei auch eine große Rolle. „Ohne den Rückhalt und die Arbeit unserer Frauen ginge das alles gar nicht!“

Ja, das Handwerk hat eine lange Geschichte! Und die Geschichte geht weiter, von Generation zu Generation. Und sie wird sich dabei immer weiter verändern: Faustkeil war gestern! «



Bild 3: Bernhard und Uwe Tellkamp arbeiten auch nach dem Generationswechsel weiter zusammen

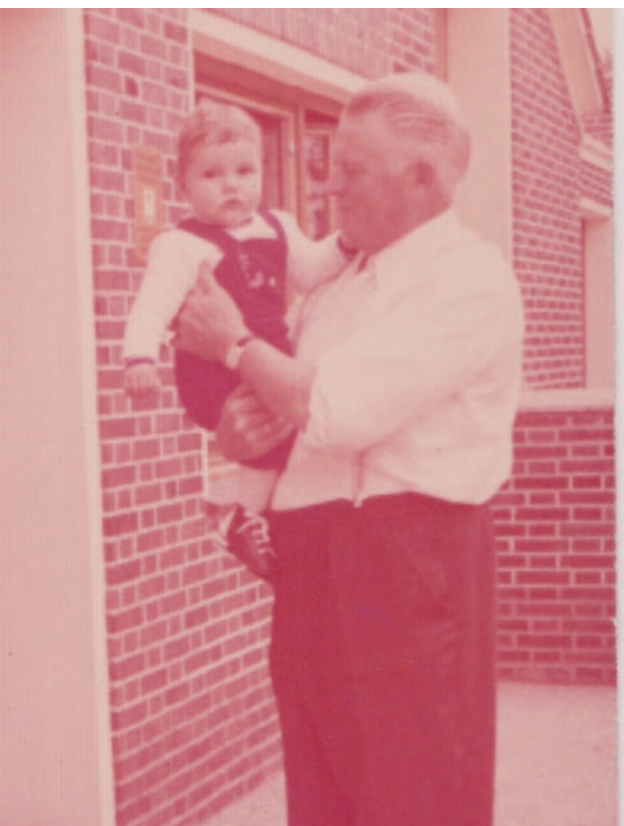


Bild 2: Ahlrich Tellkamp, der Betriebsgründer, und sein Enkel Uwe, heutiger Geschäftsinhaber, auf einen generationsübergreifenden Blick



DER AUTOR:

Pastor Claus Dreier ist Referent für Kirche und Handwerk in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hannovers.



VERFASSUNGSFEST UND MITTELSTANDSFREUNDLICH

DIE NEUAUSRICHTUNG DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER TRÄGT DEN BELANGEN VON UNTERNEHMEN IM LÄNDLICHEN RAUM RECHNUNG

Wolfgang Schäuble

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende 2014 die Verschonung betrieblichen Vermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verworfen. Dabei hat es aber die Regelungen zur teilweisen und vollständig erbschaftsteuerfreien Übertragung von Betriebsvermögen als dem Grunde nach verhältnismäßig bestätigt. Sie seien geeignet und erforderlich, um den Bestand der Unternehmen und die darin gebundenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Die Bundesregierung wird hierauf aufbauend die Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungskonform und mittelstandsfreundlich weiterentwickeln. Davon profitieren auch die Unternehmen im ländlichen Raum.

Rund 90 Prozent der Fläche unseres Landes entfallen auf ländliche Räume. 44 Millionen Menschen – also etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands – leben „auf dem Land“. Dies dürfte viele Leser überraschen – unabhängig davon, ob sie in einer Stadt oder auf dem Land leben. Die ländlichen Räume in Deutschland lassen sich damit nicht auf die Schlagworte „Erholungsraum“, „Landwirtschaft“ und „Natur“ reduzieren. Sie sind vielmehr ein wesentliches Element der kulturellen und der gesellschaftlichen Vielfalt unseres Landes – mit einer jeweils unverwechselbaren landschaftlichen Besonderheit.

Die ländlichen Regionen sind auch wichtige Wirtschaftsräume. Neben landwirtschaftlichen Betrieben haben viele kleine und mittelständische Unternehmen hier ihren Sitz. Viele von ihnen entwickeln weltweit gefragte, hochwertige und innovative Produkte. Sie bieten den Menschen vor Ort gute Arbeitsplätze und tragen damit zum Wohlstand ganzer Landstriche bei.

Um sich erfolgreich entfalten zu können, benötigen diese Unternehmen gute Rahmenbedingungen. Dazu zählen beispielsweise eine gute Infrastruktur, eine effiziente öffentliche Verwaltung und ein Steuersystem, das Investitionen und Innovationen fördert und das auch im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig ist. Dabei werden an die Steuerpolitik besonders hohe Erwartungen gestellt. Sie ist ein wichtiges Instrument, um eine politisch angestrebte Umverteilung der Einkommen und Vermögen zu erreichen. Darüber hinaus übernimmt sie eine Lenkungsfunktion und unterstützt so gesellschaftlich erwünschte Verhaltensweisen. Hauptaufgabe der Steuergesetze ist aber die Sicherung der Einnahmehasis der öffentlichen Haushalte, damit der Staat ein funktionierendes Gemeinwesen finanzieren kann. Bei der Ausgestaltung der Steuerpolitik muss das Zusammenspiel dieser Funktionen genau im Blick behalten werden. Vor allem ist sorgsam darauf zu achten, dass die Grundlage solider Steuereinnahmen, eine gute wirtschaftliche Entwicklung, nicht zerstört wird.

Diese Gratwanderung spielt auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine wichtige Rolle. Die sensible Balance zwischen sozialer Gerechtigkeit, der nachhaltigen Finanzierung der öffentlichen Haushalte und der Vermeidung negativer wirtschaftlicher Effekte muss gewahrt werden. Dies gilt gerade auch im ländlichen Raum, wo viele Unternehmen traditionsreiche familiengeführte Personengesellschaften sind. Der Übergang von Unternehmen soll nicht durch eine hohe Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer beim Erwerber behindert werden, um auch weitere Arbeitsplätze und eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu sichern.

Ein Blick auf die nachfolgenden Zahlen verdeutlicht die fiskalische Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Im Jahr 2013 wurden in Deutschland Vermögen mit einem Wert in Höhe von rund 70 Milliarden Euro verschenkt oder vererbt. Während der Wert des vererbten Vermögens im Vergleich zum Jahr

2009 moderat angestiegen ist, hat sich der Wert des verschenkten Vermögens mehr als verdreifacht. Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer belief sich im Jahr 2013 auf rund 4,7 Milliarden Euro, im Jahr 2014 auf rund 5,45 Milliarden Euro.

Die Erbschaftsteuer und vor allem das Erbrecht sind tief in unserer Gesellschaft verwurzelt. Seit jeher ist das Erbrecht eine feste Größe in der christlichen Wertevorstellung. So heißt es bereits im Alten Testament: „Wenn jemand stirbt und hat nicht Söhne, so sollt ihr sein Erbe seiner Tochter zuwenden. Hat er keine Tochter, sollt ihr's seinen Brüdern geben. Hat er keine Brüder, sollt ihr's seines Vaters Brüdern geben. Hat er nicht Vatersbrüder, sollt ihr's seinen nächsten Blutsfreunden geben, die ihm angehören in seinem Geschlecht, dass sie es einnehmen“ (4. Buch Mose 27, 8ff.).

Im Laufe der Jahrhunderte ist das Erbrecht modernisiert und weiterentwickelt worden. In Deutschland ist das Erbrecht heute im Wesentlichen im fünften und letzten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Anders als in biblischen Zeiten kommt es aber nicht mehr mit einigen wenigen Sätzen aus, sondern umfasst weit über 400 Paragraphen.

Auch die Verfassungsväter des Grundgesetzes waren sich der Bedeutung des Erbrechts bewusst und nahmen es in den Katalog der Grundrechte auf: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“ (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Die Gewährleistung des Erbrechts bedeutet nicht, dass es keinen Einschränkungen unterliegen darf. Dies geht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz hervor: „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ Hiermit ist auch die Existenz der Erbschaft- und Schenkungsteuer vereinbar. Allein schon deshalb, weil das Grundgesetz das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer den Ländern zuweist (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 Grundgesetz).

Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird die Bereicherung beim Erwerber einer Erbschaft oder Schenkung und damit die Erhöhung seiner subjektiven Leistungsfähigkeit besteuert. Diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird von keiner anderen Steuer erfasst. Es wäre kaum zu rechtfertigen, die Erhöhung der subjektiven Leistungsfähigkeit durch Erwirtschaftung am Markt – etwa durch persönliche Arbeit – im Wege der Einkommensteuer zu besteuern, nicht aber die Erhöhung der subjektiven Leistungsfähigkeit durch Erbfall oder Schenkung. Auch aus diesem Grund hat sich die Große Koalition zur Erbschaft- und Schenkungsteuer bekannt. Im Koalitionsvertrag ist daher festgelegt, dass diese Steuer als wichtige Einnahmequelle der Länder erhalten bleibt.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Das Gericht hatte in drei Entscheidungen das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz als unvereinbar mit dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Ab-

satz 1 Grundgesetz erklärt. Dieser gibt für das Steuerrecht vor, dass eine einmal getroffene Belastungsentscheidung systemgerecht, also widerspruchsfrei und folgerichtig, umgesetzt werden muss. Wenn also der Gesetzgeber eine Steuerpflicht an die Leistungsfähigkeit des Bürgers knüpft, dann muss er auch den Leistungsfähigeren grundsätzlich entsprechend höher besteuern.

Bereits im Jahr 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht Ungleichbehandlungen bei der Erbschaftsteuer festgestellt. Damals wurde die ungleiche Bewertung von Grundbesitz und Kapitalvermögen verworfen. Allerdings wurde mit dem Richterspruch die Zulässigkeit gesetzgeberischer Differenzierungen zwischen Vermögensarten ausdrücklich anerkannt.

Im Jahr 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht erneut eine gleichheitswidrige Erbschaft- und Schenkungbesteuerung beanstandet. Im Mittelpunkt stand die unterschiedliche Bewertung unterschiedlicher Vermögensarten. Das Gericht kritisierte insbesondere eine ungerechtfertigte Bevorteilung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Gesetzgeber reagierte mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vom 24. Dezember 2008. Seit dieser Neukonzeption der Steuer werden vererbte oder verschenkte Vermögensgegenstände vollumfänglich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Die damit einhergehende, im Vergleich zur Vorgängerregelung erhöhte Steuerbelastung wird durch höhere Freibeträge in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrades abgefedert. Außerdem sollen Unternehmensnachfolgen und die damit verbundenen Arbeitsplätze nicht durch die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet werden. Daher wird betriebliches Vermögen, also auch land- und forstwirtschaftliches, unter bestimmten Voraussetzungen weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont.

Nach den Verschonungsregelungen kommt es zu einer Regelverschonung zu 85 Prozent des erworbenen Unternehmenswertes von der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn das erworbene Unternehmen für die Dauer von fünf Jahren fortgeführt wird. Optional kann auch eine Vollverschonung zu 100 Prozent gewählt werden. In diesem Fall muss das Unternehmen sieben Jahre fortgeführt werden. Darüber hinaus müssen in dieser Zeit im Wesentlichen die Summe der im Jahr gezahlten Löhne konstant beibehalten werden. Diese Regelung dient der Überprüfung des Gesetzeszwecks, Arbeitsplätze zu erhalten. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, sind kleine Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern vom Nachweis der Lohnsummenregelung ausgenommen. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass gerade bei kleinen Unternehmen die Einhaltung der Lohnausgaben bei Wechseln in der Belegschaft kaum möglich ist. Außerdem darf der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 50 Prozent des erworbenen Betriebsvermögens ausmachen.¹

1. Dies gilt für den Fall der Regelverschonung. Bei der Optionsverschonung darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am erworbenen Betriebsvermögen höchstens 10 Prozent betragen.

Diese Verschonungsregelungen tragen der Unternehmensstruktur in Deutschland Rechnung, die vor allem von familiengeführten und weniger kapitalmarktorientierten Unternehmen geprägt ist. Gerade kleine und mittlere Unternehmen brauchen in Zeiten des Betriebsübergangs, in denen häufig Umstrukturierungen und Neuinvestitionen vorgenommen werden, stabile Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch eine planbare und verkraftbare Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung. Dies gilt ganz besonders für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft. Wie in kaum einem anderen Wirtschaftszweig ist hier die Liquidität des Unternehmens im Betrieb und im Grund und Boden gebunden. Außerdem sind in der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen die meisten Wirtschaftsgüter schwer austauschbar oder ersetzbar. Hohe Belastungen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer könnten Erbnehmer oder Beschenkte dazu zwingen, die Vermögenssubstanz des Unternehmens anzugreifen, wodurch diese etwa für wichtige Investitionen nicht mehr zur Verfügung stünde. Die Verschonungsregeln sind daher kein beliebiger Steuerbonus, sondern im Grundsatz und in der Zielrichtung eine ökonomisch gut begründete Entscheidung. Sie stärkt vor allem kleine und mittelständische Unternehmen und trägt damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Wohlstand in Deutschland bei. Die Verschonungsregeln sind damit ein wichtiger Stabilitätsfaktor und haben sich nicht zuletzt in Krisenzeiten bewährt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in seinem jüngsten Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonung des Betriebsvermögens – auch die vollumfängliche Verschonung – dem Grunde nach als verfassungskonform eingestuft. Sie ist aus Sicht des Gerichts grundsätzlich geeignet und erforderlich, um die Arbeitsplätze in den Unternehmen zu erhalten. Damit hat das Gericht ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung bestätigt. Allerdings hat das Gericht einzelne Aspekte der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als verfassungswidrig eingestuft.

Die Verschonungsregelungen verstoßen wegen ihres Ausmaßes nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere gegen den Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Sie sind zu weitgehend und lassen Raum für Gestaltungsmöglichkeiten, die wiederum zu erheblichen Ungleichbehandlungen führen können. Das Gericht hat insbesondere die Privilegierung betrieblichen Vermögens bei großen Unternehmen ohne die Durchführung einer Bedürfnisprüfung als unverhältnismäßig beanstandet. Auch die pauschale Freistellung von Betrieben mit bis zu

20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme ist zu weitgehend, da über 90 Prozent der Betriebe in Deutschland unter diese Schwelle fallen. Da es hierdurch zu einer nahezu flächendeckenden steuerlichen Begünstigung ohne Lohnsummenprüfung kommt, sieht das Gericht das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht mehr gewahrt. Beanstandet wurde des Weiteren, dass betriebliche Einheiten die Verschonung erhalten können, wenn sie einen Verwaltungsvermögensanteil – also dem Grunde nach nicht begünstigungsfähiges Vermögen – von bis zu 50 Prozent haben. Diese Regelung erlaubt darüber hinaus Gestaltungen innerhalb mehrstöckiger Gesellschaften durch Verschieben von Verwaltungsvermögen zwischen Gesellschaften.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 30. Juni 2016 eine neue gesetzliche Regelung zu beschließen. Die Bundesregierung wird sich bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts auf die konkret für verfassungswidrig erklärten Regelungen beschränken. Eine vollständige Neukonzeption der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll nicht erfolgen. Das ist eine gute Nachricht – gerade auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland.

Auch in Zukunft soll eine erbschaftsteuerfreie Vererbung oder Schenkung betrieblichen Vermögens grundsätzlich möglich sein, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Allerdings wollen wir nicht ein viertes Mal vom Bundesverfassungsgericht beauftragt werden, die Erbschaft- und Schenkungsteuer zu überarbeiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher im Februar ein Konzept vorgelegt, das als Einstieg in die Diskussion um die Neugestaltung der Verschonungsregeln im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts dient. Es enthält eine Neuregelung für eine zielgenaue Abgrenzung des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens, die missbräuchliche Gestaltungen verhindert. Darüber hinaus soll eine Grenze eingeführt werden, bis zu der betriebliche Vermögen ohne Bedürfnisprüfung übertragen werden können. Bei Überschreitung dieser Grenze wird im Rahmen einer individuellen Bedürfnisprüfung festzustellen sein, ob die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer im konkreten Einzelfall beim Erwerber zu einer Gefährdung des Unternehmens führen könnte. Dabei werden wir darauf achten, dass die Begleichung der Steuerschuld durch den Erwerber nicht zulasten der Substanz des Unternehmens geht. Auch bei der Ausnahmeregelung für kleine Betriebe hinsichtlich der Überprüfung der Lohnsumme wird es Veränderungen geben, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen.

Die Bundesregierung wird die Neugestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehend mit den Ländern, Bundestagsfraktionen und den Wirtschaftsverbänden beraten. Dabei steht unser Ziel fest, die Neuregelung muss verfassungsfest und mittelstandsfreundlich sein – so wie es der Koalitionsvertrag vorgibt. Darauf können sich die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht nur in den ländlichen Räumen, sondern in ganz Deutschland verlassen. «



DER AUTOR:

Dr. Wolfgang Schäuble,
Bundesminister
der Finanzen

GAR NICHT SO EINFACH:

FAMILIENBANDE IM ERBRECHT

Paul-Albert Schullerus

Das Erbrecht ist schwierig, und dabei könnte alles so einfach sein. Im Grunde genommen geht es nur darum, dass man den Willen des Erblassers beachtet und seinen Nachlass entsprechend verteilt. Im Übrigen gilt das Gesetz. Dennoch: in vielen Familien wird nach dem Tod des Erblassers gestritten. Denn der Unterschied zu einem Vertrag unter Lebenden besteht darin, dass gerade derjenige, welcher seinen Willen äußert, nicht mehr die Umsetzung beeinflussen kann. Dies führt dazu, dass immer wieder die persönlichen Interessen der Erben, deren Eigennutz und in manchen Fällen ihre Habgier zum Vorschein kommen. Die beiden folgenden Fälle zeigen, wie unterschiedliche Interessen und moralische Erwartungen aufeinander prallen und Enttäuschungen, Ärger und Zerwürfnisse folgen – und der Gang zum Anwalt oder vors Gericht, um die eigenen Vorstellungen und/oder die des Erblassers noch durchzusetzen.

Ein Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Die Ehe war nicht besonders glücklich und wurde geschieden. Zu der Ehefrau hatte er keinen Kontakt mehr, aber die Kinder lagen ihm sehr am Herzen. Eine zweite Ehe blieb kinderlos. Der Mann arbeitete hart und es gelang ihm, mit seiner zweiten Ehefrau gemeinsam ein Haus zu kaufen. Es war sein Wunsch gewesen, dass sein Anteil an dem Haus zunächst von der Ehefrau genutzt werde und nach deren Ableben an seine beiden Kinder vererbt werden würde. Diese Absicht hatte er mehrfach im Kreis der Familie bekundet. Um sich abzusichern, hatte er ein Testament errichtet. Leider tat er dies als Laie, ohne sich beraten zu lassen. Dies hatte zur Folge, dass der Wortlaut nicht eindeutig war, weil er Fachbegriffe falsch verwendete. Nach dem Tod des Mannes unternahm seine leiblichen Kinder bezüglich des Nachlasses zunächst nichts. Ihnen war klar, dass die zweite Ehefrau über den Nachlass verfügen sollte, solange sie lebte. Diese Klarheit wurde jäh beseitigt, als ein Schreiben des Nachlassgerichts den Kindern zugestellt wurde. Darin stand, dass die zweite Ehefrau ihres Vaters einen Erbschein beantragt hatte.

Der Antrag lautete dahingehend, dass sie Alleinerbin des gesamten Vermögens des Verstorbenen werden sollte. Das Nachlassgericht äußerte sich nach Auslegung des Testaments dahingehend, dass der Wortlaut desselben den Antrag stütze. Testamente können, wenn der Wortlaut nicht eindeutig

ist, ausgelegt werden. So war es in diesem Fall. Somit standen die Kinder vor der Frage, ob sie ein kostspieliges, langwieriges und im Ausgang ungewisses Klageverfahren in die Wege leiten oder den Pflichtteil fordern sollten. Obwohl der Wille des Verstorbenen bekannt war, setzte seine zweite Frau sich über diesen hinweg. Denn es gab noch ein anderes Kind: ihren Sohn aus ihrer ersten Ehe. Die Kinder ihres Mannes haben den Pflichtteil gefordert, und das Haus gehört nun ihrem Sohn, dem sie es kurz nach Erteilung des Erbscheins schenkte.

Auch im zweiten Fall hatten sich die Eltern getrennt. Der Vater hatte in Deutschland viele Schulden und sich daher ins Ausland abgesetzt. Hier starb er. Die beiden Töchter befanden sich zu dieser Zeit noch mitten im Studium. Der Onkel, der einzige Bruder des Verstorbenen, riet den Töchtern, das Erbe auszuschlagen. Die Töchter und er selbst erklärten in Deutschland die Ausschlagung. Der Onkel bot an, sich um die Bestattung im Ausland zu kümmern. Damit er dies machen könne, bat er die Töchter, nach dem ebenfalls geltenden ausländischen Recht das Erbe auch auszuschlagen. Die beiden folgten dem Rat. Der Onkel kümmerte sich, wie versprochen, um die Bestattung. Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass ihr Vater im Ausland ein kleines Vermögen hinterlassen hatte. Der Nachlass überstieg bei weitem die Schulden, welche der Verstorbene in Deutschland noch zu tilgen hatte. Mit dem Geld hätten beide ihr Studium finanzieren können. Was sie nicht wussten, war die Tat-

sache, dass mit ihrer Ausschlagung des Erbes auch im Ausland, der Onkel Alleinerbe wurde. Sie hatten also mit der Ausschlagung des Erbes auf ihren Anspruch verzichtet. Dieser Verzicht konnte nicht rückgängig gemacht werden. Rechtlich betrachtet ist das Vorgehen des Onkels nicht zu beanstanden. Moralisch allerdings stellt sich natürlich die Frage, inwiefern man sein Wissen dafür nutzen darf, um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. Im Gegensatz zu dem Onkel hatten die Töchter gerade keine Kenntnis von dem Vermögen. In der Annahme, der Onkel täte ihnen einen Gefallen, indem er sich um die Bestattung kümmerte, gaben diese die Erklärung ab und schlossen sich damit selbst als Erben aus.

In beiden Fällen wäre das Ergebnis vermeidbar gewesen. Wenn Sie sich einmal nicht sicher sind, dann fragen Sie. Es gibt viele Menschen, die bereit sind Ihnen zu helfen. Man muss aber fragen, um Antworten zu erhalten.

Pythagoras sagte einst: „Tue nichts, wovon du nichts verstehst, doch lasse dich belehren soviel als nötig, so wirst du das angenehmste Leben verbringen.“



DER AUTOR:

Paul-Albert Schullerus ist Rechtsanwalt und Mediator mit eigener Kanzlei in Wiesbaden. Seine Schwerpunkte sind außergerichtliche Konfliktlösung, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht sowie Familien und Erbrecht in der Mediation. www.rechtsanwalt-schullerus.com



„KNIETIEF IN DER KREIDE ...“

DIE HEINRICH-DAMMANN-STIFTUNG FÖRDERT KIRCHLICHE UND WELTLICHE JUGENDARBEIT

Thomas Schlichting

Wer Menschen befragt, die Heinrich Dammann erlebt haben, bekommt eine Vielzahl von Geschichten erzählt. Die Geschichte eines Unternehmers „alten Schlages“ etwa, für den ein Handschlag zur Besiegelung eines Vertrages ausreichte. Die Geschichte eines streitbaren Geistes, der neben seiner wohl manchmal hemdsärmeligen Art ein sehr verlässlicher Partner war. Die Geschichte eines passionierten Jägers, um den sich kleine Legenden ranken. Und die Geschichte eines humorvollen Menschen, der sich zu Beginn eines Gespräches mit dem damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl mit den Worten „Ich stehe knietief in der Kreide...“ vorstellte.

Kreide, genauer Calciumcarbonat, das ist der Grundstoff, mit dem Heinrich Dammann sein Geld verdiente. Sein erfolgreiches wirtschaftliches Wirken begann 1955, als er den Grundstein für seine „Vereinigte Kreidewerke Dammann KG“ legte. Über die Jahre wuchs seine Firma stetig, bis sie die drei großen deutschen Kreideregionen in Niedersachsen (Söhlde), Schleswig-Holstein (Lägerdorf) und in Mecklenburg-Vorpommern (Klementelwitz auf Rügen) umfasste.

Heinrich Dammanns politische Laufbahn begann früh. Schon 1946 trat er in die damals neu gegründete CDU ein. Bereits zwei Jahre später, mit 24 Jahren, kam er an die Spitze der Söhlde Kommunalverwaltung und war dann von 1952 bis 1960 Mitglied des Kreisvorstands des Niedersächsischen Landtags. Für seine Verdienste wurde ihm am 18. März 1980 das Bundesverdienstkreuz verliehen. Ein Mann, der für Politik lebte.

Heinrich Dammann und seine Frau Ortrud wurden beide in dem kleinen Kreidedorf Söhlde, am östlichen Rand des Landkreises Hildesheim geboren. Sie waren, so würde man heute sagen, ihr Leben lang kirchenaffin. Der Kontakt zum örtlichen Pastor und zu kirchlichen Mitarbeitern war über Jahrzehnte sehr eng, und so manche Spende, sei es für den Posaunenchor oder für die Kirchenfenster, fand den Weg in die Kirchengemeinde. Und so entstand auch nach vielen Gesprächen die Idee, eine kirchliche Stiftung zu gründen.

Im Jahr 1991 war es dann soweit, die kinderlos geliebten Eheleute errichteten mit einem Grundkapital von DM100.000,- die Heinrich-Dammann-Stiftung. „Jugend ist unsere Zukunft“, so das Credo von Heinrich und Ortrud Dammann, „hier gilt es zu pflegen und zu fördern, deshalb unsere Stiftung“. Christliche und weltliche Jugendprojekte, so steht es in der Satzung der Stiftung, sollen gefördert werden, und das auf dem Gebiet der Landeskirche Hannovers.

Die ersten Projekte waren schnell gefunden. Es entstand ein neues Kleinspielfeld für den TSV Söhlde nebst eines neuen Vereinshauses. Auch die evangelische Jugendarbeit profitierte und bekam ein neues Domizil. Die Heinrich-Dammann-Jugendscheune mit Veranstaltungsraum und Übernachtungsmöglichkeiten entstand. Alles vom Stifter angeregt, begleitet und geprägt. Auch das Stiftungsvermögen wurde stetig aufgestockt, bis sich vor ein paar Jahren der Firmenchef und Stifter aktiv entschloss, seinen Nachlass ebenfalls in die Stiftung zu übertragen.

Heinrich Dammann starb am 27. März 2013 im Klinikum in Hildesheim im Alter von 88 Jahren. So, wie er sich das gewünscht hatte: ohne lebensverlängernde Technik. Die Stifterin verstarb am 20. Dezember 2014 und hinterließ auch ihr Vermögen der Stiftung, das nun auf über 30 Millionen Euro angewachsen ist.

Den Beschluss zum Bau einer großen Wohnanlage, als nachhaltige Geldanlage, hatte der Stifter noch selber gefällt. Ihm gefiel auch seine Idee, dass die Geschäftsstelle seiner Stiftung von Söhlde nach Hildes-



heim in die neue Immobilie wechselt. Der Sitz der Stiftung bleibt in Söhlde. Und so steht die Stiftung am Anfang einer neuen Phase, einer Phase der Ausrichtung, orientiert am Willen der Stifterin und des Stifters. Es entstanden Förderrichtlinien und Förderschwerpunkte, und der Vorstand der Stiftung hat nun die Aufgabe, den zukünftigen Weg festzulegen.

WAS WILL DIE STIFTUNG IN ZUKUNFT FÖRDERN?

- » Wir fördern Projekte, die Jugendliche ermutigen, sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen auseinanderzusetzen und diese selber zu gestalten.
- » Wir fördern Vorhaben, die für Jugendliche Gemeinschaft stiften und Orientierung bieten.
- » Wir fördern Projekte, die Jugendliche befähigen, sich kulturell zu bilden, die Selbstverantwortung stärken und zu freiwilligem Engagement anregen.
- » Wir fördern Vorhaben, die Jugendlichen helfen, ihre kreativen Potentiale zu erkennen, und sie in ihren Talenten unterstützen.
- » Wir fördern Projekte und Vorhaben, die modellhaft sind für eine zeitgemäße und moderne Jugendarbeit.
- » Und wir kooperieren mit Einrichtungen, Initiativen und anderen Stiftungen.

Und was hat Heinrich Dammann und seine Frau bewegt, die Stiftung zu gründen?

Sicher hat die Kinderlosigkeit eine Rolle gespielt. Sicher auch der Wunsch über den eigenen Tod hinaus Gutes zu tun. Aber ganz sicher auch Demut und Dankbarkeit. Denn zum Ende eines Interviews sagte er einmal fast entschuldigend: „Man darf den Erfolg nicht nur auf meine Tüchtigkeit zurückführen. Ich hatte eben auch viel Glück.“ Und davon profitiert nun in großem Maße die Jugendarbeit. «



DER AUTOR:



Thomas Schlichting

ist Diplom-Religionspädagoge und Fundraising Manager (FA) und seit Mitte April 2015 erster Geschäftsführer der Heinrich-Dammann-Stiftung in Hildesheim.

ERBSCHAFTS- FUNDRAISING –

HILFREICH ODER TAKTLOS?

Christiane Mitsch

„Was machst Du? Erbschafts-Fundraising?“ werde ich oft gefragt, wenn ich mir bisher unbekanntem Menschen von meinem Beruf erzähle. Die Frage wird entweder begleitet von ungläubigem Gekicher oder von skeptischen Blicken. In der Regel fällt auch noch das Wort Erbschleicherei. Dann frage ich mich manchmal: Soll ich überhaupt noch irgendjemandem von meiner Arbeit erzählen oder soll ich nicht eher allgemein sagen, dass ich für eine Entwicklungshilfeorganisation arbeite, und mir jene Kommentare und Witze einfach ersparen? Doch wieso eigentlich? Testamentsspenden sind eine wichtige Säule im Spendenaufkommen. Sie helfen, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu finanzieren, und ermöglichen es, die Welt ein bisschen gerechter zu machen. Und damit ist es etwas, worüber ich reden möchte und wozu ich stehen kann.



Aber warum reagieren die meisten Menschen so? Und wie so frage ich mich, ob ich nicht lieber ausweichend antworten soll? In unserer Gesellschaft, die auf christlichen Werten und Überzeugungen basiert, bedenken Menschen die Kirche seit jeher mit Zuwendungen und unterstützen damit Anliegen, die ihnen besonders am Herzen liegen – sei es bereits zu Lebzeiten oder mit einem Testament. Doch in unserer westlichen Gesellschaft ist der Tod ein Tabuthema. Nichts wird von uns so sehr verdrängt. Der Tod hat keinen Platz in unserer Welt, in der es darum geht, möglichst viel zu erleben. Wir leben im Hier und Jetzt und möchten uns nicht mit dem Ende unseres Lebens oder dem Tode eines nahe stehenden Menschen auseinandersetzen. Sich mit dem Tod und dem eigenen Nachlass zu beschäftigen, ist eine sehr private Angelegenheit, über die viele Menschen nicht mit anderen sprechen möchten. Werden



sie dann doch mit Krankheit und Tod konfrontiert, trifft es sie oft unvorbereitet.

„Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir klug werden.“, heißt es in Psalm 90,12. Menschen, die sich bewusst dafür entscheiden, eine Organisation mit einer Testamentsspende zu bedenken, haben sich mit dem Thema Sterben und Tod auseinandergesetzt. Es geht nicht mehr „nur“ um das Hier und Jetzt und das eigene Sein. In dem Bewusstsein, dass das Leben endlich ist, leben sie anders, bewusster. Zurückschauend geht es ihnen oft auch um bedeutsame menschliche Zuwendungen, die das eigene Leben geprägt haben, besondere Hilfe und Unterstützung, die sie erfahren und die ihr Leben verändert haben. Und am Ende eines Lebensweges geht es um die Frage: „Was bleibt von meinem Leben, wenn ich einmal nicht mehr bin?“ Welche Spuren hinterlasse ich in dieser Welt, und gibt es vielleicht Menschen oder Anliegen, die ich aus Dankbarkeit oder Überzeugung auch über meinen Tod hinaus unterstützen möchte? Andere entscheiden sich für diese Art des Vererbens, weil sie keine Angehörigen haben und ihr Vermögen nach ihrem Tod dem Staat zufallen würde. Welche Gründe auch immer zur Entscheidung führen, eine gemeinnützige Organisation im Testament zu bedenken: Es geschieht aus freiem Willen und in der Überzeugung, etwas Gutes zu tun! Doch Fakt ist, dass Erbschafts-Fundraising als Disziplin der Spendenwerbung oft kritisch gesehen wird. Keine Frage, gilt es doch die Balance zwischen Pietät und der Bitte um eine Testamentsspende zu wahren. Der Fundraiser ist kein Leichenfledderer, der anderen Geld aus der Tasche ziehen möchte. Beim Erbschafts-Fundraising geht es vielmehr darum, das Vertrauen des Spenders in die Organisation und deren Arbeit zu festigen und ihn dabei zu unterstützen, etwas Bleibendes zu hinterlassen.

Gemeinsam schauen Fundraiser und Spender, welche Anliegen dem Spender oder der Spenderin besonders wichtig sind und was er oder sie gerne unterstützen möchte. Und manchmal ermöglicht eine Testamentsspende sogar die Finanzierung von Projekten, die sonst nicht unterstützt werden könnten.

Das war zum Beispiel bei einer Testamentsspenderin der Fall, deren Nachlass Projekten zu Gute kommen sollte, die Kinder und Frauen unterstützen. So konnten wir in Südafrika das Bhekuzulu-Selbsthilfe-Projekt fördern, das mittellose Kinder und Jugendliche unterstützt. In Südafrika sind zwischen 1997 und 2008 2,1 Mio. Menschen an AIDS gestorben, ca. 1,95 Millionen Kinder haben die Eltern verloren. Viele von ihnen leben alleine oder sind bei Verwandten untergebracht. Oft versuchen ältere Kinder, sich um die Geschwister zu kümmern oder die Verantwortung liegt bei den Großmüttern. Sie sind oftmals von ganz alltäglichen Dingen überfordert oder sehen nicht die Notwendigkeit, die Kinder einzuschulen. Hier helfen die Mitarbeitenden des Bhekuzulu-Selbsthilfe-Projekts: Es ist 6 Uhr und Jamsile Ndlovu wartet bereits im „Half Way House“ auf 32 Schulkinder, die alle Halb- oder Vollwaisen sind. „Half Way Houses“ liegen auf halbem Weg zwischen dem eigenen Zuhause und der Schule. Jamsile ist eine so genannter „Child Minder“. Sie kümmert sich darum, dass die Kinder morgens ein ordentliches Frühstück bekommen, saubere Schuluniformen tragen und überhaupt zur Schule gehen. Ist eines der Kinder krank, begleitet sie es auch ins Krankenhaus. Regelmäßig besucht sie Fortbildungen und lernt, wie sie Kindergeld und Schulgeldbefreiung für ihre Schützlinge beantragt und dass wenigstens eine kleine Grundsicherung vorhanden ist. Viel Geld steht ihr für diese Arbeit nicht zur Verfügung, und manchmal muss sie monatelang warten, bis die Stadtverwaltung den Betrag auszahlt. Doch Jamsile Ndlovu gibt nicht auf, und so wird sie auch morgen früh wieder auf „ihre“ Kinder warten.

Ohne den Nachlass der Spenderin hätten wir dieses wunderbare Projekt nicht finanzieren können. Würden sich Menschen wie Jamsile Ndlovu nicht so für die Kinder und ihre Familien einsetzen, müssten noch mehr von ihnen ohne Zuhause oder Schulbildung aufwachsen. Dies wäre sowohl für die Kinder als auch für das Land eine Katastrophe. Solche Geschehnisse verdeutlichen mir, wie wichtig meine Arbeit ist und dass ich offen über das Thema Erbschafts-Fundraising reden kann. Und es offenbart sich, dass der Tod nicht nur das Ende ist, sondern dass man auch über den Tod hinaus etwas Sinnvolles bewirken kann. Ein Nachlass zu Gunsten gemeinnütziger Organisationen wie Brot für die Welt bedeutet für Menschen in Not Hoffnung auf ein Leben und eine Zukunft voller Chancen. Kann man schönere und tiefere Spuren in dieser Welt hinterlassen? «



DIE AUTORIN:

Christiane Mitsch ist Diplom-Geografin und arbeitet als Referentin Erbschaften bei Brot für die Welt.



WER ERBT DIE KIRCHE?

Beate Wolf

Die Teilnehmerinnen haben sich im Kreis um einen Findling aufgestellt und halten Weißdornzweige in der Hand. Eine Stimme, die sich angestrengt bemüht, möglichst ruhig und mystisch zu klingen, gibt langsam Anweisungen:

„Spüre die heilende Kraft des Weißdorns! Berühre jetzt mit der freien Hand den Stein! Spüre nun die stärkende Kraft der Mutter Erde, die durch dich strömt.“ Manche Teilnehmerinnen des „Frühjahrsmond-Rituals“ bemühen sich so intensiv, entspannt zu sein, dass sie aussehen, als hätten sie Verstopfung, und ich ertappe mich beim Grinsen.

STOPP!

Das ist nicht fair, was ich da gerade tue.

Ich habe kein Recht zu grinsen, wenn diese Frauen auf ihre Weise versuchen, etwas Heiliges, Mystisches, Transzendentes für sich zu erfahren.

In unseren Kirchen jedenfalls erleben sie es offenbar nicht mehr.

Viele sind ausgetreten. Nicht nur wegen der Kirchensteuer. Sondern auch wegen der Sinnentleerung.

Auf Fremde wirken unsere Gottesdienste vielleicht auch zum Grinsen. Mit einem schlecht vorbereiteten Pfarrer, der sich unsicher bewegt und auf der verstimmten Gitarre Blümchenlieder spielt.

Wir lutherischen Theologinnen behaupten, unsere christlichen Rituale hätten eine viel tiefere Bedeutung als ein esoterisches „Frühjahrsmond-Ritual“.

Aber fragen Sie in Ihrer christlichen Kerngemeinde doch mal nach den Kernaussagen des christlichen Glaubens! Zum Beispiel nach dem Abendmahl, das

sie gerade gefeiert haben! Da kommt dann: „Ach, das ist mir einfach wichtig.“ oder „Na, die Sünden werden vergeben, irgendwie. Oder so.“

Belassen Sie es lieber dabei, denn tieferes Nachbohren wird auch keine evangelisch kompatible Antwort hervorbringen.

Meine Berlin-Brandenburgische Kirche hat auf die allgemein verbreitete religiöse Unbedarftheit mit groß angelegten Glaubenskursen reagiert. Aber an den Kursen hat die eigentliche Zielgruppe kaum teilgenommen. Eigentlich ist es ihnen nämlich egal! Ja, genau! Es ist ihnen egal, was da nun korrekt zu glauben ist oder nicht. Sie hören die alten Worte, sie spüren die Gänsehaut auf ihrem Arm, sie geben den Heiligen Kelch weiter und sind für einen Moment einfach nicht in der GPS-kontrollierbaren Welt.

Und ähnlich ist es bei Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen. Viele wollen keine christologischen Vertiefungen, sondern sie wollen eine gute Zeremonienmeis-

terin. Sie wollen die Einzigartigkeit des Raumes dieser kleinen Dorfkirche, den Duft, den Klang der alten Orgel, die segnende Berührung. Sie wollen keine Unterrichtsstunde in christlicher Theologie, sondern sie wollen sich fallen lassen in etwas, was sie nicht verstehen müssen. Die Liebe muss ich schließlich auch nicht wissenschaftlich verstehen, um in ihr zu versinken.

Kirchenaustritte haben sehr unterschiedliche Gründe, aber nicht wenige haben sich in den Kirchen nicht mehr wohlfühlt, haben die Gänsehaut nicht mehr gespürt, konnten ihren Tränen nicht mehr freien Lauf lassen.

Heute sind die Kirchen die meiste Zeit des Jahres leer, die Pfarrhäuser verkauft, die Trauungen finden im romantischen Burgkeller bei Kerzenschein statt. Die Gänsehaut erzeugt jetzt der Schulchor im Rathaus bei der Jugendweihe. Jedenfalls mehrheitlich im Osten. Kirche wird kaum vermisst, höchstens die schönen Räume. Haben wir sie alle verloren mit unserem Hang zum Intellektualisieren?

Wer erbt nun unsere Kirchengebäude, unsere Traditionen, unsere Gemeinschaft?

Die wenigen Bildungsbürger, die die 20-teiligen Glaubenskurse besucht haben und jetzt wissen, dass es beim Abendmahl um die Transsubstantiation Gottes geht und nicht um ein schnödes Gänsehaut-Gefühl?

Oder erben die Kulturprotestantinnen unsere Kirche mit ihren Konzerten, Lesungen, Theateraufführungen? Mancherorts werden die Festtagsgottesdienste am zweiten Weihnachtstag oder zu Pfingsten durch eine Lesung oder ein Konzert ersetzt. „Da kommen dann auch Leute, die sonst nicht in die Kirche gehen!“ wird dann hinterher stolz gesagt.



Oder sind es die Erneuerer, die neue Traditionen gründen wollen: Lange Nacht der Kirchen, Gottesdienste mit Tieren oder Liebespaarsegnungen am Valentinstag mit Texten aus dem Hohen Lied der Liebe? Sie müssen mal in die Gesichter der hoffnungsfrohen Pärchen schauen, die nach Jahren zum ersten Mal wieder in die Kirche gegangen sind und die dann hören, dass „...deine Zähne sind wie eine Herde geschorener Schafe“. Das Lächeln in ihren Gesichtern erstarrt, vorsichtig guckt er auf die Uhr, wann das Ganze hier vorüber ist.

Oder erben die Esoterikerinnen unsere Kirche, die dann das „grausame“ Kreuz ersetzen durch eine aus Blütenblättern gebastelte Taube und mit wohlriechenden Salbölen „ganzheitliche Segensfeiern“ anbieten?

WER ERBT UNSERE KIRCHE?

Im Osten kümmern sich jetzt atheistische Dorfvereine um zerfallene Kirchengebäude, richten sie ein bisschen her und bieten Mittelalter-Hochzeiten an. Das boomt.

Die alte Dame Ecclesia ist doch noch nicht ganz tot, oder? Ihr Nachlassverwalter, das Konsistorium schwankt zwischen rigorosem: „Alles muss bleiben wie es ist!“ und „Macht doch, was ihr wollt, Hauptsache, es wird kein Bordell!“

Pfarrerinnen werden zurückgepfiffen, die anthroposophische Adventsgartenfeiern angeboten haben, andererseits darf auch mal ein gotischer Kreuzgang dem Rotary Club als Kulisse zum Jahrestag dienen.

Kirche wird sich verändern. Die lebenslängliche Bindung ab der Konfirmation ist kein Zukunftsmodell mehr. So, wie es schon früher nie vollbezahlte Mitarbeiter gegeben hat (Pfarrer haben immer nebenamtlich als Landwirte oder Lehrer gearbeitet), so wird es auch in Zukunft aussehen.

Die Kirchen wurden von allen gebaut, also sollen alle sie erben.

Lasst sie rein in die Kirchen: Wer eine Trauung will, soll sie bekommen, wer den Segen zur Konfirmation möchte, soll ihn bekommen, wer einen Pfarrer am Grabe von Opa will, soll ihn bekommen. Wer keinen Mitgliedstempel hat, soll stattdessen eine saftige, aber transparente Gebührenordnung vorfinden.

Bildet die Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur in Theologie weiter, sondern auch in Sprechunterricht, Bewegung, Singen, meinetwegen in richtig guter Schauspielkunst.

Seid ehrlich, wenn Ihr etwas nicht glaubt und seid leidenschaftlich, wenn Ihr Christus verkündet und seid humorvoll, wenn es um das Leben geht. Aber immer professionell in der Form!

Die schönste Kirche, die klügste Predigt macht einen nuschelnden, fahigen und verwirrt Blätter sortierenden Pfarrer mit zerknittertem Beffchen nicht wett.

Macht die Kirchen auf und stellt euch den Menschen nicht mit erhobenem Zeigefinger in den Weg. «



DIE AUTORIN:



Beate Wolf

teilt sich mit ihrem Mann Mathias Wolf eine Landpfarrstelle in Menz in Nordbrandenburg, Kirchenkreis Oberes Havelland. Außerdem arbeitet Beate Wolf zu 50 % als Seelsorgerin in einer Justizvollzugsanstalt.

Julia Friedrichs: *Wir Erben* Was Geld mit Menschen macht

Mit ihrem Buch hat die Journalistin Julia Friedrichs, 36 Jahre, eine notwendige gesellschaftliche Debatte angestoßen. Je nach sozialer Herkunft werden Menschen im jungen und mittleren Erwachsenenalter nämlich weitgehend unabhängig von ihrem eigenen Arbeitseinkommen sehr unterschiedliche Summen zur Verfügung haben. Das liegt daran, dass im nächsten Jahrzehnt in Deutschland so viel Vermögen vererbt werden wird wie nie zuvor. Was bedeutet es, wenn jedes Jahr 250 Milliarden Euro vererbt werden? Was macht das Geld mit den Erben? Haben die Erben den Sozialvertrag längst aufgekündigt? Friedrichs hat bei ihren Recherchen festgestellt, dass Erben ein Tabuthema ist: Es gibt zwar gutes statistisches Material über Armut in Deutschland, wenig aber über Reichtum, was nicht zuletzt daran liegt, dass Reiche meist diskret sind. Dennoch hat die Autorin versucht, mit diversen Erben aus verschiedenen Dynastien zu sprechen. Einige Gespräche hat Julia Friedrichs



führen können, z.B. mit einer Bosch-Erbin und dem TRIGEMA-Chef Wolf Grupp. Am Ende fragt Friedrichs, wie die Politik mit der neuen gesellschaftlichen Ungleichheit umgeht. Was wird aus dem sozialstaatlichen Gerechtigkeitsversprechen? (s. auch Seite 18) Erschienen 2015 im Berlin-Verlag.

BÜCHER UND SCHRIFTEN: AKTUELLES MATERIAL FÜR DIE KIRCHLICHE ARBEIT

Vera Bloemer: *Stifterinnen* Frauen erzählen von ihrem Engagement – ein Lesebuch

Stiften ist eine Möglichkeit, Ererbtes oder Erarbeitetes dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen und so die Welt im eigenen Sinne mitzugestalten. Inzwischen sind Frauen als Stifterinnen an etwa 60 Prozent der Stiftungserrichtungen zumindest beteiligt, und ein Viertel der bestehenden Stiftungen wurde allein von Frauen gegründet. Dennoch stehen Stifterinnen selten im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Dr. Vera Bloemer stellt sechszwanzig von ihnen vor – und zeigt damit zugleich, wie vielfältig das Engagement der Frauen ist. Die Interviewten erzählen von den Themen ihrer Stiftung und dem Weg zur Gründung, von ihrem Lebensweg, ihrer persönlichen und beruflichen Entwick-

lung und davon, welchen Stellenwert die Stiftung in der eigenen Biografie hat. Neben bekannten Namen wie Katja Ebstein, Liz Mohn, Eske Nannen und Sarah Wiener kommen andere Frauen zu Wort, deren Anliegen so unterschiedlich wie die Frauen ist, u.a. Gesundheit und Soziales, Familie, Förderung von Wissenschaft und Kunst, Umweltschutz.

Das Buch kann für 24,80 € (zzgl. Versandkostenpauschale) bestellt werden beim:

Bundesverband Deutscher Stiftungen,

Mauerstraße 93,
10117 Berlin

Tel.: (030) 89 79 47-0,

www.stiftungen.org/verlag

verlag@stiftungen.org





Schriftenreihe „Reformation heute“

Mit der Schriftenreihe „Reformation heute“ wollen das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD und die Stiftung Sozialer Protestantismus das sozioethische Erbe der Wittenberger Reformation würdigen, die Wirkungsgeschichte kritisch bilanzieren und die Bedeutung für den Protestantismus heute herausstellen. Von den geplanten 28 Bänden (Frühjahr 2014–2017) liegen acht Bände vor: Beruf / Bildung / Diakonie / Ehe / Kapitalismus / Reformation / Liebe / Liberalismus.

Jede Broschüre kostet 2,95 € (plus Porto). Ab 10 Broschüren beträgt der Stückpreis 1,95 €.

Bestellung unter: info@si-ekd.de

Die Broschüren gibt es auch online:

www.ekd.de/si/downloads/reformation_heute.html

Nachhaltige Entwicklung in Landwirtschaft und Welternährung Neue Weichenstellung für Agrarentwicklung und Welternährung

Im Jahr 2013 litten mehr als 805 Millionen Menschen Hunger. Ungefähr 80 Prozent aller Hungernden leben in ländlichen Räumen. Um den Hunger in der Welt zu besiegen, ist verändertes Handeln in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erforderlich – auch in Europa und Deutschland. Zu diesem Ergebnis kommen zwei fast zeitgleich erschienene kirchliche Papiere.

„Nachhaltige Landwirtschaft – Eckpunktepapier für verändertes Handeln in der Agrarwirtschaft“ wurde vom Sozialethischen Ausschuss und dem Evangelischen Dienst auf dem Lande in der EKIR entwickelt. Auf achtzehn Seiten werden Grundlagen für eine nachhaltige, ökologische Landwirtschaft beschrieben und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.



Neun Herausforderungen: Kreislaufwirtschaft, Boden, Artgerechte Tierhaltung, Nachhaltige Verwendung von Lebensmitteln, Nahrungsmittel vor Energie, H a n d e l ,

GAP-Reform 2014, Landgrabbing und Gentechnisch veränderte Pflanzen/Tiere werden vorgestellt und Forderungen als Handlungsmaximen aufgestellt. Im Anhang sind ergänzende Materialien aus der Arbeit in der EKIR beigefügt. Das Heft steht zum download bereit unter: [www.ekir.de/.../2015_EKiR_Layout_Eckpunkte_Landwirtschaft_final\(1...](http://www.ekir.de/.../2015_EKiR_Layout_Eckpunkte_Landwirtschaft_final(1...)

Unter dem Titel: „Unser tägliches Brot gib uns heute. Neue Weichenstellung für Agrarentwicklung und Welternährung“ hat die Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung eine einhundertundsiebzigseitige Studie vorgelegt. Auch sie benennt Herausforderungen: Ernährungs-, Finanz-, Klima-, Wachstums-, Ressourcen- und Governancekrisen und stellt Leitgedanken für nachhaltige Agrarpolitik und weltweite Ernährung auf. Sie beschreibt Handlungsfelder, und wie Verantwortliche (Politik, Wirtschaft, Verbraucher und Kirche) den notwendigen Kampf gegen den Hunger weiter vorantreiben können.

Maßgeblich für die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik müssten die Bedürfnisse derjenigen sein, die am stärksten von Hunger und Mangelernährung betroffen seien. Kleinbauern, Landarbeiter, Hirten und Fischer in den Entwicklungsländern bräuchten mehr Hilfe, um sich selbst besser versorgen und lokale und regionale Märkte beliefern zu können. Die Studie warnt davor, die Lösung des Hungerproblems auf die Steigerung der Agrarproduktion mit Hilfe neuer Technologien und den Methoden der industriellen Landwirtschaft zu verengen. Zwar müssten für eine wachsende Weltbevölkerung auch mehr Nahrungsmittel produziert werden,

dies könne jedoch auf eine Art und Weise geschehen, die die natürlichen Ressourcen schonen. Dazu gehören auch, die Spekulation mit N a h r u n g s - mitteln einzudämmen.

Zudem müssten handelsverzerrende Agrarsubventionen abgeschafft und Leitlinien zur verantwortlichen Regierungsführung bei Landnutzungsrechten gelten.

Die Studie spricht auch Verbraucherinnen und Verbraucher an. Sie können entscheidend dazu beitragen, schädliche Auswirkungen ihres Konsums auf Mensch und Umwelt zu verringern. Selbst kleine Schritte zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs seien wertvolle Signale an Unternehmen und politische Entscheidungsträger. Das gilt auch für die Kirchen selber: Neben ihrer anwaltlichen Funktion in gesellschaftlichen Debatten sollen sie eine nachhaltige Praxis auf allen Ebenen kirchlichen Handelns einüben und Wege aus der Krise, z.B. durch agrarökologische Landwirtschaft zur Ernährungssicherung aufzeigen.

Die Studie kann unter versand@ekd.de als EKD Text 121 bestellt oder unter www.ekd.de/EKD-Texte/ekd_texte_121.html heruntergeladen werden.



KIRCHE IM LÄNDLICHEN RAUM

2015 | 66. Jahrgang



IMPRESSUM

**Herausgegeben im Auftrag des
Evangelischen Dienstes auf dem Land (EDL)**

Redaktionskreis:

Anke Kreutz, Altenkirchen (Geschäftsführung,
Schriftleitung); Rolf Brauch, Karlsruhe; Ricarda Rabe,
Hannover; Peter Riede, Karlsruhe

Verlag und Redaktion:

Evangelische Landjugendakademie
Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen/Ww.
Telefon 0 26 81/95 16 -0, Telefax 0 26 81/7 02 06
E-Mail: kilr@lja.de

Bildnachweise:

Wenn nicht anders angegeben: privat
1: ina.mija/photocase.com und Carsten Liersch
3 und 21/32: www.leo-bw.de und wikipedia.org
4: fotolia.com; 6–7: Kürten, Lothar/LWL-Medien-
zentrum für Westfalen; 10–11: pixabay.com;
12: pixabay.com/nile; 14: fotolia.com; 24: wikipedia.
org/wiki/Traktor von ChiemseeMan; 30: Jacqueline
Barraud-Volk; 31: ELKB-Rost; 34: fotolia.com;
42: Ilja C. Hendel/BMF; 44–45: Ina Kohl;
45: Heinrich-Dammann-Stiftung;
46–47: Trevor Samson; 48: fotolia.com

Layout & Satz:

www.bauwerk-design.de, c. liersch

Druck:

Mühlsteyn-Druck, Weiselstein 2, 57580 Elben

Die Zeitschrift »Kirche im ländlichen Raum«
erscheint jährlich.

Bestellbedingungen:

Inland: Einzelheft: € 6,00 inkl. Porto
Ausland: € 9,00 inkl. MwSt. und Porto;
für Auszubildende und Studenten (mit Beleg): € 5,00

Wenn Sie ein Abonnement haben, wird Ihnen das
Heft automatisch zugeschickt.

Bestellungen an den Verlag,
Manuskripte, redaktionelle Mitteilungen,
Rezensionsexemplare werden an die Re-
daktion erbeten. Für unverlangte Einsen-
dungen wird keine Haftung übernommen.
Nachdruck ist nur mit Genehmigung der
Redaktion gestattet.

www.kilr.de



Schon mal draufgeklickt?

Das Internetportal kilr.de
stellt aktuelle Themen der
Kirche in ländlichen Räumen
vor und weist auf Veran-
staltungen hin.

In Zusammenarbeit mit:

